

# Kreisstadt Homburg

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Orsrates Einöd am Donnerstag, 22.01.2026 um 17:30 Uhr, Bürgerhaus Einöd, Hauptstraße 84, 66424 Homburg-Einöd statt.

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2025
- 3) Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Saarland 2030, hier: Beteiligung Kreisstadt Homburg zum zweiten Entwurf
- 4) Haushalt 2026
- 5) Friedhöfe im Gemeindebezirk Einöd
- 6) Antrag der CDU-Fraktion: Raumanmietung im Stadtteil Einöd als Treff- und Veranstaltungspunkt für Senioren
- 7) Ausgaben aus dem Budget
- 8) Unterrichtungen
  - 8.1) Prüfergebnis zu: "Antrag der SPD-Fraktion: Friedhofsgestaltung und Erneuerung von Beschriftungen an Gedenkstätten (2025/0839/100)"
  - 8.2) Prüfergebnis zu: "Antrag der SPD-Fraktion: Anbringung von Rauchmeldern im Bürgerhaus Einöd" (2025/0371/100)
- 9) Allgemeine Unterrichtungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 10) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.11.2025
- 11) Allgemeine Unterrichtungen

Dr. Karl Schuberth  
Ortsvorsteher

**2026/0004/610**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Büro Kernplan (BUVA)



## **Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Saarland 2030, hier: Beteiligung Kreisstadt Homburg zum zweiten Entwurf**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Kirrberg (Anhörung)	14.01.2026	Ö
Ortsrat Wörschweiler (Anhörung)	19.01.2026	Ö
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Anhörung)	19.01.2026	Ö
Ortsrat Beeden (Anhörung)	20.01.2026	Ö
Ortsrat Jägersburg (Anhörung)	21.01.2026	Ö
Ortsrat Reiskirchen (Anhörung)	21.01.2026	Ö
Ortsrat Einöd (Anhörung)	22.01.2026	Ö
Ortsrat Erbach (Anhörung)	22.01.2026	Ö
Ortsrat Schwarzenbach (Anhörung)	26.01.2026	Ö
Ortsrat Homburg (Anhörung)	26.01.2026	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	27.01.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt nachstehende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Stadt im Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplan des Saarlandes (zweiter Entwurf, Stand 2025)

### **Sachverhalt**

Die Landesregierung des Saarlandes hat am 23. September 2025 den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Saarland 2030, einschließlich der Planbegründung, der textlichen und zeichnerischen Festlegungen und des Umweltberichtes, zur Kenntnis genommen und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Eine erste Beteiligungsrunde zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Saarland 2030 fand in der Zeit vom 31.07.2023 bis 30.11.2023 statt. Die Stadt Homburg hat damals dazu eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlagen).

Ziel der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist dessen Aktualisierung als strategisches Lenkungs- und Koordinierungsinstrument hinsichtlich der aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimawandels, der Energiewende, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Finanzknappheit des

Landes und der Kommunen in Bezug auf ihre räumlichen Auswirkungen und Anforderungen an die Raumstruktur des Saarlandes.

Weiteres übergeordnetes Ziel der Neuaufstellung ist die erstmalige Zusammenführung der beiden Teilpläne „Umwelt“ und „Siedlung“.

Der Landesentwicklungsplan umfasst die fachlichen Bereiche Siedlungsstruktur (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, großflächiger Einzelhandel), Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge, Naturschutz, Biotopverbund, Rohstoffsicherung, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Landwirtschaft, Waldwirtschaft), Infrastruktur (Straßen, Schienen, Wasserstraßen, kombinierter Verkehr, Luftverkehr, Binnenschifffahrt, Energie) und kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung.

In Ziel 44 (Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW)) des LEP-Textteiles wird noch ergänzt: „Die Genehmigung einer Windenergieanlage richtet sich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Innerhalb dieser Vorschrift ist das Fachrecht zu prüfen. Danach erfolgt die Befreiung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Womit eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung grundsätzlich möglich ist. Die Genehmigung von Photovoltaik Freiflächenanlagen erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB)“.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Nachbarländer werden bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) Saarland 2030 – 2. Entwurf beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs läuft **vom 15. Dezember 2025 bis zum 17. Februar 2026**. In dieser Zeit hat die Stadt Homburg Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben.

Die Unterlagen zum Entwurf des LEP sind alle im Anhang enthalten, können aber auch auf der Seite des Landes unter <https://beteiligung.saarland.de/saarland4/beteiligung.php> abgerufen werden.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen auswerten und abwägen. Die finale Fassung der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wird von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen werden. Mit der Bekanntmachung dieser wird der Plan rechtsverbindlich.

Die Stadt Homburg wurde mit Schreiben vom 10.12.25 an der Planung beteiligt und aufgefordert innerhalb der Beteiligungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Derzeit läuft die Auswertung der bereitgestellten Unterlagen. Zur Unterstützung wurde das Büro Kernplan beauftragt. Aufgrund der Kurzfristigkeit und der sehr kurzen Beteiligungsfrist kann eine Zusammenfassung der Inhalte und der Entwurf einer Stellungnahme voraussichtlich erst zum Bauausschuss vorgelegt und vorgestellt werden. Bezüglich der von der Stadt abgegebenen Stellungnahme der ersten Beteiligungsrunde aus dem Jahr 2023 wird ein kurzer Abgleich

erfolgen, welche Inhalte/Anregungen etc. in den neuen LEP übernommen wurden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

## **Anlage/n**

- 1 Entwurf zum Landesentwicklungsplan (öffentlich)
- 2 Karte zum Landesentwicklungsplan (öffentlich)
- 3 Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan (öffentlich)
- 4 Anhang A\_Datenquellen und Metadaten zur Umweltprüfung (öffentlich)
- 5 Anhang B\_Methodik (öffentlich)
- 6 Anhang C\_Gebietssteckbriefe (öffentlich)
- 7 Stellungnahme der Kreisstadt Homburg zum LEP aus dem Jahr 2023 (öffentlich)

# LANDESENTWICKLUNGSPLAN SAARLAND 2030

## 2. ENTWURF vom 23.09.2025



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Oberste Landesbaubehörde  
Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung  
Halbergstraße 50  
66121 Saarbrücken  
Landesplanung@innen.saarland.de



# Entwurf LEP Saarland - Grundlagen, Begründung und Text

## Inhaltsverzeichnis

Artikel I. Aufgaben, Anlass, Entwicklungsleitbilder und Programmatik .....	5
Abschnitt 1.01 Aufgaben .....	5
Abschnitt 1.02 Anlass für die Neuaufstellung .....	5
Abschnitt 1.03 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz	7
(a) Leitvorstellungen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG) .....	7
(b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetz (SLPG) .....	7
Abschnitt 1.04 Aufgabenkonkretisierende bundesgesetzliche Grundsätze ROG .....	8
Abschnitt 1.05 Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland .....	8
(a) Wettbewerbsfähigkeit stärken .....	9
(b) Daseinsvorsorge sichern .....	9
(c) Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln .....	9
(d) Klimawandel und Energiewende gestalten – Entwicklung resilienter Raumstrukturen und -funktionen .....	10
Abschnitt 1.06 Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung .....	11
(a) Sicherung der Daseinsvorsorge .....	11
(b) Prinzip der Gleichwertigkeit .....	11
(c) Prinzip der Nachhaltigkeit .....	12
(d) Dezentrale Konzentration .....	13
(e) Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege .....	13
(f) Zentrale-Orte-Konzept .....	14
(g) Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit .....	15
Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland .....	15
(a) Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung .....	15
(i) Bevölkerungsrückgang und Alterung .....	15
(ii) Internationalisierung der Bevölkerung .....	17
(iii) Wanderungsbewegungen .....	18
(b) Beschäftigung und Pendler .....	20
(c) Sicherung der Daseinsvorsorge und Daseinsgrundfunktionen .....	21
(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken sowie dem Ausbau der (Energie-)Infrastruktur .....	21
(i) Nachhaltigkeit .....	21
(ii) Flächensparziel .....	22
(e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels .....	23
(f) Wirtschaftlicher Strukturwandel .....	24
(g) Räumliche Folgen der Energiewende .....	24



Abschnitt 3.04 Infrastruktur .....	107
(a) Verkehrsverbindungen .....	107
(b) Straßen.....	109
(c) Schienen. ....	111
(d) Wasserstraßen.....	114
(e) Standortbereiche für Kombinierten Verkehr BKV .....	116
(f) Standortbereiche für Luftverkehr BL.....	117
(g) Standortbereiche für Binnenschifffahrt BB .....	118
(h) Trassenbereiche für Straßen TS.....	119
(i) Trassenbereiche für Schienen TSCH.....	120
(j) Standortbereiche für Energie .....	122
(k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen VBM .....	127
Abschnitt 3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung.....	128
Abschnitt 3.06 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums.....	132
Abschnitt 3.07 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	134
Artikel IV. Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht.....	138
(a) Rechtliche Vorgaben für die strategische Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan....	138
(b) Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan Saarland .....	138
Artikel V. Zeichnerische Festlegungen .....	140
Artikel VI. Anlagen Tabellarische und zeichnerische Festlegungen.....	141
(a) Anlage 1: Zentralörtliche Gliederung (Tabelle) .....	141
(b) Anlage 2: Zentralörtliche Gliederung (Karte) .....	144
(c) Anlage 3: Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsachsen (Karte).....	145
(d) Anlage 4: Raumkategorien (Tabelle) .....	146
(e) Anlage 5: Raumkategorien (Karte) .....	148
(f) Anlage 6: Liste der zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente .....	149
(g) Anlage 7: Anforderungen an raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen .....	150
(h) Anlage 8: Bedarfsnachweis.....	153

## **Artikel I. Aufgaben, Anlass, Entwicklungsleitbilder und Programmatik**

### **Abschnitt 1.01 Aufgaben**

Der Saarländische Landesentwicklungsplan ist ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes. Es ist ein landesweiter Raumordnungsplan, der zugleich die Entwicklungsaufgabe eines Regionalplans wahrnimmt, der in großflächigen Bundesländern zur Konkretisierung der für das Landesgebiet zu treffenden Festlegungen aufzustellen ist.

Die Aufgabe der Raumordnungspläne für die Raumordnung in den Ländern besteht darin, die nachhaltige Raumordnung des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen und dazu das Landesgebiet entsprechend nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dazu erfüllt die Raumordnungsplanung neben ihren Steuerungsfunktionen in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung zugleich Integrations-, Koordinierungs- und Korrekturfunktionen in Bezug auf verschiedene räumliche Nutzungsansprüche. Zum planinhaltlichen Festlegungsprogramm des Landesentwicklungsplans gehören daher sowohl Festlegungen bezüglich der Siedlungsstruktur, bezüglich der Standorte und Trassen für raumbeanspruchende Infrastruktur und den angestrebten siedlungs- und verkehrsstrukturellen, räumlichen Entwicklungen sowie Festlegungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Freiraumstruktur, insbesondere Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung großräumig übergreifender Freiräume und des Freiraumschutzes, zur Ermöglichung notwendiger Nutzungen im Freiraum, wie die Festlegung von Standorten für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung standortgebundener Rohstoffe, die Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen im Freiraum sowie die Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (§ 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ROG).

Wachsende Herausforderungen ergeben sich für die nachhaltige Raumentwicklung aufgrund der landesweiten Raumordnungspläne durch gewandelte Rahmenbedingungen, welche einerseits klimawandelbedingt und andererseits wegen zunehmender Ressourcenknappheit zu Nutzungskonkurrenzen in Bezug auf knapper werdende Ressourcen führen. Diesbezüglich muss der landesweite Raumordnungsplan Koordinierungs- und Konfliktausgleichsfunktionen erfüllen. Schließlich müssen unionsrechtliche, räumliche Planungsanforderungen, soweit diese sich auf die überörtliche, gesamträumliche Entwicklung beziehen, für den Bereich der Raumordnung in den Ländern mittels des landesweiten Raumordnungsplans, den Landesentwicklungsplan für das Saarland, umgesetzt werden, soweit ein räumliches Transformationserfordernis besteht.

### **Abschnitt 1.02 Anlass für die Neuaufstellung**

Die Teilabschnitte Siedlung und Umwelt sollen zu einem integrierten Landesentwicklungsplan (LEP) zusammengeführt werden, der eine ziel- und bedarfsorientierte sozi-

ale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Entwicklung des Landes ermöglicht. Dabei ist den demografischen und anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen.“<sup>1</sup>

Der Landesentwicklungsplan für das Saarland wird als Raumordnungsplan zur Wahrnehmung strategischer Lenkungs- und Koordinierungsfunktionen eingesetzt, um damit die für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung bestehenden Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bewältigen zu können. Es sollen damit insbesondere die mit dem demografischen Wandel, dem Klimawandel, der Energiewende, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Digitalisierung verbundenen Anforderungen bei der räumlichen Entwicklung des Landesgebiets unter Berücksichtigung der Finanzknappheit des Landes und der Kommunen bei der Wahrnehmung der auf eine nachhaltige Raumentwicklung ausgerichteten Landesentwicklung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen erfüllt werden. Dazu müssen von dem Landesentwicklungsplan aufgrund seiner Funktion als landesweiter Raumordnungsplan sowohl Integrations-, Transformations- als auch planungsstrategische Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen für die nachhaltige gesamträumliche Entwicklung des Landesgebiets wahrgenommen werden. Es müssen sowohl unionsrechtliche als auch bundesrechtliche Vorgaben sowie die Anforderungen an die Entwicklung des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland, die länderübergreifende nachhaltige Entwicklung in europäischen Grenzräumen und im Verbund der benachbarten Bundesländer erfüllt werden, wobei sowohl allgemeine gesamträumliche Entwicklungsanforderungen als auch spezielle sektorale und räumliche Entwicklungsbedarfe berücksichtigt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Raumentwicklungsaufgabe für das Landesgebiet trägt die Landesentwicklungsplanung aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion nicht nur den gesamträumlichen, sondern auch den sektoralen räumlichen Entwicklungsanforderungen, z. B. den aus Klimaschutz-, Hochwasserrisikomanagement-, Luftreinhalte- und Bewirtschaftungsplänen herrührenden Belangen Rechnung.

Da es neben dem landesweiten Raumordnungsplan im Saarland keine Regionalpläne gibt, die dessen Aussagen verfeinern könnten, beschränkt sich der Landesentwicklungsplan nicht auf allgemeine Aussagen, sondern enthält auch konkretisierende Festlegungsinhalte zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landesentwicklungsraums.

Eingeordnet in ein Netz der Globalisierung und Regionalisierung steht das Saarland vor der Aufgabe, einerseits den wirtschaftlichen Strukturwandel zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft zu vollziehen, ohne die ursprünglichen Wirtschaftssektoren zu vernachlässigen. Andererseits muss es sich dem Wettbewerb der Regionen stellen, zu dessen Herausforderungen auch die Bewahrung der Lebensqualität des

---

<sup>1</sup> Der Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004 wurde gem. Saarländischem Landesplanungsgesetz als Rechtsverordnung erlassen und im Amtsblatt vom 20.07.2004 bekannt gemacht. Der Teilabschnitt „Siedlung“ wurde am 04. Juli 2006 als Rechtsverordnung beschlossen, im Amtsblatt vom 14.07.2006 bekannt gemacht und ist am 13.07.2016 außer Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten jedoch bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplanes weiter.

Landes vor allem durch den Schutz der natürlichen Ressourcen, durch ein gutes Angebot von Bildung und Kultur, krisensicherer Infrastruktur und Mobilitätsangebote gehört.

Die besondere Lage des Saarlandes an den Grenzen zu Frankreich und Luxemburg in der Großregion erschließt zusätzliche Entwicklungsperspektiven innerhalb Europas und wird durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert. Die Grenzlage des Saarlandes ist Chance und Nachteil zugleich. Als Land in der Randlage der Republik muss es um Aufmerksamkeit kämpfen. Gleichzeitig eröffnet die wachsende Zusammenarbeit in der Großregion neue Chancen für Wachstum und Entwicklung im Herzen Europas.

## **Abschnitt 1.03 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz**

### **(a) Leitvorstellungen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG)**

Das Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt, dass die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe hat, mit Hilfe von Raumordnungsplänen, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen u.a. die Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum sind aufeinander abzustimmen, Konflikte sind auszugleichen und es ist Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.<sup>2</sup> Diese Aufgabe wird im Saarland durch den Landesentwicklungsplan erfüllt. Die Leitvorstellungen des ROG in § 1 Abs. 2 werden durch das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) aufgegriffen und ergänzt.

### **(b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetz (SLPG)**

Leitvorstellung der Landesplanung gem. § 1 Abs. 2 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes<sup>3</sup> und § 1 Abs. 2 ROG ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Dazu gehört übereinstimmend mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 ROG gem. § 1 Abs. 2 SLPG, dass die Landesplanung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen soll.<sup>4</sup> Ergänzend ist als weitere Leitvorstellung in § 1 Abs. 2 SLPG hervorgehoben, dass die Landesplanung einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum umfassenden Schutz des Klimas, zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren sowie zur Verwirklichung der Geschlechter- und der Generationengerechtigkeit leisten soll. Dies entspricht den bundesgesetzlich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegten Grundsätzen der Raumordnung, soweit es

---

<sup>2</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 1 Absatz 1 ROG.

<sup>3</sup> Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG): §1 Absatz 2 SLPG.

<sup>4</sup> Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anbelangt, wenngleich in § 1 Abs. 2 SLPG die Vermeidung von Gesundheitsgefahren – anders als in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 8 ROG – umfassender, nicht nur auf den vorbeugenden Hochwasserschutz, den Schutz vor Lärm und die Luftreinhaltung bezogen ist. In § 1 Abs. 2 SLPG ist zusätzlich als landesgesetzliche Leitvorstellung hervorgehoben, dass die Landesplanung einen Beitrag zur Verwirklichung der Geschlechter- und der Generationengerechtigkeit leisten soll.

Gem. § 1 Abs. 2 SLPG haben diese Leitvorstellungen den Rang eines landesgesetzlichen Grundsatzes der Raumordnung. Danach dienen diese landesgesetzlichen Leitvorstellungen der Anwendung und Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung. Sie sind daher als planinhaltliche Konkretisierungsanforderungen und als Abwägungsdirektiven bei der Landesplanung zu berücksichtigen.

#### **Abschnitt 1.04      Aufgabenkonkretisierende    bundesgesetzliche    Grundsätze ROG**

Das ROG bestimmt<sup>5</sup>, dass die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Grundsätze der Raumordnung die Leitvorstellungen präzisieren und entsprechend durch Festlegungen in Raumordnungsplänen, hier dem Landesentwicklungsplan, zu konkretisieren sind.<sup>6</sup>

Die allgemeinen Grundsätze streben unter anderem ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse und eine nachhaltige Daseinsvorsorge, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung an. Sie steuern das raumstrukturelle Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur und fordern insbesondere auch die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und der Erreichbarkeit der Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge.

#### **Abschnitt 1.05      Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland**

Mit den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zeigen Bund und Länder die gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik auf. Sie sind der im Raumordnungsgesetz festgelegten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die zu einer dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt.<sup>7</sup> Sie ergänzen die im Raumordnungsgesetz festgelegten verbindlichen Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und die Grundsätze der Raumord-

---

<sup>5</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 1 ROG.

<sup>6</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 2 ROG.

<sup>7</sup> Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Berlin.

nung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und richten sich sowohl an die Raumordnungen der Länder und die raumwirksamen Fachpolitiken als auch an die Akteure vor Ort. Im Unterschied zu den für die Landesentwicklung maßgeblichen Leitbildern des jeweiligen Planungszeitraums können gem. § 24 Abs. 2 ROG Leitbilder für die räumliche Entwicklung des Bundesgebiets oder von über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen entwickelt werden. Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung bilden für den Planungszeitraum den fachlich-strategischen Hintergrund der räumlichen Entwicklung.

Die Landesentwicklung wird für die Geltungsdauer des Landesentwicklungsplans auf folgende planungsstrategische Leitbilder ausgerichtet:

#### **(a) Wettbewerbsfähigkeit stärken**

Das erste Leitbild verfolgt das Ziel, allen Teilräumen und Regionen die Chance zu geben, sich dauerhaft wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Räume sind hierzu differenzierte Handlungsstrategien notwendig.

In der dazugehörigen Leitbildkarte ist das Saarland Teil eines engeren metropolitanen Verflechtungsraumes (Großregion) mit dem Oberzentrum Saarbücken als ein Kern der metropolitanen Grenzregion. Der Bereich des Ostsaarlandes ist Teil eines Raumes mit besonderem, strukturellem Handlungsbedarf, der sich über die Westpfalz erstreckt. Der Schienenstrang des Hochgeschwindigkeitsnetzes zwischen Frankfurt und Paris ist Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes.

#### **(b) Daseinsvorsorge sichern**

Mit dem zweiten Leitbild sollen gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet und die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört neben der Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten auch eine Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet. In diesem Zusammenhang sind die konsequente Anwendung des Zentralen-Orte-Systems, der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit von Gemeinden und die Erreichbarkeit der zentralen Orte durch schon bestehende und neue ÖPNV-Lösungen als auch durch überörtliche Radverkehrsverbindungen besonders hervorzuheben.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als Bereich mit mittlerem, demografisch bedingtem Handlungsbedarf mit einem kleineren Teilbereich eines in seiner Tragfähigkeit zu sicherndem Raum dargestellt.

#### **(c) Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln**

Das dritte Leitbild stellt die eigentliche Koordinationsaufgabe der Raumordnung heraus. Es wird eine aktive Rolle der Landes- und Regionalplanung bei der Minimierung räumlicher Nutzungskonflikte gefordert. Hierzu gehört es, großräumige Freiraumver-

bünde zu schaffen, Kulturlandschaften zu gestalten und generell die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren. Einer räumlichen Koordination bedarf auch die Nutzung von Bodenschätzen und die Steuerung der sonstigen unterirdischen Nutzungen.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als verstädterter Raum mit hoher Nutzungskonkurrenz dargestellt, der aber auch in Teilbereichen über großflächig geschützte Landschaften mit besonderem Naturschutzwert und über Freiraumverbünde zur siedlungsnahen Erholungsvorsorge und klimatischen Ausgleichsfunktion verfügt.

#### **(d) Klimawandel und Energiewende gestalten – Entwicklung resilienter Raumstrukturen und -funktionen**

Besonderes Augenmerk dieses Leitbildes liegt auf den neuen Herausforderungen durch den Klimawandel und die Energiewende. Es fordert, die räumlichen Strukturen an den Klimawandel anzupassen, u.a. in den Bereichen des Hochwasserschutzes. Durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen sollen klimaschädliche Emissionen so weit wie möglich verhindert und klimatisch relevante und ökologisch bedeutsame Freiräume gesichert werden. Die Ressource Wasser soll gesichert werden. Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Kohlenstoffbindungspotenziale soll die natürliche Kohlenstoffbindung unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Erhalt oder die Verbesserung des natürlichen Potenzials von Böden als Treibhausgasenken.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als bioklimatisches Belastungsgebiet für Hitzefolgen auch in verstädterten Räumen mit einer Tendenz zu wärmerem und feuchterem Klima dargestellt. Dadurch ist mit einer Zunahme der Häufigkeit von Starkregenereignissen zu rechnen. Extreme Abflüsse entstehen oft durch die Kombination von Trockenphasen und darauffolgenden konvektiven Niederschlägen in Verbindung mit stark versiegelten Oberflächen. Daher ist im Einzugsgebiet von Saar, Mosel und Blies dem vorbeugenden Hochwasserschutz genauso wie der Starkregenvorsorge ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Durch die Energiewende soll im Saarland die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität mit Effizienztechnologien und erneuerbaren Energien erfolgen. Neben der Steigerung der Energieeffizienz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien die wichtigste Säule der Energiewende. Bis zum Jahr 2030 sollen es nach dem Willen der Bundesregierung 80 % sein. Der Schwerpunkt dieser Aufgabe liegt in dem raumverträglichen und aufeinander abgestimmten Ausbau der erneuerbaren Energien und dem dazu notwendigen Übertragungsnetz. Hierzu wird empfohlen, regionale Energiekonzepte zu erarbeiten, um raumverträgliche Lösungen zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen.

Der § 2 EEG<sup>8</sup> 2023 weist den Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu: Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien liegt demnach im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

---

<sup>8</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

## **Abschnitt 1.06    Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung**

### **(a) Sicherung der Daseinsvorsorge**

Daseinsvorsorge steht für die öffentliche Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes lebensnotwendiger und gemeinwohlorientierter Güter und Dienstleistungen sowie deren angemessene Zugänglichkeit. Der Einwohnerschaft soll damit ermöglicht werden, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben teilnehmen zu können. Diese Teilhabe erstreckt sich auf die Bereiche der öffentlichen Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur, Verkehrswesen und Kommunikation und deren sozialen und technischen Infrastrukturen.

Das grundgesetzlich verankerte Gleichwertigkeitsprinzip unterliegt seit längerer Zeit bereits der besonderen Herausforderung des demografischen Wandels, denn der Bevölkerungsrückgang gefährdet die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit dieser Leistungen der Daseinsvorsorge. Insbesondere in ländlich-peripheren Teilräumen mit besonderen demografischen Herausforderungen ist die Tragfähigkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge gefährdet.

Die Sicherung der Daseinsvorsorge gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben der Raumordnung und ist als Grundsatz im ROG verankert. Als eines von vier Leitbildern der Raumentwicklung in Deutschland erhält diese Aufgabe eine besondere Bedeutung für die Landesentwicklungsplanung. Der Raumordnungsbericht der Bundesregierung beschäftigt sich 2017 ausschließlich mit diesem Thema und betont den engen Zusammenhang mit dem demografischen Wandel.<sup>9</sup>

Das Saarland befindet sich in einem dauerhaften demografischen Schrumpfungsprozess und wirtschaftlichen Strukturwandel, sodass Landesentwicklungsstrategien ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Daseinsvorsorge richten müssen.

### **(b) Prinzip der Gleichwertigkeit**

Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen gehört zu den zentralen Leitvorstellungen des Bundes und der Länder und ist grundgesetzlich in Art. 72 GG verankert. Das Raumordnungsgesetz konkretisiert in § 1 Abs. 2 dieses Ziel, indem durch eine nachhaltige Raumentwicklung eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensbedingungen in den Teilräumen erreicht werden soll. Grundsatz Nr.1 des ROG präzisiert diese Aufgabe in Bezug auf die sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse. Dieser Leitvorstellung für die Landesplanung folgt auch das saarländische Landesplanungsgesetz in § 1 Abs. 2, sodass das Prinzip der Gleichwertigkeit auch bei der Aufgabenerfüllung der Landesplanung gilt.

---

<sup>9</sup> Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2017): Raumordnungsbericht 2017, Bonn.

2019 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ Handlungsempfehlungen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse vorgelegt.<sup>10</sup>

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik, der großen Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und des pluralen Gesellschaftsverständnisses ist eine Vielfalt teils räumlicher Strukturen und Entwicklungen auch in räumlicher Hinsicht ausdrücklich erwünscht. Städte und ländliche Räume müssen auch künftig im Saarland unter Schrumpfungsbedingungen ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Es geht darum, der Bevölkerung eine Chancengleichheit zur Teilhabe an wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu gewährleisten und den Zugang zu Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu ermöglichen.

### **(c) Prinzip der Nachhaltigkeit**

Die zentrale Leitvorstellung und das inhaltsbestimmende Prinzip der Raumordnung in Deutschland ist gemäß Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz des Saarlandes eine nachhaltige Raumentwicklung. Dabei sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu führen.

Grundlage für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips ist die Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie „Agenda 2030 - Die Transformation unserer Welt“, die die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen am 25. September 2015 in New York verabschiedet haben. Die 17 Entwicklungsziele der Agenda 2030 verknüpfen das Prinzip der Nachhaltigkeit mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung. Ihre Verabschiedung ist Ausdruck der Überzeugung, dass sich die globalen Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und hierfür das Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung konsequent in allen Politikbereichen und in allen Staaten angewandt werden muss. Sie gibt den Orientierungsrahmen für eine weltweite nachhaltige Entwicklung vor und fordert die Politik auf, in allen Themenfeldern entschlossen die notwendigen Veränderungsprozesse einzuleiten. Die Bundesregierung hat 2016 mit der Fortschreibung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie die Ziele aufgenommen. Basis der Nachhaltigkeitsstrategie ist ein ganzheitlicher, integrativer Ansatz: Nur, wenn Wechselwirkungen zwischen den drei Nachhaltigkeitsdimensionen beachtet werden, lassen sich langfristig tragfähige Lösungen erreichen. Die Strategie zielt auf eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial ausgewogene und ökologisch verträgliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland gerade auch im globalen Kontext.<sup>11</sup>

Abgeleitet von der Agenda 2030, den 17 SDGs (sustainable development goals) und der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde 2017 die erste saarländische Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet. Das Leitbild der saarländischen Nachhaltigkeitsstrategie formuliert die übergeordnete Zielsetzung wie folgt:

---

<sup>10</sup> Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Unser Plan für Deutschland - Gleichwertige Lebensverhältnisse überall -, Berlin.

<sup>11</sup> Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, Berlin.

Ziel ist es, die Lebenschancen künftiger Generationen im Saarland zu mehren, ohne die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklungsfähigkeit anderer Menschen zu verringern, und hierzu beispielhafte Ansätze zu entwickeln.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 wurde im Jahr 2018 aktualisiert. Die überarbeitete Nachhaltigkeitsstrategie nennt sechs neu formulierte Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung.<sup>12</sup>

Im Jahr 2021 veröffentlichte die Bundesregierung eine weitere Überarbeitung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (unter dem Titel „Weiterentwicklung 2021“). Darin werden auch neuere Entwicklungen wie ein europäischer Green Deal und die Folgen der Corona-Pandemie aufgegriffen.<sup>13</sup>

Die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie wurde fortgeschrieben (Fortschreibung Nachhaltigkeitsstrategie 2020 – 2022). Die Fortschreibung verfolgt das Ziel, die Nachhaltigkeitsstrategie konkreter, nachvollziehbarer sowie zukunfts-fokussierter und auf Basis einer konstruktiven Zusammenarbeit in Form einer die Zivilgesellschaft durch eine durchdachte und ehrliche Beteiligung mitnehmenden Art praxistauglicher zu machen.

#### **(d) Dezentrale Konzentration**

Mit der Verfolgung des Prinzips der dezentralen Konzentration soll eine weitere Zersiedlung intakter Landschaftsräume vermieden und gleichzeitig eine sozial gerechte, wohnortnahe Anordnung der Daseinsgrundfunktionen sowie aller siedlungsbezogenen Nutzungen erreicht werden. Dies bedeutet, dass die siedlungsbezogenen Nutzungen nicht gleichmäßig über das Land verteilt sind, sondern einer Schwerpunktbildung in den zentralen Orten und entlang der Achsen Rechnung getragen wird.<sup>14</sup>

Die Landesplanung verfolgt somit eine Doppelstrategie des gleichzeitigen Konzentrierens und Dezentralisierens. Entwicklungsaktivitäten und –potenziale sollen auf regionale Kristallisationspunkte (zentrale Orte) konzentriert werden. Durch eine Dezentralisierung von Funktionen wird eine Entlastungs- und Ordnungskonzeption verfolgt, d.h. hoch verdichtete Räume werden entlastet, räumliche Entwicklung findet im Raum aber nicht ungeordnet statt. Die konsequente Verfolgung dieses Prinzips trägt damit durch eine gezielte Siedlungsentwicklung zu einer Stabilisierung strukturschwächerer Teilräume bei.

#### **(e) Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege**

Das Prinzip der kompakten Siedlungsstrukturen zielt, ähnlich wie die dezentrale Konzentration, auf eine effiziente und auf kurzem Weg erreichbare Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Infrastruktureinrichtungen einerseits sowie auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung andererseits ab. Ziel

---

<sup>12</sup> Die Bundesregierung (2018): [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Aktualisierung 2018](#), Berlin.

<sup>13</sup> Die Bundesregierung (2021): [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Weiterentwicklung 2021](#), Berlin.

<sup>14</sup> Domhardt et.al. (2011): Konzepte und Inhalte der Raumordnung; in: ARL (Hrsg.): Grundriss der Raumordnung und Raumentwicklung, Hannover, S. 206.

ist die Schaffung kompakter städtebaulicher Strukturen mit einer engeren Verflechtung von Wohn- und Arbeitsplatzstandorten, von zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie von Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen. Nachfragepotenziale können dadurch effizient und sozial gerecht gebündelt, die Tragfähigkeit zentraler Einrichtungen erhalten bzw. erhöht, Verkehrsbeziehungen vermieden, der nicht-motorisierte Verkehr gefördert und durch die Minderung weiterer Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke und Verkehr die natürlichen Ressourcen geschont werden. Dieses Prinzip orientiert sich damit an den Prämissen der Funktionszuordnung und Verkehrsvermeidung, des Innenentwicklungsvorrangs sowie der Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums.

#### (f) Zentrale-Orte-Konzept

Das Zentrale-Orte-Konzept hat eine hohe Bedeutung für die Umsetzung der Leitvorstellungen der Raumordnung und ist das wichtigste raumordnungspolitische Instrument für die Versorgungs- und Entwicklungsaufgabe der Raumordnung. Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat in ihrer EntschlieÙung zu zentralen Orten vom 09.03.2016 betont, dass sich das Zentrale-Orte-Konzept insbesondere zur Steuerung von Standortentscheidungen, zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bewährt hat und in den Ländern weiterhin Anwendung finden soll. Es hat die Aufgabe, die Siedlungstätigkeit räumlich so zu steuern und zu konzentrieren, dass in allen räumlichen Teilregionen die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist. Die zentralen Orte sollen dazu beitragen, dass eine Zersiedlung und damit einhergehender Verkehr und Flächeninanspruchnahme vermindert und die Infrastruktur effektiv genutzt wird. Die Grundversorgung ist für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengleichheit zu garantieren. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in zentralen Orten zu bündeln, wobei die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentralen-Orte-Konzeptes flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten sind.<sup>15</sup>

Die Bedeutung des Zentralen-Orte-Konzeptes wird dementsprechend auch in den Leitbildern und Handlungsstrategien der Raumordnung in Deutschland (2006 und 2016) hervorgehoben. Bei der Festlegung von zentralen Orten ist zwischen dem empirisch ermittelten Zentrale-Orte-Konzept und der normativen Festlegung der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche im landesspezifischen Zentrale-Orte-System zu unterscheiden. Zentrale Orte haben zum einen eine Versorgungs-, Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion und zum anderen eine Allokationsfunktion für Siedlung und Verkehr. Die MKRO empfiehlt ein dreistufiges System mit Grund-, Mittel- und Oberzentrum und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien an die jeweiligen raumstrukturellen Gegebenheiten anzupassen.<sup>16</sup> Die Länder sollen gem. § 13 Abs. 5 Nr. 1b ROG Festlegungen zur Raumstruktur und hier insbesondere zu zentralen Orten festlegen.

---

<sup>15</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 2 Nummern 3 und 4. ROG.

<sup>16</sup> Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): EntschlieÙung „Zentrale Orte“, Berlin.

## **(g) Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit**

Das Saarländische Landesplanungsgesetz legt abweichend vom § 1 Abs.2 des ROG fest, dass die Leitvorstellung der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die u.a. zur Verwirklichung der Geschlechter- und Generationengerechtigkeit beiträgt. Dies erfordert, die auf die Geschlechter- und Generationengerechtigkeit wirkenden spezifischen räumlichen Auswirkungen bzw. Anforderungen an den Raum zu identifizieren. Gemeinsam mit den Fachpolitiken und Fachplanungen soll auf eine Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen hingewirkt und Ungleichgewichte abgebaut werden. In seinem Beschluss vom 25. Februar 2003 erklärt der Ministerrat des Saarlandes, auf Basis des Amsterdamer Vertrages von 1999, die Gleichstellung von Mann und Frau zum durchgängigen Leitprinzip seiner Politik. Im Rahmen des § 12 a Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg) sind Gesetze und Verordnungen u.a. auf ihre Auswirkungen in Bezug auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit zu überprüfen.<sup>17</sup>

## **Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland**

Die im Folgenden beschriebenen großen Herausforderungen unserer Gesellschaft prägen die Aufgaben der Raumplanung und beschreiben den übergeordneten Rahmen, in dem die Landesplanung die permanente Transformation der Städte und Regionen im Sinne ihrer Aufgaben und mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente positiv gestalten muss. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans geben Antworten zu dieser Aufgabe.

### **(a) Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung**

#### **(i) Bevölkerungsrückgang und Alterung**

Die Bevölkerungsentwicklung des Saarlandes ist seit zwei Jahrzehnten rückläufig. Die saarländischen Städte und Gemeinden sehen sich aktuell und auch künftig mit einem erheblichen Bevölkerungsrückgang und Alterungsprozess konfrontiert. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in der geringen Geburtenrate und zum anderen in negativen Wanderungssaldi begründet. Das Saarland wird nach Variante V 2 der aktuellen 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes bis 2030 rd. 13.000 Einwohner verlieren (Stichtag: 31.12.2021). Gleichzeitig steigt der Anteil der über 67-Jährigen von 21,8% in 2021 auf 25,2% in 2030. Der Anteil der 20-67-Jährigen sinkt im gleichen Zeitraum von 61,4% auf 56,9%.<sup>18</sup> Damit verliert das Saarland nicht nur Bevölkerung, sondern es reduziert sich auch die für die Wohnungsnachfrage und Wohneigentumbildung besonders relevante Nachfragegruppe der jüngeren Erwachsenen. Allerdings wird die Zahl der Haushalte nicht so stark schrumpfen wie

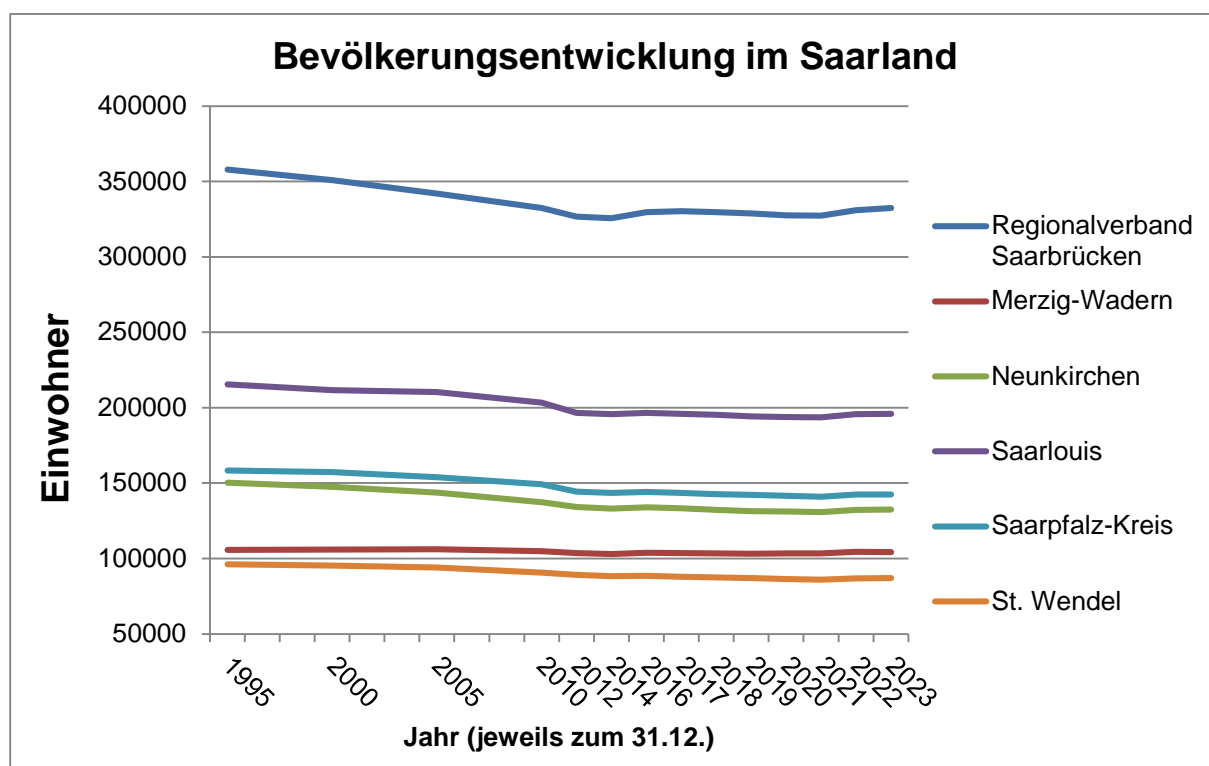
---

<sup>17</sup> Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg) vom 26. April 2022 (Amtsbl. I S. 732).

<sup>18</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): 15. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Bundesländer, Berichtszeitraum 2021 – 2070, Wiesbaden.

die Zahl der Einwohner, denn der Trend zur Verkleinerung von Haushalten wird - auch alterungsbedingt - noch anhalten. Der demografische Kontext für diese Planungsperiode des Landesentwicklungsplanes ist eindeutig. Alterung und Bevölkerungsrückgang werden das Bild prägen. Das hat Auswirkungen auf Menge, Art und Standorte zukünftiger Nachfrage nach Leistungen der Daseinsgrundfunktionen.

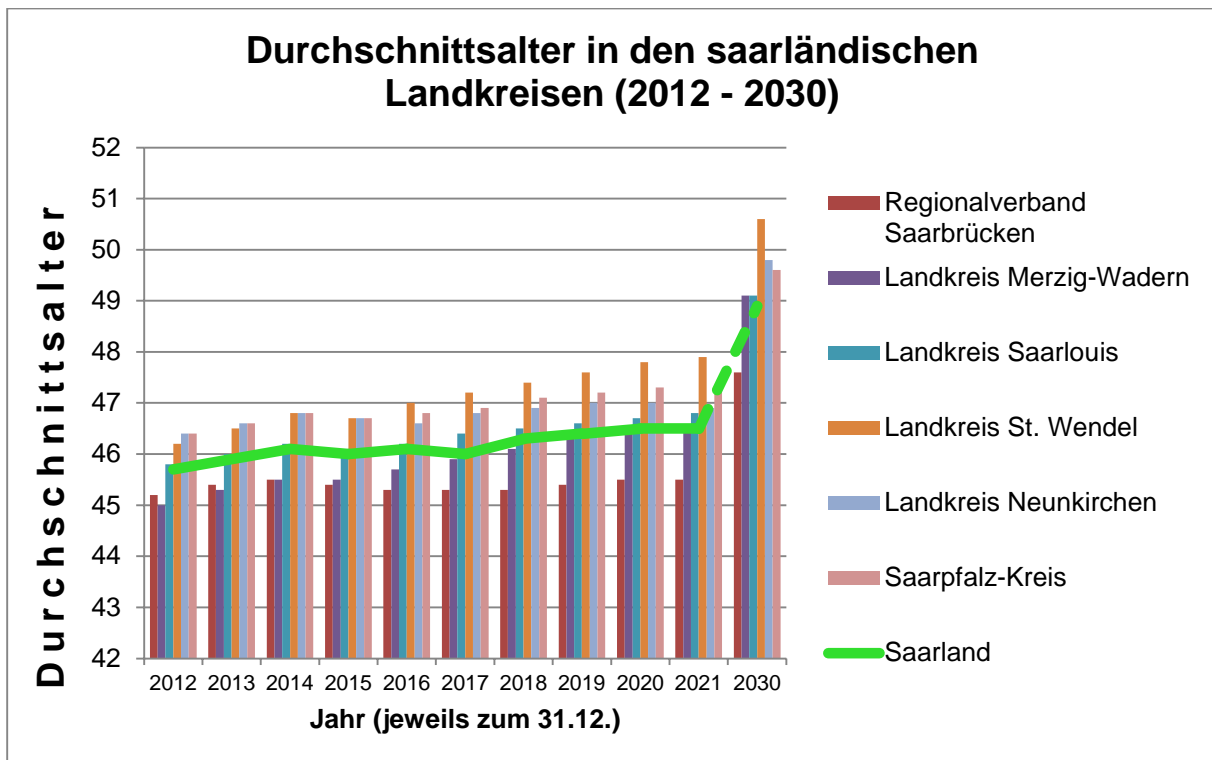
Diese Entwicklung wirkt sich auf die Nachfrage nach Infrastrukturleistungen, die Nachfrage nach bildungsbezogenen Einrichtungen, die Wohnungsnachfrage und die Finanzsituation des Landes und der Kommunen aus. Allerdings lassen sich, wenn auch der saarlandbezogene demografische Trend weiterhin negativ ist, für den Regionalverband Saarbrücken und den Grenzbereich zu Luxemburg leichte Wachstumstendenzen erkennen.



Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Amt Saarland <sup>19</sup>.

Neben dem Rückgang der Bevölkerungszahl ist die Veränderung der Altersstruktur der zentrale demografische Trend auch im Saarland. Dieser Prozess wird ebenfalls zu Nachfrageverschiebungen bei der Daseinsvorsorge führen.

<sup>19</sup> Statistisches Amt Saarland (2024): Saarländische Gemeindezahlen 1996 – 2023, Saarbrücken; Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Regionaldatenbank) (2024): Bevölkerung nach Geschlecht, Stuttgart, aufgerufen am 09.01.2025 unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?operation=table&code=12411-01-01-4&bypass=true&levelindex=1&levelid=1685695680681#abreadcrumb>.



Quelle: eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder <sup>20</sup>.

### *(ii) Internationalisierung der Bevölkerung*

Die Internationalisierung der Bevölkerung führt auch im Saarland zu einem Anstieg des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund. Ende 2022 betrug der Anteil der ausländischen Bevölkerung 15,5% im Saarland und 15,9% in Deutschland.<sup>21</sup> Es bestehen bemerkenswerte Unterschiede im Altersaufbau zwischen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund. Das Durchschnittsalter im Jahr 2023 beträgt laut Sozialbericht 2024 deutschlandweit für Personen ohne Migrationshintergrund 47,2 Jahre, im Gegensatz zu 37,7 Jahren für Personen mit Migrationshintergrund.<sup>22</sup> Die Internationalisierung der Bevölkerung in Deutschland führt somit neben einer Stabilisierung der Bevölkerungszahl auch zu einer Verjüngung der Bevölkerung. Der Alterungsprozess wird dadurch aber nicht kompensiert, vor allem sinkt die absolute Zahl alter Menschen nicht. Solche Effekte müssen gemeinsam mit Integrationskonzepten für die deutsche Gesellschaft und Wertegemeinschaft diskutiert werden.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Regionaldatenbank) (2023): Durchschnittsalter der Bevölkerung, Stuttgart, aufgerufen am 02.06.2023 unter <https://www.regionalstatistik.de/gene-sis//online?operation=table&code=12411-07-01-4&bypass=true&levelindex=0&levelid=1685697948499#abreadcrumb>.

<sup>21</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024): Ausländische Bevölkerung, Stuttgart, aufgerufen unter <https://www.statistikportal.de/de/bevoelkerung/auslaendische-bevoelkerung>.

<sup>22</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Sozialbericht 2024 – Kapitel 1: Bevölkerung und Demografie, Bonn, PDF S. 32, aufgerufen am 09.01.2025 unter [https://www.bib.bund.de/Publikation/2024/pdf/Sozialbericht-2024-Ein-Datenreport-fuer-Deutschland.pdf?\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bib.bund.de/Publikation/2024/pdf/Sozialbericht-2024-Ein-Datenreport-fuer-Deutschland.pdf?_blob=publicationFile&v=4)

<sup>23</sup> Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2018): Raumordnungsbericht 2017, Daseinsvorsorge sichern, Bonn.

### (iii) Wanderungsbewegungen

Der demografische Wandel betrifft nicht nur den Bevölkerungsrückgang und die zunehmende Alterung unserer Gesellschaft, sondern wird auch durch die Internationalisierung der Bevölkerung durch Zuwanderung geprägt. Die Binnen- und Außenwanderung hat somit einen besonderen Einfluss auf die Bevölkerungszusammensetzung in Zahl und Altersstruktur. Das Saarland weist seit Jahren einen negativen Wanderungssaldo auf. Die tatsächlichen dauerhaften Entwicklungen sind jedoch maßgeblich sowohl vom Migrationsdruck in Herkunftsländern als auch von politischen Entscheidungen abhängig, sodass bei langfristiger Betrachtung der Wanderungssaldo sehr stark schwankt. Nach Ansicht des Statistischen Bundesamtes wird die außergewöhnliche Nettozuwanderung des Jahres 2015 in die Bundesrepublik kein Dauerzustand sein. Schließlich ist erkennbar, dass schon seit 2016 der Zustrom stark nachgelassen hat. Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsdynamik in den Regionen der Welt, der Globalisierung und auch aufgrund des Klimawandels wird ein gewisser Wanderungsdruck auf die Bundesrepublik jedoch dauerhaft erhalten bleiben. Die Zuwanderung Schutzsuchender hat insbesondere Auswirkungen auf die Nachfrage nach Bildungseinrichtungen und die Nachfrage nach Wohnraum. Die Integrationsmöglichkeiten unterscheiden sich auch nach dem Wohnort der Schutzsuchenden. Unterausgelastete Kapazitäten in der Daseinsvorsorge, Wohnungsleerstände und intakte Gesellschafts- und Vereinsstrukturen, die eine Integration erleichtern, sind vorwiegend in kleineren Mittelzentren und Grundzentren zu finden. Hier sind gleichzeitig auch die sozialen Infrastruktureinrichtungen zur Förderung der Integration verortet.

Für die Landesentwicklungsplanung bedeutet dies, dass Bedarfsprognosen unterscheiden müssen zwischen endogenen Entwicklungen, die längerfristig prognostizierbar sind, und exogenen Einflüssen, die nur bedingt prognostizierbar sind.

In der Bundesrepublik Deutschland lebten Ende 2023 rd. 84,7 Mio. Menschen, davon 12,9 Mio. Nichtdeutsche.<sup>24</sup> 23,2 Mio. Menschen verfügen über einen Migrationshintergrund im engeren Sinne (2023).<sup>25</sup>

Im Saarland lebten Ende 2023 rd. 994.000 Menschen. Davon hatten rd. 233.000 Personen, d.h. 23 % der Bevölkerung, einen Migrationshintergrund im o.g. Sinne (2023).<sup>26</sup>

Für die gesellschaftliche und ökonomische Stabilisierung auch des Saarlandes stellt die grenzüberschreitende Migration aufgrund des natürlichen Bevölkerungsrückgangs

---

<sup>24</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Bevölkerung nach Nationalität und Geschlecht, aufgerufen am 09.01.2025 unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html>.

<sup>25</sup> Die Definition des Migrationshintergrundes lautet wie folgt: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer;
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte;
3. (Spät-)Aussiedler;
4. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.

<sup>26</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Bevölkerung in Privathaushalten nach Einwanderungsgeschichte und Bundesländern, Wiesbaden.

und der Alterung eine wichtige Entwicklung dar, um den Mangel an Fachkräften ausgleichen zu können. Um die Chancen, die der Zuzug bietet, nachhaltig nutzen zu können, müssen von Seiten der Landesplanung die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Unterbringung der Migrantinnen und Migranten geschaffen werden. Hierzu wird der zu erwartende Zuzug in die Wohnungsmarktentwicklungsstrategien einbezogen. Auch findet das zentralörtliche System der Landesplanung bei der Wohnraumschaffung von Migrantinnen und Migranten Beachtung, da mit zentralörtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gut ausgestattete Gemeinden mit grund-, mittel- bzw. oberzentraler Funktion weitaus besser für die Aufnahme und die Versorgung von Flüchtlingen/ Asylbegehrenden geeignet sind als kleine, nicht-zentrale Ortsteile ohne entsprechende Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sowie verkehrlicher Erreichbarkeit. Gleichzeitig bietet der Zuzug der Menschen Möglichkeiten, den ländlichen Raum zu stabilisieren. Hier sind aber Integrationsleistungen notwendig, die neben den gesamtgesellschaftlichen Angeboten auch Bildungs- und Berufsangebote umfassen müssen.

Der saarländische Wohnungsmarkt ist aufgrund der überdurchschnittlichen Leerstände geprägt durch einen qualitativen Wohnungsbedarf. Er steht in Zukunft nicht vor der Aufgabe, rein zahlenmäßig ausreichenden Wohnraum für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, sondern wird mit der Herausforderung konfrontiert, mit einem Überhang von nicht nachfragegerechtem Wohnraum umzugehen. Sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht sollten dabei alle Anstrengungen auf den Erhalt und die Ertüchtigung des Wohnraumbestandes und auf Innenentwicklungspotenziale gerichtet sein. Die Reaktivierung von Leerstand kann auch dadurch forciert werden, indem Gemeinden die rechtlichen Möglichkeiten der BauGB-Novelle 2025 („Bau-Turbo“) verstärkt nutzen. Gleichzeitig muss aber qualitativ an die Nachfrage angepasster Wohnraum bereitgestellt werden. Insbesondere Neubaumaßnahmen sollten sich an künftige Bedarfe hinsichtlich Wohnungsgrundrissen, Wohnungsgrößen, Ausstattungen, barrierefreie bzw. barrierearme Gestaltung, etc. orientieren. Die Zahl von Einpersonenhaushalten wächst. Gleichzeitig weisen Migrantenfamilien in der Regel eine größere Anzahl von Familienmitgliedern auf, benötigen also größere Wohnungen. Hier müssen Lösungen gefunden werden, die eine flexible Grundrissänderung ermöglichen, um eine nachhaltige Nutzung des Wohnraums zu gewährleisten. Da es sich bei diesen Herausforderungen um relativ neue Entwicklungen handelt, ist eine stetige Raubeobachtung notwendig, um ggf. andere Steuerungsinstrumente einsetzen zu können.<sup>27</sup>

Deutlich andere Anforderungen an die Raumplanung stellt die direkte grenzüberschreitende Migration zwischen Deutschland, Luxemburg und Frankreich. Der Siedlungsdruck aus Luxemburg manifestiert sich hauptsächlich im westlichen Teil des Landkreises Merzig-Wadern. Die zusätzliche Nachfrage nach Bauland durch Luxemburger Bevölkerungsteile oder Saarländerinnen und Saarländer, die in Luxemburg arbeiten, wirkt sich auf die Verfügbarkeit von Bauland und die Bodenpreise aus. Die Nachfrage nach Konsumgütern wiederum wirkt sich auf den Flächenbedarf für großflächigen Einzel-

---

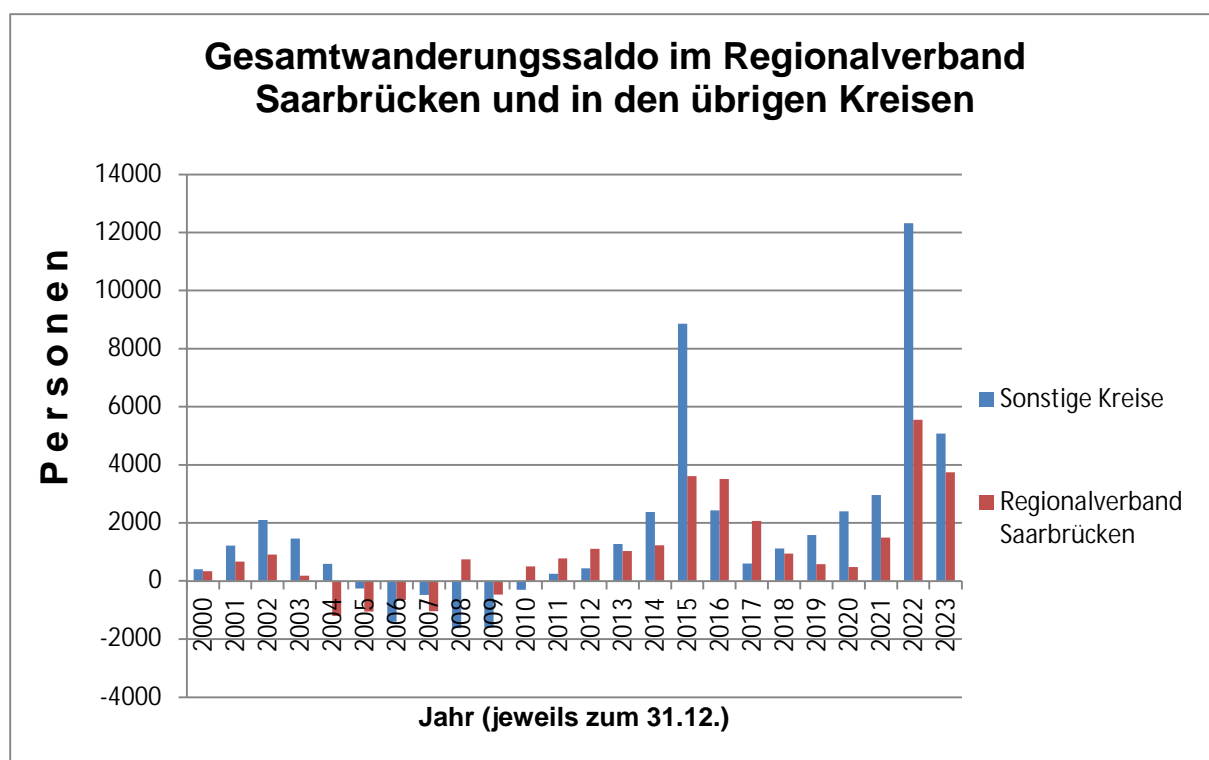
<sup>27</sup> Beirat für Raumentwicklung (2012): Demographischer Wandel: Migration, Internationalität und Integration, Kaiserslautern; und Beirat für Raumentwicklung (2017): Flüchtlinge – Auswirkungen und Aufgaben für die (Bundes-) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Berlin.

handel besonders in Perl aus. Zum grenzüberschreitenden landesplanerischen Umgang hiermit liefert das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal Hinweise, die an unterschiedlichen Stellen in die Ziele und Grundsätze des LEP einfließen.

## (b) Beschäftigung und Pendler

Das Saarland ist vor dem Hintergrund der bisherigen guten Wirtschaftsentwicklung in der Situation, dass es trotz des Bevölkerungsschwunds zu einem im Vergleich zur gesamtdeutschen Entwicklung stärkerem Anstieg an Beschäftigung kommt. Dieser Umstand wird durch den demografischen Wandel zukünftig zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels im Saarland führen. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist eine Attraktivitätssteigerung in der saarländischen Wirtschaftsstruktur, z.B. durch die Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung, notwendig.<sup>28</sup> Durch die Verbesserung der weichen Standortfaktoren sollen junge Menschen und Familien stärker an den Standort Saarland gebunden werden.

Auch in dem kleinsten Flächenbundesland lassen sich Unterschiede zwischen den eher städtisch geprägten Bereichen und den ländlich geprägten Bereichen erkennen. Die Pendlerbewegungen sind im Saarland stark ausgeprägt und korrespondieren in abgeschwächtem Maß mit den Wanderungsbewegungen.



Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Amt Saarland.<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), a.a.O. S. 22.

<sup>29</sup> Statistisches Amt Saarland (2024): Saarländische Gemeindezahlen 2015 - 2023, Saarbrücken; Statistisches Amt Saarland (2021): Statistische Berichte 2000 – 2013, Saarbrücken, aufgerufen am

Die Landesplanung ist daher vor die Aufgabe gestellt, auch in den Räumen, die eher von einer Abwanderungstendenz geprägt sind, die Bedingungen für den Erhalt der Daseinsgrundversorgung zu schaffen. Der stringente Einsatz des Zentrale-Orte-Konzepts und die Verfolgung der raumordnerischen Prinzipien sichern die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der notwendigen Infrastruktureinrichtungen. Gleichzeitig sorgt eine maßvolle Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie und für Forschung und Entwicklung für die räumliche wirtschaftsbezogene Entwicklungsmöglichkeit. Die Attraktivität des Natur- und Landschaftsraumes stellt zudem im Saarland einen wichtigen weichen Standortfaktor dar, den es durch die Ziele und Grundsätze der Landesplanung zu erhalten und zu schützen gilt.

### **(c) Sicherung der Daseinsvorsorge und Daseinsgrundfunktionen**

Wie oben dargelegt wird allen Prognosen zufolge die künftige Siedlungsflächenentwicklung nicht (mehr) von Nachfrage, auch nicht durch demografischen Sonderentwicklungen (wie beispielsweise Migrationszuwanderungen), geprägt sein, sondern vom demografischen Basistrend einer mengenmäßig schrumpfenden und altersstrukturell veränderten Bevölkerung. Die Kommunen sind angesichts der demografischen Entwicklung gefordert, im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Kooperation mit der Landesplanung die Prioritäten für die künftige Entwicklung ihres Gemeindegebiets entsprechend so zu setzen, dass der Schwerpunkt der Ausweisung neuer Bauflächen vom Außenbereich auf die Innenentwicklung verlagert wird.

Im Sinne einer Siedlungsstruktur der kurzen Wege soll die Zugänglichkeit zu den Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen, Verkehrsteilnahme und Freizeit kleinräumig verbessert werden. Dem Ausbau der digitalen Infrastruktur kommt aufgrund der Ausweitung digitaler Dienstleistungen und Produkte eine stetig wachsende Bedeutung zu.

### **(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken sowie dem Ausbau der (Energie-)Infrastruktur**

#### **(i) Nachhaltigkeit**

Nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung ist eine Kernaufgabe der gesamträumlichen Planung - somit der Landes- und Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

Im Jahr 2016 wurde die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen, die ihr Leitbild wie folgt formuliert: „Ziel ist es, die Lebenschancen künftiger Generationen im Saarland zu mehren, ohne die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklungsfähigkeit anderer Menschen zu verringern, und hierzu beispielhafte Ansätze zu entwickeln.“<sup>30</sup> Sie spricht mit den Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals –

---

09.01.2025 unter <https://www.saarland.de/stat/DE/service/publikationen/statistischeBerichte/Berichtsgruppen/aBev%C3%B6lkerungGesundheitswesenGebietErwerbst%C3%A4tigkeit.html>.

<sup>30</sup> Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2017): Nachhaltigkeitsstrategie für das Saarland, Saarbrücken.

SDGs) auch eine Reihe von Bereichen an, die die Landesplanung über die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes mit beeinflussen kann.

Die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie wurde fortgeschrieben (Fortschreibung Nachhaltigkeitsstrategie 2020 – 2022) (vgl. Abschnitt 1.06(c)).

### *(ii) Flächensparziel*

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat sich in den Leitbildern und Handlungsstrategien für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgesprochen und u.a. den konsequenten Einsatz von Maßnahmen und Instrumenten zur Stärkung der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Siedlungs- und Industriebrachen und die Konzentration und Verdichtung der Bebauung an den Achsen des Personennahverkehrs gefordert. Dies entspricht den Grundsätzen Nr. 2 und Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Mit der Novellierung des ROG werden zusätzlich noch quantifizierte Vorgaben für die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen gefordert.

Über den Schutz der Biodiversität und weiterer Öko-Systemleistungen der Freiflächen hinaus kommt dem Freiflächenschutz, insbesondere in Anbetracht des Klimawandels und des Bedarfs an Retentionsflächen bei Starkregenereignissen sowie in Anbetracht des Bedarfs an land- und waldwirtschaftlichen Nutzflächen, auch im Rahmen der Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen ein hohes Gewicht zu.<sup>31</sup>

Die raumordnerischen Prinzipien des saarländischen Landesentwicklungsplans sind in ihrer Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Boden als maßgebliches Entwicklungsziel zu deklarieren. Dies entspricht einer stringenten Verfolgung einer nachhaltigen Raumentwicklung und steht im Einklang mit den Zielen der bundesdeutschen Raumentwicklung.

Die bundespolitischen Vorgaben sind zum einen in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016", festgelegt. Demnach soll bis zum Jahr 2030 der Flächenverbrauch auf unter 30 ha pro Tag verringert werden.

Übertragen auf das Saarland sollte aus landesplanerischer Sicht bis 2030 dieser Flächenverbrauchswert von 0,3 ha pro Tag auch nicht mehr überschritten, sondern schrittweise auf das Ziel von höchstens 0,22 ha pro Tag reduziert werden.<sup>32</sup>

Der 4-Jahres-Mittelwert der täglichen Zunahme des Flächenverbrauchs (= Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche) lag im Saarland im Zeitraum 2020 bis 2023 bei 0,3 ha pro Tag.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 18/10883, 18. Wahlperiode, 18.01.2017.

<sup>32</sup> DESTATIS zum Juli 2025 (<https://www.statistikportal.de/de/nachhaltigkeit/ergebnisse>) Der Wert ergibt sich aus der Zielsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Weiterentwicklung 2025) der Bundesregierung, den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenneuanspruchnahme) bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu begrenzen. Dieser Flächenwert wurde flächenanteilig auf das Saarland übertragen.

<sup>33</sup> Quelle: DESTATIS.

Zur Erreichung der v. g. Zielsetzung soll daher die Verringerung des täglichen Verbrauchs an Siedlungs- und Verkehrsflächen eine wesentliche Handlungsprämisse für alle Stufen der räumlichen Planung sein. Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgenutzten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen, Fachplanungen und privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen. Anstrengungen zum Erreichen dieses Ziels sind aktuell umso dringender geworden, da sich Deutschland den Zielwert „weniger als 30 ha“ ursprünglich bis 2020 vorgenommen hatte. Erst nachdem klar wurde, dass diese Zielerreichung mit den derzeitigen bundesweiten Anstrengungen nicht mehr machbar ist, musste die Zeitvorgabe in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 verlängert werden.

Zum anderen beschreibt die Bundesregierung mit dem Klimaschutzplan von November 2016 die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland. Zur Zielerreichung strebt die Bundesregierung bis 2050 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null-Flächenverbrauch an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgreift.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Weiterentwicklung 2025) der Bundesregierung (Begrenzung der Zunahme des Flächenverbrauchs auf weniger als 30 ha bis 2030) der erste und wesentliche Schritt, um in den dann noch verbleibenden 20 Jahren von 2030 bis 2050 ein Netto-Null-Flächenverbrauch zu erreichen.

#### **(e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels**

Der Klimawandel zählt zu den großen globalen Herausforderungen. Am 12. Dezember 2015 wurde auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) ein Übereinkommen verabschiedet, das die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber den vorindustriellen Werten vorsieht. Doch selbst wenn dieses Ziel mit Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion erreicht wird, werden sich raumrelevante Auswirkungen des Klimawandels nicht völlig vermeiden lassen bzw. sind heute bereits sichtbar. In diesem Kontext ist essentiell, die bestehenden natürlichen Treibhausgassenken mindestens zu erhalten oder zu verbessern.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert in seinen Grundsätzen für die Landes- und Regionalplanung, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Die Landesplanung integriert das Thema Klimawandel als Querschnittsthema über das gesamte Aufgabenspektrum des formalen Instrumentariums des LEP. Damit liefert der Landesentwicklungsplan einen Beitrag für ein klimaangepasstes Saarland. Klimaschutz wird z.B. durch den direkten Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen unterstützt. Als neues multifunktionales Instrument wird daher zur Freiraumsicherung der Regionale Grünzug eingesetzt. Dieser enthält die für den bioklimatischen Ausgleich wichtigen, auf die Siedlungsbereiche ausgerichteten Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen, unterstützt aber auch das Prinzip der Innenentwicklung. Ebenso bietet der Landesentwicklungsplan mit dem raumordnerischen Prinzip der kompakten,

flächen- und energiesparenden Siedlungsstrukturen entlang der linienförmigen Infrastrukturen, wodurch der Verkehrsaufwand und damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden können, einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan prüft die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter, darunter auch das Klima.

#### **(f) Wirtschaftlicher Strukturwandel**

Das Saarland ist nach wie vor eine industriell geprägte Region mit einem überdurchschnittlich hohen Strukturanteil des verarbeitenden Gewerbes (22%). Den Hauptanteil bilden die Automobilbranche und ihre Zulieferer, gefolgt von der Stahlbranche und dem Maschinenbau. 2024 lag die Exportquote bei 50% des Industrieumsatzes. Weltwirtschaftliche Entwicklungen haben daher einen unmittelbaren Einfluss auf die saarländische Wirtschaft. In diesem industriellen Kontext prägt der Megatrend „Digitalisierung“ den Begriff der Industrie 4.0 und verbindet die digitale Welt mit industriellen Prozessen und den damit verbundenen Dienstleistungen.

Gute Standortbedingungen sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik. Die Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden Industrieflächen wächst, sodass der Masterplan Industrie, dessen Umsetzung bereits im LEP Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 verfolgt wurde, als auch dessen Fortschreibung Masterplan Industrieflächen Saarland 2.0 weiterhin Grundlage für die vorrangige Sicherung ehemals genutzter Flächen (Konversions- oder „Brownfield“-Flächen) als auch für die maßvolle Schaffung neuer Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie („Greenfield“-Flächen) bleibt. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) soll hierbei der Brachflächenentwicklung gegenüber der Inanspruchnahme neuer Flächen Vorrang eingeräumt werden. Die Kosten für Industrie- und Gewerbeflächen können damit konkurrenzfähig gehalten werden. Ein zügiger Breitbandausbau und eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur mit multimodalen Verkehrsplattformen unterstützen die flächenbezogene wirtschaftsnahe Infrastruktur. Mit der Festlegung von saarlandweit bedeutsamen Vorranggebietsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, der Festlegung von leistungsfähigen Verkehrsstrassen und den kombinierten Güterverkehrsstandorten leistet der LEP mit seiner zukunftsorientierten Flächenvorsorge einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Strukturwandel.

#### **(g) Räumliche Folgen der Energiewende**

Die Saarländische Wirtschaft zeichnet sich bislang durch einen im Bundesvergleich weit überdurchschnittlichen Besatz an Kraftwerken in größeren und mittleren Leistungsklassen aus. Die Kraftwerksstandorte sind technisch betrachtet gut in die nationalen und europäischen Übertragungsnetze eingebunden. Die ressourcenschonende Kraft-Wärme-Kopplung ist im regionalen Kraftwerkspark stark vertreten. Eine besondere Rolle an diesen Standorten spielt die hocheffiziente Verwertung von Grubengas, welche auch einen maßgeblichen Beitrag zum aktiven Klimaschutz leistet. Die Fernwärmeschiene Saar von Dillingen/Saarlouis bis Völklingen und das Fernwärmenetz in Saarbrücken, die von Anlagen der Kraftwirtschaft und Industrie gespeist werden, zählen zu den größten Wärmenetzen in Deutschland. Sie müssen durch die Erschließung neuer Wärmequellen langfristig abgesichert werden. Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung

und der Ausbau der Wärmenetzstruktur werden zukünftig durch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder geregelt. Die Vorbereitung bzw. Umsetzung vor Ort erfolgt durch die kommunalen Wärmeplanungen sowie die Betreiber von Wärmenetzen.

Die gesetzlich vorgegebene schrittweise Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland, wird erhebliche Auswirkungen auf den Kraftwerksstandort Saarland entfalten. Aus Sicht der Landesregierung müssen auf Bundesebene geeignete energie-wirtschaftsrechtliche Anreize gesetzt werden, um die bestehenden Steinkohlekraftwerke durch neue system- und netzdienliche Erdgaskraftwerke und H2-Ready-Erdgaskraftwerke als Brückentechnologie sowie Erneuerbare-Energien-Anlagen ersetzen zu können.

Die Energiepolitik der Landesregierung verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der Energie-, Industrie- und Wirtschaftspolitik in Einklang bringt und sowohl die Bereiche Strom und Wärme als auch Wohnen und Mobilität umfasst. Die Umsetzungselemente dieser Strategie umfassen die Themen Erzeugung, Netze, Energiesparen, Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien.

#### **(h) Räumliche Konzepte für Mobilität und Logistik**

Unsere arbeitsteilige Gesellschaft ist abhängig von gut funktionierenden Mobilitätsangeboten in einem gut ausgebauten Verkehrssystem. Diese reichen von der Personenbeförderung als grundlegendem Fundament für Bildung, Wohlstand und Arbeit bis hin zu Transportwegen, die gerade im Industrieland Saarland eine herausragende Rolle übernehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Saarlandes ist auch abhängig von seiner Anbindung und Vernetzung sowohl an das überörtliche Verkehrsnetz als auch innerhalb des Saarlandes.

Das festgelegte Verkehrswegenetz hat sich im Wesentlichen als funktionell und tragfähig erwiesen. Es wird ergänzt durch Netzoptimierungen in Form von geplanten Trassen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft in Zukunft immer stärker auf einen gut funktionierenden ÖPNV angewiesen sein wird. Der klassische ÖPNV wird dabei mit neuen Mobilitätsangeboten multimodal und intermodal ergänzt und im Sinne eines ganzheitlichen Mobility-as-a-Service (MaaS)–Ansatzes vernetzt. Vor dem Hintergrund der Zunahme älterer Menschen wird auch die barrierefreie Mobilität größere Bedeutung erlangen.

Die Mehrzahl der Arbeitnehmer pendelt täglich von ihrem Wohnort zum Arbeitsort sowohl innerhalb des Saarlandes als auch von und nach den benachbarten Regionen. Die Exportorientierung der saarländischen Wirtschaft erfordert zudem ein leistungsfähiges Transportwegenetz, das alle Transportarten berücksichtigt. Der LEP weist als räumliche Vorsorge für diese Anforderung neue Standorte für kombinierten Verkehr aus. Das Saarland ist Teil der grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion (GPMR) im Kern der Großregion. Das Saarland hat gemeinsam mit den Partnern der Großregion ein grenzüberschreitendes Raumentwicklungskonzept, das die Entwicklung der Mobilität sowohl im Inneren der Region als auch die Anbindung nach außen als ein Schwerpunktthema bearbeitet, erstellt. Die grenzüberschreitende operative Strategie, die im Rahmen des Projekts REKGR gemeinsam von verschiedenen politi-

schen und administrativen Akteuren der Großregion aufgestellt wurde, hat es ermöglicht, eine gemeinsame Bestandsaufnahme der Herausforderungen der Raumentwicklung in der Großregion vorzunehmen und konkrete Lösungen und Wege zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu identifizieren. Durch die Umsetzung des REKGR werden die grenzüberschreitenden funktionalen Räume, wie sie im neuen Kooperationsprogramm Interreg VI definiert sind, besser in der Lage sein, eine integrierte Raumentwicklung zu initiieren, indem sie die wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Hindernisse auf ihrem Gebiet abbauen.

Im direkten grenzüberschreitenden Bereich bilden das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) und der grenzüberschreitende Ausbau des Verkehrsangebotes im Regionalverkehr auf der Schiene wichtige Bausteine zur Verbesserung der verkehrlichen Situation in der Grenzregion.

### **(i) Finanzielle Ressourcen des Landes und der Kommunen**

Leitlinie der saarländischen Finanzpolitik ist, die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 109 Abs. 3 GG sowie aus dem Sanierungshilfengesetz unter Wahrung des Gebots der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu beachten und gleichzeitig die Fähigkeit zur Finanzierung von zukunftssträchtigen Leitinvestitionen sowie notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu erhalten. Die sich hieraus ergebende Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushalts gilt für alle Länder und damit auch für das Saarland seit dem Jahr 2020. Danach sind die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für das Saarland bedeutet dies, die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern, an dem Konsolidierungscharakter der saarländischen Haushaltspolitik festzuhalten und gleichzeitig eine Politik zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu verfolgen.<sup>34</sup>

Die Ausgangslage ist das Resultat eines massiven wirtschaftlichen Strukturwandels in den letzten Jahrzehnten, der den Landeshaushalt in einem übermäßigen Umfang belastet hat. Gemessen am Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer ist das Saarland durch sehr hohe Sozialausgaben belastet. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Entwicklung aktuell durch Umsatzeinbußen in den Schlüsselindustrien geprägt. Der Strukturwandel hat bis heute stark negative Langfristwirkungen auf die demografische Entwicklung des Saarlandes, was steigende Pro-Kopf-Belastungen aus dem aufgelaufenen Schuldenstand sowie den Pensionsverpflichtungen nach sich zieht. Große Herausforderungen des Landes ergeben sich zudem aus der Verbindung von Strukturwandel, Klimawandel, demografischem Wandel und der fortschreitenden Digitalisierung.

Die konjunkturelle Grundtendenz der saarländischen Wirtschaft erscheint vor dem Hintergrund diverser relevanter Entwicklungen von Risiken geprägt, wie z.B. den Auswirkungen des Brexit, die weitere Entwicklung auf dem Stahlmarkt, die technologischen

---

<sup>34</sup> Ministerium für Finanzen und Europa (2020): Finanzplanung des Saarlandes 2020-2024, Saarland sowie Ministerium für Finanzen und für Wissenschaft (2023): Mittelfristige Finanzplanung des Saarlandes 2023-2027, Saarland

Umbrüche in der Automobilindustrie und die geopolitischen Gefahren sowie Handelskriege.<sup>35</sup>

Die Inflationsraten in Deutschland und im Euroraum in den Jahren 2021 und 2022 waren außergewöhnlich hoch. Ihren Höhepunkt erreichte die Inflation in Deutschland mit 11,6 % im Oktober 2022. Ein wichtiger Treiber waren Probleme auf der Angebotsseite der Wirtschaft – zum einen die gestörten Lieferketten infolge der Coronapandemie und zum anderen das reduzierte Angebot an Energierohstoffen, insbesondere aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.<sup>36</sup>

Der Erfolg der im Saarland beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse wird allerdings inzwischen deutlich sichtbar.

Mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 21. Juni 2021 hat dieser festgestellt, dass die vorgegebene Obergrenze im Jahr 2020 aufgrund der finanziellen Belastung des Landeshaushalts durch die Folgen der COVID-19-Pandemie zwar verfehlt wurde, vor dem Hintergrund dieser besonderen Ausnahmesituation diese Verfehlung gemäß Vereinbarung zum Sanierungsprogramm jedoch für zulässig und vor diesem Hintergrund das Sanierungsverfahren für das Saarland für abgeschlossen erklärt. Mit Beschluss des Sanierungsrates besteht für das Saarland somit keine Haushaltsnotlage mehr.

Diese ausnahmsweise und nur vorübergehend zulässige Nettokreditaufnahme entspricht in etwa der Größenordnung des strukturellen Defizits des Jahres 2010, dem Ausgangsjahr des Konsolidierungsprozesses. Ohne den erfolgreichen Konsolidierungsprozess der letzten zehn Jahre wäre die aktuelle Krise nicht zu meistern. Erst durch diese Konsolidierung ist der Landeshaushalt in die Lage versetzt worden, die heute absehbaren pandemiebedingten Sonderbelastungen zu verkraften. Allerdings ist es aus Gründen der Stabilität und der Nachhaltigkeit unverzichtbar, den Haushalt des Landes schrittweise wieder zu normalisieren und den erneuten Eintritt einer strukturellen Haushaltsschiefelage zu vermeiden. Dies ist umso drängender, weil mit der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation ein Tilgungsplan für die pandemiebedingten Kredite festzulegen und in der Zukunft umzusetzen ist. Zwar setzt die Tilgung dieser Kredite erst ab dem Jahr 2025 ein, gleichwohl sind diese pandemiebedingten Tilgungen eine Hypothek auf die Zukunft, auf die sich das Land möglichst frühzeitig vorbereiten muss.<sup>37</sup>

Die gesetzlich vorgegebenen Tilgungsbeträge in Höhe von 80 Mio. Euro p. a. sollen einen allmählichen und nachhaltigen Rückgang des Schuldenstandes ermöglichen, dem eine kontinuierliche Erhöhung der Einnahmen des Landes gegenübersteht, so dass sich insofern die verbleibende Finanzkraft des Landes schrittweise – verstärkt durch die Preisentwicklung – verbessert. Diese Vorgabe überschneidet sich mit dem im Zuge der Notsituation aufgelegten Tilgungsplan im Zuge der Pandemie. Ab dem

---

<sup>35</sup> ebenda.

<sup>36</sup> ebenda.

<sup>37</sup> ebenda.

Jahr 2025 wird die Tilgung in Höhe von 80 Mio. Euro p. a. im Sondervermögen Pandemie und somit außerhalb des Kernhaushalts ausgewiesen.<sup>38</sup>

Die Landesregierung hat eine Investitionsoffensive eingeleitet, um ab 2020 die öffentliche Infrastruktur im Saarland zu modernisieren und auszubauen. Schwerpunkte der Investitionen werden die Bereiche Bildung, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung sein.<sup>39</sup>

Das Saarland verliert jedoch weiterhin Einwohneranteile<sup>40</sup>, wodurch die Ansprüche des Saarlandes gegenüber dem bundesstaatlichen Finanzausgleich relativ sinken, da die demografische Entwicklung entscheidenden Einfluss auf die finanzielle Lage der Länder hat. Diese Entwicklung stellt sich in den einzelnen Ländern sehr heterogen dar. Erhebliche Divergenzen bei den Veränderungsraten und Bevölkerungsanteilen sind hier bereits über kurz zurückliegende Betrachtungszeiträume festzustellen. Für die Zukunft ist mit der Fortsetzung dieser Trends zu rechnen. Dabei profitieren diejenigen Länder mit einer positiven Einwohneranteilsentwicklung in vielfältiger Weise hiervon, auch wenn der notwendige Kapazitätsaufbau im Bereich der Infrastruktur Mehrkosten verursacht. Für Länder mit relativ ungünstiger Demografie wie das Saarland führt diese Entwicklung hingegen zu Haushaltsproblemen, da die Veränderung der Pro-Kopf-Belastung bei Zinsen und Versorgung sowie die Veränderung der Finanzkraft in absoluten Zahlen unmittelbar von der Entwicklung der Einwohnerzahl bestimmt werden. Sinkende Einwohneranteile sind unter sonst gleichen Bedingungen mit steigenden relativen Pro-Kopf-Belastungen verbunden, die auf eine relativ sinkende Finanzkraft treffen und umgekehrt. Nur dann, wenn die finanzielle Lage Überschüsse, also einen Schuldenabbau, ermöglichen, können die Länder einen demografiebedingten Anstieg der Zinsbelastung vermeiden oder sogar Vorsorge für relativ steigende Versorgungslasten treffen. In Ländern, in denen ohnehin Defizite auflaufen, beschleunigt eine ungünstige demografische Entwicklung den Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung sowie der Versorgungslasten je Einwohner. Es entsteht ein Teufelskreis, der in geringeren finanziellen Spielräumen, im Vergleich zu anderen Ländern geringeren Investitionen, geringerer Attraktivität und in der Folge weiteren (u. a. abwanderungsbedingten) Bevölkerungsverlusten führt. Von der geschilderten Situation ist das Saarland in besonderem Maße betroffen. Daher ist es entscheidend, dass der LEP einen aktiven Beitrag dazu leistet, weitere überdurchschnittliche Bevölkerungsverluste zu begrenzen und so dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Landesplanerische Zielsetzung ist es daher, nicht nur die (relative) Attraktivität des Saarlandes gegenüber angrenzenden Regionen (insbesondere Rheinland-Pfalz und Frankreich) generell zu erhöhen, sondern durch die Festlegung von geeigneten Zielen und Grundsätze im Landesentwicklungsplan die Lebensverhältnisse im Land zu verbessern, sodass die Bevölkerungszahl stabilisiert und die territorialen Anforderungen der Wirtschaft erfüllt werden. In diesem Zusammenhang spielt die Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen an geeigneten Standorten mit guter Infrastrukturanbindung durch die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit und Unterstützung der Landesentwicklungsplanung eine herausragende Rolle. Als räumliche Maßnahmenswerpunkte sind hierbei insbesondere das

---

<sup>38</sup> ebenda.

<sup>39</sup> ebenda.

<sup>40</sup> Siehe hierzu auch Kapitel (a) „Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung“ in diesem Abschnitt 1.07.

Nordsaarland im Einflussbereich Luxemburgs sowie das südöstliche Saarland im Bereich Homburg zu nennen.<sup>41</sup>

Land und Kommunen tragen gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung unverzichtbarer öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist ebenfalls seit vielen Jahren schwierig. Dies belegt die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als das der fundierten Schulden.

Die Landesregierung arbeitet daran, nach der Sanierung der Landesfinanzen auch auf kommunaler Ebene eine Lösung für die kommunale Schulden Situation zu erreichen.

Neben dem im Jahre 2011 als Flankierung der kommunalen Schuldenbremse ins Leben gerufene Kommunalen Entlastungsfonds (KELF), aus dem überschuldete Kommunen erstmals 2013 Mittel zum Schuldenabbau erhielten, soll hierbei insbesondere mit dem Saarland-Pakt eine Teilentschuldung der Kommunen erzielt werden. Der Saarland-Pakt wurde von der Landesregierung Ende 2018 als neues Programm zur Unterstützung der finanzschwachen Kommunen auf den Weg gebracht und am 30.10.2019 vom Landtag beschlossen. Der Saarland-Pakt hat sowohl eine Teilentschuldung der Kommunen als auch eine Stärkung ihrer Investitionskraft zum Ziel. Mit einer Laufzeit von 45 Jahren ist er sehr langfristig angelegt. Insgesamt soll eine Teilentschuldung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro bzw. von mehr als der Hälfte der Kassenkredite erreicht werden. Darüber hinaus erwartet das Land einen weiteren angemessenen Beitrag des Bundes zur nachhaltigen Überwindung der kommunalen Verschuldungsproblematik.<sup>42</sup>

## (j) Europa

Das Saarland hat einen engen Bezug zu den benachbarten Staaten mit den entsprechenden grenzüberschreitenden Herausforderungen. Es ist als Partner der Großregion Teil einer starken europäischen Gemeinschaft im Herzen Europas. Die Landesregierung hat im Januar 2015 ihre Frankreichstrategie beschlossen, welche die Brückenfunktion des Saarlandes zwischen Deutschland und Frankreich weiter ausbauen soll.

Seit dem 1. Gipfel der Großregion im Jahr 1995 ist es das gemeinsame Bestreben der Partner in der Großregion, einen integrierten Kooperationsraum für Bürger, Wirtschaft und Regionen zu schaffen. Durch die Vielschichtigkeit und die Wirtschaftskraft eines Raums mit fünf Regionen aus vier Staaten stellt die Großregion in Europa einen Motor für die territoriale europäische Kooperation für ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum dar.<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> Siehe hierzu auch Kapitel (d) „Besondere Handlungsräume“ im Abschnitt 3.01 „Siedlungsstruktur“.

<sup>42</sup> ebenda.

<sup>43</sup> Statistisches Bundesamt (2013): EUROPA 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Mitteilung der Europäischen Kommission, Brüssel 2010 und Europa 2020.

Aus diesem Grund werden gemeinsam erarbeitete Strategien, die territoriale Aspekte betreffen, als besondere Handlungsräume mit den entsprechenden Entwicklungs- und Maßnahmenkonzepten in den Landesentwicklungsplan aufgenommen.

Luxemburg (Ministerium für Energie und Raumentwicklung) hat den Vorsitz der Arbeitsgruppe der Großregion Koordinierungsausschuss für Raumentwicklung (KARE). Anlässlich der 6. Fachministerkonferenz Raumentwicklung der Großregion am 16. Januar 2020 verabschiedeten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen gemeinsamen Beschluss, in dem sie unter anderem ihren Willen bekräftigten, eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung fortzusetzen, und ihre Bereitschaft zeigten, unterschiedliche fachbezogene Kooperationen in der Großregion anzuregen und zu unterstützen, insbesondere solche, die den fünf beschlossenen Leitzielen entsprechen:

1. Eine wettbewerbsfähigere und innovative Großregion, durch ihr Know-how und ihre Komplementaritäten
2. Lebensqualität durch Anpassung an den Wandel (in den Bereichen Klimaschutz, Umwelt, Energie, Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaft und Soziales, Digitales, Ernährung) und Sicherung eines echten sozialen und territorialen Zusammenhalts
3. ein grenzüberschreitender und gemeinsamer Arbeitsmarkt, der auf gemeinsamen Ausbildungszweigen beruht;
4. Entwicklung einer polyzentrischen Metropolregion unter Nutzung einer emissionsarmen Mobilität und Konnektivität
5. ein langfristiger Orientierungs- und Koordinierungsrahmen, als Teil einer Mehrebenenlogik.

### **(k) Wandel durch Digitalisierung**

Die oben geschilderten Transformationsprozesse werden in allen Bereichen unserer Gesellschaft, wie Bildung, Energie, Gesundheit, Mobilität und Verwaltung, zunehmend durch die Digitalisierung maßgeblich beeinflusst. Der digitale Wandel erfordert Investitionen in digitale Infrastruktur, digitale Technologien und digitale Kompetenzen und bietet große Chancen für die Entwicklung von Stadt und Land.

Immer mehr Städte und Regionen verfolgen durch den breiten Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologien das Ziel, eine „Smart City“ oder eine „Smart Region“ zu werden, um so ihre technischen und gesellschaftlichen Aufgaben besser steuern zu können.

Die Ebene der Raumordnung wird maßgeblich im Bereich des Zentralen-Orte-Konzepts berührt. Die zunehmenden Möglichkeiten und Angebote des flächendeckenden Zugangs zum Internet verändern auch die Konsumgewohnheiten der Menschen. Dies hat große Auswirkungen auf den Einzelhandel und damit auf die Funktion der Innenstädte und der zentralen Versorgungsbereiche. Besonders kleinere und mittlere Zentren, deren Attraktivität bislang niedrig ist, werden durch eine Verlagerung der Umsätze

aus dem stationären Handel in den Online-Handel vor Herausforderungen gestellt. Mit dem Aufschwung des Online-Handels entstehen zudem neue Anforderungen an Logistik und innerörtlichen Verkehr, etwa durch das erhöhte Aufkommen an Lieferdienstleistungen („Letzte Meile“) und den wachsenden Bedarf an temporären Lagerflächen. Dies führt zu raumwirksamen Veränderungen, die die Landesplanung auch mit Blick auf Nachhaltigkeitskriterien bewerten muss, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen aufrechterhalten werden kann.

Die Digitalisierung hat zudem Auswirkungen auf die Arbeitswelt und damit auf die Verortung von Arbeit. Der Ausbau der Telearbeit und des Mobilen Arbeitens hat Auswirkungen auf das Pendlerverhalten und das Verkehrsaufkommen. In Verbindung mit dem Wachsen der Wissensgesellschaft werden andere Anforderungen an die Wohnorte und Zentren als Knotenpunkte des Wissensaustausches gestellt.

Zudem können digitale Bürgerservices (E-Government) aber auch elektronische Gesundheitsdienste (E-Health) dazu beitragen, bestehende infrastrukturelle Nachteile zu verringern, den ländlichen Raum zu stärken und damit gleichwertige Lebensverhältnisse zu fördern.

### **(I) Ländlicher Raum**

Der ländliche Raum ist kein einheitlich zu charakterisierender Raumtypus. Es gibt strukturstarke ländliche Regionen mit großen ökonomischen, sozialen und siedlungsstrukturellen Potenzialen und es gibt strukturschwache ländliche Räume, die genau hier Schwächen und damit verbundene Herausforderungen aufweisen.

Die Einordnung von Regionen in ländlicher Raum oder städtischer Raum erfolgt durch Typisierungsmerkmale des BBSR nach Besiedlung und Lage als Messzahlen für die Bevölkerungsdichte, Siedlungsflächenanteil und Erreichbarkeit. Im Vergleich mit anderen ländlichen Regionen Deutschlands weisen nach dieser Systematik nur wenige Gemeinden des Saarlandes eine ländliche Ausprägung auf. Anhand der Indikatoren „Zentrenreichbarkeit“, „Versorgung“ und „Arbeitsplätze“ lassen sich im Saarland keine wirklich peripheren Gebiete identifizieren.

Unabhängig von der raumordnerischen Typisierung muss sich der Landesentwicklungsplan mit den divergenten Entwicklungen in den unterschiedlichen saarländischen Regionen auseinandersetzen und in einer Querschnittsstrategie für den ländlichen Raum die entsprechenden Ziele und Grundsätze festlegen. Die Festlegung von Raumkategorien erfolgt im Landesentwicklungsplan unabhängig von den o.g. Typisierungsmerkmalen nach eigenen Indikatoren. Hierdurch sollen die saarlandspezifischen Unterschiede innerhalb der Region dargestellt werden.

## **Artikel II. Rechtlicher Rahmen der Raumordnungsplanung und Instrumente der Raumentwicklung**

### **Abschnitt 2.01 Rechtsgrundlagen Raumordnungsgesetz (ROG) und Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)**

Die Raumordnung ist gemäß der Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes (ROG) einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes „Saarland“ richtet sich nach den Regelungen des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes. Die Inhalte richten sich nach den Grundsätzen des § 2 und den Festlegungen gem. § 7 i.V.m. § 13 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes.

Der landesweite Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG trägt die Bezeichnung „Landesentwicklungsplan Saarland“.

### **Abschnitt 2.02 Umweltprüfung**

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist von der Landesplanungsbehörde gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen, mit der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplanes ermittelt und bewertet werden soll. Gem. § 35 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.5 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht für Raumordnungspläne eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Der Umweltbericht ist unselbständiger Bestandteil des Landesentwicklungsplanes.

Der Umweltbericht kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der Landesentwicklungsplan durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der, der Prüfung zugrundeliegenden Ziele leistet.

### **Abschnitt 2.03 Verfahren**

Das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für das Saarland richtet sich nach den Regelungen der §§ 7-10 des ROG des Bundes und des § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG).

## Artikel III. Festlegungen im Landesentwicklungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes in Form von Zielen der Raumordnung und Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. mit § 13 Abs. 5 ROG

Gem. § 13 Abs. 5 ROG soll der Landesentwicklungsplan Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. In diesem sollen für das Saarland für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums getroffen werden.<sup>44</sup> Wie gem. § 13 Abs. 5 ROG hinsichtlich der Planinhalte der Raumordnungspläne in den Ländern vorgegeben, enthält der Landesentwicklungsplan Saarland raumstrukturelle Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Diese Festlegungen spiegeln die Erfordernisse der Raumordnung wieder, indem sie Ziele, Grundsätze und weitere Anforderungen festlegen.<sup>45</sup>

Ziele der Raumordnung sind nach der gesetzlichen Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan. Sie werden in Form der Festlegung von Vorranggebieten und textlichen Zielfestlegungen getroffen. Bei Zielen der Raumordnung handelt es sich demzufolge um Planungsnormen bzw. um im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Die Grundsätze der Raumordnung treffen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie werden als Vorbehaltsgebiete oder textliche Grundsätze im Landesentwicklungsplan aufgestellt.<sup>46</sup>

### Abschnitt 3.01 Siedlungsstruktur

Die anzustrebende Siedlungsstruktur des Landes enthält gem. § 13 Abs. 5 ROG Festlegungen zum Zentralen-Orte-Konzept des Landes, zu den raumordnerischen Siedlungsachsen, zu den Raumkategorien, zur Siedlungsentwicklung und zu den besonderen Handlungsräumen.

#### (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

##### Ziel

**(Z 1)** Die zentralen Orte und die entsprechenden Verflechtungsbereiche sind nach einem dreistufigen System als

---

<sup>44</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 7 Absatz 1 ROG.

<sup>45</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 3 Absatz 1 Nummer 1 ROG.

<sup>46</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ROG.

- Oberzentrum (OZ) mit dem zugehörigen Oberbereich
- Mittelzentrum (MZ) mit dem zugehörigen Mittelbereich
- Grundzentrum (GZ) mit dem zugehörigen Nahbereich

differenziert und entsprechend gem. Anlage 1 (Tabelle) und Anlage 2 (Karte) festgelegt.

## **Begründung**

Das Saarland richtet seine Siedlungsflächenentwicklung und die Grundlagen zur Sicherung der Daseinsvorsorge durchgängig an einem dreistufigen Gliederungssystem aus, durch das möglichst umfassend die Funktionen der Daseinsvorsorge vorgehalten werden sollen.

Grundzentren (GZ) erfüllen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören in der Regel Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere zentrale Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs, die in der Regel im einwohnerstärksten Hauptort der Gemeinde in Standortclustern räumlich konzentriert verortet sind. Die Grundzentren zeichnen sich durch das Vorhandensein zentraler Daseinsgrundfunktionen und Versorgungseinrichtungen aus, die der Deckung des qualifizierten, täglichen Grundbedarfes an Dienstleistungen und Waren dienen. Grundzentren können im Einzelfall auch Standorte von Einrichtungen gehobener Funktionen, wie z. B. einer weiterführenden Schule oder eines medizinischen Versorgungszentrums, sein. Neben dieser Versorgungsfunktion haben die Grundzentren gleichzeitig auch Bedeutung für die Stabilisierung und Entwicklung von Teilräumen und damit auch Entwicklungsfunktion. Diese Entwicklungsfunktion der Grundzentren steht in engem Zusammenhang mit den raumordnerischen Leitbildern und Handlungsstrategien „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ und „Daseinsvorsorge sichern“, die diese umsetzen soll. Die Verkehrsverknüpfungsfunktion der Grundzentren betrifft insbesondere die Verbindung zu den Mittelzentren und ihre Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich. Im Saarland sind alle Gemeindehauptorte, die den v. g. Kriterien entsprechen, Grundzentren, soweit sie kein Oberzentrum bzw. Mittelzentrum sind. In den Fällen, in denen der Hauptort alleine nicht die jeweilige Versorgungs- und Entwicklungsfunktion erfüllen kann, werden bipolare Zentren festgelegt.

Mittelzentren (MZ) erfüllen gehobene Funktionen der regionalen Versorgung. Hierzu zählen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozialbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport. Darüber hinaus sind Mittelzentren meist Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie Behörden, von Sekundarschulen, Gerichten, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie in der Regel eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die regionale Verkehrsverknüpfung.

Die zentralen Orte mittlerer Stufe haben für die möglichst vollständige, gleichmäßige und gut erreichbare Versorgung der Bevölkerung und zur Sicherung der Chancengleichheit in allen Teilräumen des Saarlandes eine besondere Bedeutung. Denn die Mittelzentren sind mit ihren Verflechtungsbereichen eine geeignete und für die Akteure

überschaubare räumliche Kulisse, um die Angebote der Daseinsvorsorge, die über die Grundversorgung hinausgehen, flächendeckend zu gewährleisten.

Um die Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten, ist im mittelzentralen Bereich eine Mantelbevölkerung von ca. 30.000 Einwohnern erforderlich.

Mittelzentren sollen von jedem zentralen Ort ihres Verflechtungsbereiches in ca. 30 Minuten durch den öffentlichen Personennahverkehr (Schiene, Bus) erreichbar sein. Der Mittelbereich umfasst mehrere zentrale Orte mit ihren Nahbereichen.

Der Landesentwicklungsplan legt im Saarland folgende Mittelzentren fest:

- Blieskastel
- Dillingen
- Homburg
- Lebach
- Merzig
- Neunkirchen
- Saarlouis
- St. Ingbert
- St. Wendel
- Völklingen
- Wadern

Oberzentren (OZ) erfüllen höher spezialisierte Funktionen der überregionalen Versorgung. Hierzu zählen z. B. Hochschulen, spezialisierte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäuser und Sportstadien. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung.<sup>47</sup>

Im Saarland erfüllt die Landeshauptstadt Saarbrücken die Kriterien eines Oberzentrums. Sein Verflechtungsbereich, der sog. Oberbereich, erstreckt sich über das gesamte Saarland und umfasst alle saarländischen Mittel- und Nahbereiche.

Da die zentralen Orte höherer Stufe gleichzeitig Versorgungsfunktionen nachrangiger zentraler Orte übernehmen, besitzt das Oberzentrum Saarbrücken gleichzeitig mittel- sowie grundzentrale Versorgungsfunktionen. Die Mittelzentren übernehmen demnach auch grundzentrale Versorgungsfunktionen.

### **Ziele und Grundsätze für die zentralen Orte**

**(Z 2)** Die Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstruktur sowie die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und zentrale Einrichtungen für weitere soziale und technische Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sind am zentralörtlichen System auszurichten und auf die zentralen Orte unterschiedlicher Stufe zu konzentrieren. Die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen

---

<sup>47</sup> Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Entschließung „Zentrale Orte“, Berlin.

ist auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Für die Wohnsiedlungsentwicklung wird der Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt.

**(G 1)** Die zentralen Orte sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen gewährleisten, indem sie Versorgungseinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen räumlich gebündelt vorhalten. Die zentralen Orte sollen in ihrer Funktion als räumliche Schwerpunkte für zentrale soziale, kulturelle, wirtschaftliche, administrative und bildungsbezogene Einrichtungen gesichert und gestärkt werden.

**(Z 3)** Art und Umfang dieser Schwerpunktfunktion sowie das daran zu orientierende Angebot an Einrichtungen sind an der Zentralitätsstufe des jeweiligen zentralen Ortes sowie an der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung im zu versorgenden Verflechtungsbereich auszurichten.

**(G 2)** Dabei soll eine wirtschaftliche Auslastung der zentralen Versorgungsangebote mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

**(Z 4)** Neuansiedlungen zentralörtlicher Einrichtungen dürfen nicht zu Lasten eines übergeordneten zentralen Ortes gehen. Für diejenigen Gemeindeteile, die keine zentralörtliche Funktion besitzen (sog. nicht-zentrale Gemeindeteile), ist die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf den Eigenbedarf zu beschränken.

**(G 3)** Sofern eine ausreichende Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben ist, sollen im Rahmen von Kooperationen mit Nachbarorten bzw. -gemeinden Lösungsansätze gesucht werden.

**(Z 5)** Zur Sicherung der zentralörtlichen Funktion werden folgende bipolare Zentren festgelegt: Ormesheim/Ommersheim, Mettlach/Orscholz, Nonnweiler/Otzenhausen, Rehlingen/Siersburg, Freisen/Oberkirchen, Namborn/Hofeld, Nohfelden/Türkismühle, Tholey/Theley.

**(G 4)** Die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte soll durch eine räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes (Innenstadt, Ortskern) sowie durch flankierende städtebauliche Planungen und Maßnahmen gestärkt werden.

**(G 5)** Zur Funktionsstärkung der zentralen Orte soll ihre Anbindung an ein leistungsfähiges ÖPNV-System sowie eine sichere und leistungsfähige Radverkehrsinfrastruktur gesichert werden. Die Linienführung sowie die Taktung des ÖPNV soll so optimiert werden, dass die zentralen Orte von jedem Ort ihres Verflechtungsbereiches in zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen sind. Die Mittelzentren sollen mittels eines leistungsfähigen ÖPNV-Netzes an das Oberzentrum angebunden werden. Durch eine Vernetzung des ÖPNV-Linienverkehrs mit Bedarfsverkehren und weiteren geteilt genutzten Verkehrsträgern wird die Erreichbarkeit der zentralen Orte zusätzlich erhöht.

**(G 6)** Die Funktion des Oberzentrums Saarbrücken als überregional bedeutsamer Siedlungs-, Wirtschafts-, Arbeits- und Ausbildungsstandort soll gesichert und weiterentwickelt werden.

**(G 7)** Die Mittelzentren als Standorte für Einrichtungen des gehobenen Bedarfs und als Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit, Wirtschaft, Ausbildung sollen in ihrer Funktion gesichert und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht ausgebaut werden.

**(G 8)** Grundzentren als Standorte für Einrichtungen des überörtlichen täglichen Bedarfs sollen gesichert und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht ausgebaut werden.

## **Begründung**

Das Raumordnungsgesetz fordert in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und sie vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten, die soziale Infrastruktur vorrangig in zentralen Orten zu bündeln und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzeptes flexibel an den regionalen Erfordernissen auszurichten. Der Landesentwicklungsplan legt das Zentrale-Orte-System gem. § 13 Abs. 5 ROG und die damit verbundenen Ziele und Grundsätze fest.

Als Teil des punktaxialen Systems (vgl. Abschnitt 3.01(c)), das die zentralen Orte im Saarland durch ein leistungsfähiges ÖPNV- und Radverkehrsnetz miteinander verbindet, bildet das Zentrale-Orte-System den Orientierungsrahmen der Raumordnung für die Steuerung verschiedenster raumwirksamer Prozesse. Diese Steuerung der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs, der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie auch der Standortentscheidungen der Wirtschaft soll eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Durch die systemimmanente Konzentration von Flächen für Wohnen, Gewerbe und öffentlicher und privater Dienstleistungsinfrastruktur auf ein Netz funktionsfähiger zentraler Orte im Sinne der dezentralen Konzentration ist das Zentrale-Orte-System dazu geeignet, dem Nachhaltigkeits-Dreiklang aus Ökonomie, Ökologie und sozialen Aspekten Rechnung zu tragen, indem es die Voraussetzungen schafft, die vorhandenen Finanzmittel effizient einzusetzen, Ressourcen zu schonen und die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zu garantieren. Es leistet einen Beitrag zum Freiraumschutz, indem es durch die Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen eine Siedlungsdispersion verhindert. Durch die Konzentration der zentralörtlichen Funktionen in den Innenstädten bzw. Ortskernen ermöglicht das Zentrale-Orte-Konzept die Realisierung des Leitbilds der „Stadt der kurzen Wege“ und gewährleistet damit eine effiziente Versorgung.

Darüber hinaus ist das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes ein wichtiges Steuerungselement bei der Genehmigung großflächiger Einzelhandelsprojekte, um Fehlentwicklungen zu verhindern (vgl. Abschnitt 3.01(i)).

Des Weiteren findet der zentralörtliche Ansatz seinen Niederschlag in §12 Abs.4 Nr.6 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (K FAG). Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für sog. übergemeindliche Aufgaben.

## **(b) Raumordnerische Siedlungsachsen**

### **Ziele**

**(Z 6)** Zur Sicherung und Förderung des großräumigen Leistungsaustausches innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg sowie zur Sicherung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen zu konzentrieren (punkt-axiales System).

**(Z 7)** Die Siedlungsachsen sind entsprechend ihrer Bedeutung wie folgt differenziert und festgelegt (Anlage 3):

### **Siedlungsachsen 1. Ordnung:**

- (Straßburg –) Saarbrücken – Völklingen – Saarlouis – Dillingen – Merzig (–Trier)
- (Metz –) Saarbrücken – St. Ingbert – Homburg (– Kaiserslautern/Mannheim)
- Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel (– Mainz)

### **Siedlungsachsen 2. Ordnung:**

- Rehlingen-Siersburg – Dillingen – Nalbach – Lebach – Eppelborn – Illingen – Neunkirchen – Homburg (– Zweibrücken/Pirmasens)
- Saarbrücken – Riegelsberg – Heusweiler – Lebach
- Saarbrücken – Quierschied – Merchweiler – Illingen
- St. Ingbert – Blieskastel (– Zweibrücken/Pirmasens)
- (Metz/Thionville –) Perl (– Trier)

### **Begründung**

Die Raumstruktur des Saarlandes ist im Wesentlichen durch punktuelle (zugeordnete Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen) und linienhafte Infrastruktureinrichtungen (Verkehrs-, Versorgungs- und Kommunikationstrassen) und dem hierdurch geprägten Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen charakterisiert. Insofern ist das festgelegte Achsenetz auch ein raumordnerisches Kernelement des punktaxialen Systems zur Ordnung und Entwicklung der Siedlungsstruktur. Die Achsenkonzeption stellt hierbei das siedlungsstrukturelle Grundgerüst dar, das die Siedlungsschwerpunkte (zentrale Orte) in unterschiedlich dichter Folge entlang von (insbesondere aber nicht ausschließlich schienenengebundenen) Verkehrssträngen und linienförmiger Versorgungsinfrastruktureinrichtungen (Versorgungs- und Kommunikationstrassen) bündelt. Aus raumordnerischer Sicht sind Siedlungsachsen daher als Verkehrsachsen zu verstehen, die mit einer stark verdichteten, teilweise bandartigen Siedlungsentwicklung zusammenfallen bzw. sich mit einer solchen überschneiden. Durch die siedlungsstrukturelle Orientierung auf Nachfragepotenziale entlang leistungsfähiger Bandinfrastrukturen kann auch

unter veränderten Rahmenbedingungen der Leistungsaustausch von Menschen, Waren und Dienstleistungen sowie ein attraktiver Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) sowie der Radverkehr entsprechend des Radverkehrsplans Saarland (RVP) gesichert und gefördert werden (Sicherung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit und der ÖPNV-Tragfähigkeit). Aus diesen Gründen ist die Achsenfestlegung vorrangig am vorhandenen oder projektierten Schienenpersonennahverkehrsnetz (SPNV-Netz) und den dazu in Relation stehenden bandartigen Siedlungs- und Infrastrukturen orientiert. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings ausdrücklich nicht, dass in den Achsenzwischenräumen keine Sicherung bzw. Förderung eines attraktiven ÖPNV und des Radverkehrs mehr verfolgt werden soll.

Gleichzeitig können so die Freiräume zwischen den Siedlungsachsen vom Siedlungsdruck entlastet und ihre zugewiesenen Freiraumfunktionen besser wahrgenommen werden. Die Achsenkonzeption beugt insofern auch einer Zersiedlung der Landschaft vor. Die Siedlungsachsen stellen dabei kein ununterbrochenes Siedlungsband dar, sondern sind durch Freiräume gegliedert, die teilweise als Vorranggebiete für Naturschutz (VN), für Hochwasserschutz (VH) bzw. für Landwirtschaft (VL), Regionale Grünzüge sowie Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) festgelegt sind.

Die Einstufung der Siedlungsachsen erfolgt anhand der Erreichbarkeit der an den Achsen liegenden zentralen Orte unterschiedlicher Stufe. Besondere Bedeutung wird hier der Erreichbarkeit der zentralen Orte im öffentlichen Personennahverkehr zugemessen. Daher sind Siedlungsachsen, auf denen sich innerhalb kurzer Abstände mehrere Mittelzentren und das Oberzentrum, somit auch eine Vielzahl öffentlicher und privater Dienstleistungseinrichtungen sowie Arbeitsstätten, erreichen lassen, höher zu bewerten (Siedlungsachsen 1. Ordnung) als Achsen, die nur einzelne Mittelzentren miteinander verbinden (Siedlungsachsen 2. Ordnung).

### **Ziele und Grundsätze für die Siedlungsachsen**

**(Z 8)** Zur Sicherung einer ausgewogenen punktaxialen Raum- und Siedlungsstruktur, zur Vermeidung weiterer flächiger Zersiedlungen sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

**(G 9)** Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und, soweit möglich, in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden. Eine Anbindung dieser Einrichtungen an das Nahverkehrssystem und das Radverkehrsnetz sowie eine Erreichbarkeit dieser Einrichtungen untereinander in kurzer Fußwegedistanz soll angestrebt werden.

**(G 10)** Die zentralen Orte sollen durch ein leistungsfähiges Nahschnellverkehrssystem im Taktverkehr sowie durch Radverkehrswege erschlossen sein bzw. werden. Hierbei soll dem schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr Vorrang eingeräumt werden. Eine Ergänzung soll durch den nichtschienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.

**(G 11)** Zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen soll die Siedlungsstruktur auf den Siedlungsachsen durch in der kommunalen Bauleitplanung festzulegende Siedlungsschwerpunkte und Freiraumstrukturelemente gegliedert werden.

### **Begründung**

Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen, die in der Regel in Folge der Entmischung der Raumnutzungsfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Freizeit/ Erholung entstehen, haben vielfältige nachteilige Einflüsse, insbesondere auf Raum- und Siedlungsstruktur, Umwelt sowie Landschaftsbild. Zur Verringerung dieser nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Nachhaltigkeitsaspektes und des Klimaschutzes bedarf es daher einer verkehrsvermeidenden Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Anwendung der entsprechenden Prinzipien „dezentrale Konzentration“ (Abschnitt 1.06(d)) und „kompakte Siedlungsstrukturen der kurzen Wege“ (Abschnitt 1.06(e)) sowie der Festlegungen in Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur. Gleichzeitig sollen die Kommunen insbesondere aus Gründen der Klimaanpassung und des Freiraumschutzes - in Ergänzung der Festlegungen zur Freiraumstruktur im LEP - über ihre Bauleitplanung darauf hinwirken, bandartige Siedlungsachsen durch geeignete Schwerpunktsetzung bei der Siedlungsentwicklung einerseits sowie der Ausweisung von Freiraumstrukturelementen andererseits zu gliedern. Dadurch soll ein weiteres Zusammenwachsen von Siedlungskörpern entlang der Siedlungsachsen und damit eine weitere Zerschneidung von Freiräumen vermieden sowie die Vernetzung wichtiger Klima- und Biotopfunktionen des Freiraums gestärkt werden.

Die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die an den Siedlungsachsen gelegenen zentralen Orte hat dabei sowohl kostensparende Effekte, die sich durch die Nachfrage- und Angebotsbündelung an geeigneten Standorten ergeben (Skalen- und Synergieeffekte) als auch umweltschonende Effekte, die im Wesentlichen aus der Verkehrsvermeidung bzw. -verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel (sog. Umweltverbund<sup>48</sup>) und der damit verbundenen Entlastung der Umwelt, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der Freiraumsicherung und dem Erhalt des Landschaftsbildes resultieren. Die Umwelteffekte liegen vor allem in einem geringeren Erschließungsaufwand, einer höheren und dauerhaften Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie einer höheren Tragfähigkeit der öffentlichen Personennahverkehrs-Systeme, insbesondere der Schienenpersonennahverkehrssysteme, die aufgrund ihrer Eignung für hohe Personentransportkapazitäten dabei zusammen mit dem Ausbau bzw. Stärkung des Umweltverbundes eine flächensparende, umweltschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

Eine derartige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur erhöht zudem die Wohnattraktivität der Gemeinden durch die Chance auf dauerhaft tragfähige zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie durch Anreize für zusätzliche Dienstleistungseinrichtungen und stadtstrukturell und ökologisch wichtige Funktionszuordnungen. Arbeits-

---

<sup>48</sup> Umweltverbund bezeichnet die Gruppe der „umweltverträglichen“ Verkehrsmittel, insbesondere die nicht motorisierten Verkehre (Fußgänger und private oder öffentliche Fahrräder), den ÖPNV (Bahn, Straßenbahn, Bus und (Ruf-)Taxis) sowie Carsharing und Mitfahrzentralen. Ziel des Umweltverbunds ist eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (v. a. des Autoverkehrs).

plätze, Dienstleistungen und zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind innerhalb der Siedlungsachsen flexibler und in deutlich geringeren Zeitspannen erreichbar, was wiederum die Wohnattraktivität der Standortgemeinden weiter erhöht.

Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen können insbesondere in der Schwachlastzeit auch auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sein. Eine Schwerpunktbildung der Siedlungstätigkeit in den zentralen Orten soll zur Vermeidung bzw. Verminderung des Verkehrsaufkommens mit dem PKW beitragen. Ein Ausbau von Gemeindeteilen ohne zentralörtliche Bedeutung über deren Eigenentwicklung hinaus würde zu einem weiteren Verkehrsanstieg führen, da deren Bevölkerungsdichte trotzdem keine Tragfähigkeit für eigene Versorgungseinrichtungen in ausreichendem Maß sichern würde. Angesichts stagnierender bzw. rückläufiger Bevölkerungszahlen im Land würde allenfalls eine Verschiebung der Nachfrage erreicht mit der Folge, dass der Bestand von vorhandenen Einrichtungen gefährdet und anderweitig neue, möglicherweise nur kurzfristig tragfähige Einrichtungen errichtet werden müssten.

### **(c) Raumkategorien**

#### **Ziel zur Festlegung von Raumkategorien**

**(Z 9)** Den raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Teilräume des Landes ist durch spezifische Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Dazu sind entsprechend den siedlungs- und infrastrukturellen sowie wirtschaftlichen Gegebenheiten folgende Raumkategorien festgelegt:

- Ordnungsraum (Kernzone und Randzone des Verdichtungsraumes)
- Ländlicher Raum

Die jeweilige Einordnung der Städte und Gemeinden sowie deren Stadt- bzw. Gemeindeteile ist den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

#### **Begründung**

Die Raumstruktur des Saarlandes ist geprägt durch die montanindustrielle Entwicklung in der Vergangenheit. In diesem Entwicklungsprozess haben sich Räume mit unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten herausgebildet, an deren spezifischen Erfordernissen sich die Zielsetzungen für die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur orientieren müssen. Das ROG sieht in § 13 Abs. 5 Nr. 1a die Festlegung von Raumkategorien im Landesentwicklungsplan vor, damit Städte und ländliche Regionen ihre vielfältigen Aufgaben zur Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge und zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovation erfüllen können. Die Raumkategorien bilden ein Gebietsraster für teilraumspezifische Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes zur Bewältigung der jeweiligen Stabilisierungs- und Entwicklungsaufgaben. Gleichzeitig sollen sich die Raumkategorien in ihren Funktionen ergänzen und entsprechend ihrer Potenziale gemeinsam zur Entwicklung des Landes beitragen. Datenbedingt ist eine Kategorisierung nur auf Gemeindeebene möglich. Entsprechend den raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden die Gemeinden anhand der Kriterien Bevölkerungsdichte, Einwohner-Arbeits-

platzdichte und Siedlungsflächenanteil in Relation zum Landesdurchschnitt zu Raumkategorien zusammengefasst und landesplanerisch wie in den Anlagen 4 und 5 festgelegt. Zusätzlich zu den genannten Kriterien wird auch der räumliche und funktionale Zusammenhang mit angrenzenden Gemeinden und Städten betrachtet.

- **Kernzone des Verdichtungsraumes**

Sie ist definiert als großflächiges Gebiet mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver, innerer, teilweise historisch begründeter ökonomischer, städtebaulicher, infrastruktureller und kultureller Verflechtung. Die Kernzone des Verdichtungsraumes ist eine Stadtregion mit einem engmaschigen Verflechtungsbereich, der sich als Band zwischen Dillingen, Saarbrücken, Neunkirchen und Homburg erstreckt und seine Fortsetzung im ostlothringischen Kohlenbecken findet, das zum französischen Département Moselle gehört. Die Kernzone ist gekennzeichnet durch eine erheblich über dem Landesdurchschnitt liegende Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie eine hochwertige Infrastrukturausstattung. Insofern weisen die Gemeinden innerhalb der Kernzone auch gute Erreichbarkeitsverhältnisse auf. Charakteristisch in diesen Bereichen sind aber oftmals auch beeinträchtigte Umweltqualitäten und insbesondere hohe Flächenversiegelungsgrade.

- **Randzone des Verdichtungsraumes**

Sie ist definiert als ein an die Kernzone angrenzendes Gebiet mit erheblicher Siedlungsverdichtung und starken ökonomischen, infrastrukturellen und kulturellen Austauschbeziehungen mit der Kernzone. Die Randzone ist zwar ebenso wie der Verdichtungsraum selbst durch eine über dem Landesdurchschnitt liegende städtebauliche Verdichtung gekennzeichnet, im Verhältnis zur Kernzone nimmt diese jedoch ebenso wie die Verflechtungsbeziehungen deutlich ab. Diese Raumkategorie zeichnet sich durch einen teilweise hohen Flächenverbrauch für Wohn-, Verkehrs- und gewerbliche Zwecke aus sowie durch Beeinträchtigungen der Umweltqualitäten. Durch die annähernd gleichwertigen Standort- und Erreichbarkeitsvorteile besitzt die Randzone Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen für die Kernzone. Zur Sicherung des strukturellen Gesamtzusammenhangs und aufgrund ähnlicher, aber nicht identischer Charakteristik werden Kernzone und Randzone als Ordnungsraum zusammengefasst.

- **Ländlicher Raum**

Er ist definiert als großflächiges Gebiet außerhalb des Ordnungsraumes mit zu meist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil. Der ländliche Raum umfasst im Wesentlichen das nördliche Saarland sowie den südöstlichen Landesteil. Er ist im Verhältnis zum Ordnungsraum wesentlich dünner besiedelt, was tendenziell zu nachteiligen Erreichbarkeitsverhältnissen bei Arbeitsplätzen und zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge führt. Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und des demografischen Wandels ist zudem außerhalb zentraler Orte oftmals keine ausreichende Grundversorgung mehr zu gewährleisten. Auch innerhalb des ländlichen Raumes sind bereichsweise hohe Zersiedlungstendenzen erkennbar.

## **Ziele und Grundsätze für die Siedlungsstruktur in allen Raumkategorien**

**(G 12)** Bei der raumfunktionellen Entwicklung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur sollen die umweltplanerischen Erfordernisse des mit den Klimaanpassungserfordernissen verbundenen Schutzes der Freiraumressourcen, des Schutzes der Biodiversität und des unionsrechtlich veranlassten planerischen Abstandswahrungsggebots im Sinne von § 50 BImSchG zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren aufgrund Hochwassers und aufgrund der Gefahr schwerer Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EG i. V. mit § 3 Abs. 5c BImSchG sowie zum Schutz vor schädlichen Lärm- oder schädlichen Luftschadstoffbelastungen berücksichtigt werden.

**(Z 10)** Die Siedlungsentwicklung ist schwerpunktmäßig auf die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte an den Siedlungsachsen mit leistungsfähiger Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Für nicht-zentrale Stadt- bzw. Ortsteile außerhalb der Siedlungsachsen ist die Siedlungsentwicklung auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Dieser ist für die Wohnsiedlungsentwicklung mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr festgelegt.

**(G 13)** Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich.

**(G 14)** Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsbestandes sind zu vermeiden.

**(G 15)** Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.

**(G 16)** Siedlungsentwicklungen (Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers) sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen und bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Ortsrandes in seiner ortsbildprägenden und siedlungsökologischen Funktion soll angestrebt werden.

**(G 17)** Den übergeordneten Prinzipien des Abschnitt 1.06 widersprechende städtebauliche Fehlentwicklungen, wie in den Außenbereich hinein ausgedehnte Siedlungsfinger sowie Splittersiedlungen, sollen auf den Bestand begrenzt werden.

**(G 18)** Auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll bei der Fach- und Bauleitplanung ebenso hingewirkt werden wie auf flächen- und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme.

**(G 19)** Die Wohn- und Umweltbedingungen sollen durch Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung, zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs verbessert werden. Im Bereich guter verkehrlicher Erschließung soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.

**(G 20)** Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Raumkategorien soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung, der Ausweisung von Einzelhandelsgroßflächen sowie bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

**(G 21)** Das Verkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr soll so organisiert werden, dass die Erreichbarkeit der zentralen Orte gewährleistet ist. Die gemeindlichen Planungen und Maßnahmen sollen mit den Erfordernissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrs abgestimmt werden, wobei den vorhandenen und geplanten Schienennahverkehrssystemen besondere Bedeutung zukommt. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale und regionale Energie- und Kommunikationsnetze soll hingewirkt werden.

**(G 22)** Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

**(G 23)** Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft.

**(G 24)** Der Tourismus sowie die Nah-, Ferien- und Kurerholung soll in allen Raumkategorien durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, sollen dafür durch die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen Angebote geschaffen werden. Soweit bereits in Bebauungsplänen Freizeit- oder Abenteueranlagen festgelegt sind, die regional-, landes- oder gar Landesgrenzen überschreitende Bedeutung haben, sollen diese erhalten und weiterentwickelt werden.

**(G 25)** Zur Vermeidung erhöhter Schadens- und Gesundheitsrisiken soll

- in Gebieten, in denen bei Starkregenereignissen starke oberirdische Abflüsse mit der Folge einer Hochwasserrisikogefahr im Sinne von § 78d Abs. 1 WHG entstehen können, und
- in Gebieten oder benachbarten Flächen, in denen es bei Nichteinhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstands zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ist, für ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne

von § 3 Abs. 5d BImSchG zu der störfallspezifischen Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommen kann,

von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung und aus Gründen der Herbeiführung eines raumfunktionellen Konfliktausgleichs bei der Aufstellung, Änderung, Erweiterung von Bauleitplänen sowie von Infrastrukturfachplänen und bei der gemeindlichen Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu Vorhaben im Sinne von § 34 und 35 BauGB geprüft und nachvollziehbar begründet werden, ob für Vorhaben aufgrund einer bestehenden Gefahrenlage oder aufgrund sonstiger konkreter Tatsachen, die den Eintritt gewichtiger, über das Gemeindegebiet hinausreichender raumfunktioneller oder raumstruktureller Folgen oder erheblicher über das Gemeindegebiet hinausreichender Folgen für Planungen einer Nachbargemeinde erwarten lassen und daher erst nach Durchführung eines förmlichen Planungsverfahrens mit störfallrechtlicher Sonderprüfung zugelassen werden dürfen.

In Bezug auf die Hochwasserschutzvorsorge sollen die Ziele des Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz und in Bezug auf die störfallrechtliche Sonderprüfung folgende spezielle Prüfungsanforderungen beachtet werden:

- die Art der gefährlichen Stoffe,
- die Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls in einem unter die Seveso-Richtlinie fallenden Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG,
- Folgen eines schweren Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- die Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung oder die Intensität ihrer öffentlichen Nutzung und die Leichtigkeit, mit der die Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können sowie
- die Reichweite der räumlichen Auswirkungen der konkreten Gefährdung. Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands wird in der Regel nicht ohne Heranziehung technisch-fachlichen Sachverständs möglich sein (EuGH, Urt. v. 15.09.2011, C-53/10, ZUR 2011, 586 Rn. 44 ff. und BVerwG, Urt. v. 20.12.2012, 4 C 11/11, NVwZ 2013, 719, Rn. 18).

Ob ein Planungserfordernis besteht, soll von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG auch dann geprüft werden, wenn aufgrund einer raumbedeutsamen Planung oder raumbedeutsamen Maßnahme oder eines Antrags auf Zulassung eines Außenbereichsvorhabens zu erwarten ist, dass infolge von Luftschadstoff- oder Lärmbelastungen, die von diesen ausgehen, Gesundheitsgefahren oder schädliche Umweltauswirkungen für benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BauGB oder ähnlich gewichtige Folgen städtebaulicher Art auf das Gemeindegebiet oder wegen der Notwendigkeit der Abstimmung mit einer Nachbargemeinde entstehen können.

Gehen von einem bereits bestehenden Betriebsbereich oder einer Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ist, bereits erhebliche Störfallrisiken für benachbarte Schutzobjekte mit der Gefahr von schweren Unfällen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU aus, die sich auf das Gebiet auswirken, in

denen stöempfindliche benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BIm-SchG vorhanden sind, sollen, falls Änderungen, Erweiterungen der vorhandenen Nutzungen an den Bestandsnutzungen vorgenommen werden sollen, weitere Verschlechterungen der Risikosituation möglichst vermieden und etwaige vorhandene erhebliche Störungen unter Berücksichtigung der jeweils entgegenstehenden Belangen der jeweiligen im Konflikt stehenden Nutzungen aufgrund einer förmlichen Planung und, soweit eine Nachbargemeinde betroffen ist, unter Wahrung des nachbargemeindlichen Abstimmungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB möglichst beseitigt werden.

**(G 26)** Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB sind die Festlegungen des am 01.09.2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. 2021 Teil I Nr. 57 v. 25.08.2021) sowie etwaige vorliegende Technische Normen und Sachverständigen-gutachten in Bezug auf die Gefahrenabschätzung zu berücksichtigen.

### **Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im Ordnungsraum**

**(G 27)** Vorhandene Siedlungsflächenpotenziale sind unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen flächensparend und umweltschonend zu nutzen.

**(G 28)** Aufgrund der Fühlungs-, Standort- und Wegevorteile soll im Ordnungsraum eine weitere Konzentrierung von Wohn- und Arbeitsstätten im Sinne einer Nutzungs- und Verflechtungsintensivierung angestrebt werden.

**(G 29)** Innerörtliche bzw. siedlungsarrondierende Flächen, die im Zuge der wirtschaftlichen Umstrukturierung brach fallen, sollen einer standort- und umweltgerechten, siedlungsfunktional sinnvollen Wiedernutzung zugeführt werden.

### **Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im ländlichen Raum**

**(G 30)** Der ländliche Raum soll als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum mit eigenständiger Bedeutung gestärkt werden. Die Mittel- und Grundzentren mit ihren aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Fühlungs-, Standort- und Wegevorteilen sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen sowie zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll bedarfsgerecht an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst und dadurch in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden.

**(G 31)** Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. Ein auch außerhalb der Spitzenzeiten vernetzter Öffentlicher Nahverkehr sowie Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

**(G 32)** Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen.

## **Begründung**

Für die Raumkategorien wurde auf der Basis der bisherigen Kriterien (LEP „Siedlung“ 1997 sowie den Entschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) von 1968 und 1977) eine Neuabgrenzung vorgenommen. Dies war aufgrund fachlicher und methodischer Umstellungen in der Vermessungsverwaltung auf das „Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem“ (ALKIS) sowie die damit verbundenen Änderungen in der Zusammensetzung der Statistik zur Flächenerhebung notwendig. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist nun jeweils als einzelne Erfassungsgröße aufgeführt, sodass die Berechnung wesentlich einfacher, jedoch nur noch gemeindeweit erfolgen kann. D. h. eine Differenzierung bis auf Ebene der Gemeindeteile war nicht mehr möglich. Die Neuabgrenzungen sind in Anlage 4 und 5 (Tabelle und Karte zu den Raumkategorien) zu entnehmen.

Die zentralen Orte sind die bevorzugten Wohnsiedlungsschwerpunkte, da sie bereits über ein räumlich gebündeltes Angebot öffentlicher und privater zentralörtlicher Versorgungseinrichtungen verfügen und an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen bzw. sich für eine entsprechende Entwicklung eignen. Die Schwerpunktbildung in den zentralen Orten fördert damit durch Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen die Verkehrsreduzierung bzw. -vermeidung. Gerade immobile Bevölkerungsgruppen sind sowohl für ihre Versorgung wie auch zur Teilhabe am öffentlichen Leben und zur Nutzung öffentlicher und privater Dienstleistungen erheblich von zu Fuß erreichbaren Einrichtungen bzw. von attraktiven Nahverkehrsanschlüssen abhängig. Eine sinnvolle Funktionszuordnung in Verbindung mit einem attraktiven und barrierefreien ÖPNV-Angebot, ergänzt um weitere Formen der geteilten und nachhaltigen Mobilität, kann daher auch diesen Bevölkerungsgruppen Mobilitätsverbesserungen verschaffen. Gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist der Sicherung leistungsfähiger zentraler Orte uneingeschränkter Vorrang einzuräumen, um mittel- bis langfristig eine angemessene Tragfähigkeit, nicht nur der Versorgungseinrichtungen, gewährleisten zu können. Insofern muss der Schwerpunkt der weiteren Siedlungstätigkeit und der Entwicklungsimpulse auch im zentralen Ort der Gemeinde liegen. Für nicht-zentrale Gemeindeteile kann daher eine Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfs erfolgen, d.h. im Rahmen des endogenen, örtlich vorhandenen Bedarfes. Über diesen örtlichen Bedarf hinausgehende Siedlungsflächennachfragen, beispielsweise migrationsbedingte Wohnbauflächennachfragen, sind vorrangig im zentralen Ort der Gemeinde (Hauptort) zu befriedigen.

Nicht-zentrale Ortsteile sollen dagegen ihre Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfes verfolgen, der für die Wohnsiedlungstätigkeit mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr anzunehmen ist. Diese Konzentration ist notwendig, um die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsgrundfunktio-

nen in zumutbarer Entfernung mittel- und langfristig überhaupt gewährleisten zu können. Insofern trägt diese Zielsetzung wesentlich zur dauerhaften Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes bei.

Dem Schließen von Baulücken, die bessere Ausnutzung nicht oder untergenutzter Grundstücke sowie der Nutzung von Flächen im Siedlungszusammenhang kommt hinsichtlich einer nachhaltigen, d.h. sparsamen und flächenschonenden, Nutzung des Bodens erhebliche Bedeutung zu. Neben der Flächenschonung trägt die Nutzung von innerörtlichen Potenzial- und Freiflächen auch zur besseren Auslastung bereits vorhandener Erschließungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen bei. Der bauleitplanerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (§ 1 Abs.5 BauGB) ist auch hier im Sinne einer effektiven Zusammenführung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen anzuwenden. Nur soweit Innenentwicklung und Arrondierung keinen genügenden Handlungsspielraum zur Ausweisung erforderlicher Siedlungsflächen lassen, sollen Erweiterungsflächen unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in Angriff genommen werden. Die schwerpunktmäßige Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten mit guter Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie die gute Erschließung mit Rad- und Fußwegen dienen der Förderung des „Umweltverbundes“ und tragen damit maßgeblich zur Verkehrsreduzierung bzw. -vermeidung bei.

Wo in Gemeinden die Flächenpotenziale für eine weitere Siedlungsentwicklung beispielsweise für Wohnbauzwecke oder für gewerbliche Ansiedlungen nicht ausreichen, soll durch interkommunale Kooperationen eine aus überörtlicher und städtebaulicher Sicht sinnvolle Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. Diese Zusammenarbeit soll zur jeweils optimalen Nutzung der Flächenpotenziale der Gemeinden beitragen. Solche gemeinsamen Nutzungskonzepte sind in allen Raumkategorien zu empfehlen.

Die Erneuerung und Sanierung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes trägt ebenso zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme bei und hilft, vorhandene Infrastruktur effizient zu nutzen. Ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und schonen natürliche Ressourcen. Die Schonung von Freiraum, die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes tragen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Umweltqualität und damit zu einer erhöhten Wohnumfeldqualität in den Siedlungsbereichen sowie zu einer umweltfreundlichen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur bei. Bandartige Entwicklungen in den Außenbereich stehen einer angestrebten Verdichtung entgegen, laufen der Zielsetzung einer Verkehrsreduzierung zuwider und sind daher zu vermeiden.

Bei der Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen im Saarland müssen noch mehr als bisher die raumplanerischen und städtebaulichen Erfordernisse des mit den Klimaanpassungserfordernissen verbundenen Schutzes der Freiraumressourcen, des Schutzes der Biodiversität sowie des unionsrechtlich veranlassten planerischen Vorsorgeprinzips im Sinne von § 50 BImSchG zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren aufgrund von Hochwasser und der Gefahr schwerer Unfälle im Sinne der sog. SEVESO-Richtlinie sowie zum Schutz vor schädlichen Lärm- oder Luftschadstoffbelastungen berücksichtigt werden. Dies gilt auch und gerade im relativ dicht besiedelten Saarland mit seiner aus siedlungshistorischen und funktionalen Gründen engen Nachbarschaft

von Gewerbe- und Industriegebiete einerseits und Wohn- bzw. Mischbauflächen andererseits. Dies spielt aber auch eine herausragende Rolle vor dem Hintergrund der aufgrund der topografischen Situation, Lage, und Nutzung hochversiegelter Flächen entlang der Flüsse Mosel, Saar, Blies, Nahe, Prims, Theel, Nied und Rossel, die anfällig für Hochwasser- und Überschwemmungsgefahren bei Starkregenereignissen sind. Für die Siedlungsstruktur in allen Raumkategorien sollte daher im Sinne des planerischen Vorsorgeprinzips insbesondere in Gebieten mit Risiko für Starkregenereignissen und Hochwasser sowie in Gebieten störfallspezifischer Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU planerisch Vorsorge zur Vermeidung erhöhter Schadens- und Gesundheitsrisiken getroffen werden.

Die **Siedlungsstruktur im Ordnungsraum** ist aufgrund ihrer hohen Dichte von Nutzungen durch Zersiedlungstendenzen und Freiraumknappheit gekennzeichnet. Der verbliebene Freiraum kann daher nicht grundsätzlich als Flächenreserve für zukünftige Siedlungsentwicklungen betrachtet werden, sondern soll vielmehr siedlungsnahen und freiraumbezogenen Funktionen sowie dem Schutz der Naturgüter vorbehalten bleiben. Siedlungsflächenausweisungen müssen im Ordnungsraum daher insbesondere dahingehend betrieben werden, dass die Innenentwicklung durch nachträgliche Verdichtung im Bestand, Baulückenschließung, Flächentausch bzw. Flächenrecycling forciert wird. Die zentralen Orte sollen dabei bevorzugt Flächen auch über den Eigenbedarf hinaus aktivieren, um eine weitere Dispersion der Siedlungsentwicklung in die Randzone des Verdichtungsraumes bzw. den ländlichen Raum zu vermeiden. Damit wird die räumliche Nähe zu Arbeitsplätzen und Dienstleistungen gefördert und die Nutzungsintensität von ÖPNV-Verbindungen gestärkt.

Brachflächen (Bahn-, Militär-, Industrie- und Gewerbebrachen o. ä.) sollen nutzungsorientiert saniert werden, soweit dies mit der heutigen städtebaulichen Situation vereinbar ist. Brachflächen, deren Nutzungsfunktion wegen entgegenstehender Umgebungssituation nicht mehr wie bisher genutzt werden kann, bieten wegen ihrer Zentrennähe oftmals eine gute Ausgangsbasis zur Umnutzung für Wohnen, Dienstleistungen bzw. nicht störendes Gewerbe oder Naherholung. Diese Flächen sollen gegebenenfalls auch im Wege des Flächentausches für eine Nutzungsmischung im Sinne urbaner Vielfalt genutzt werden. Entsprechende Nutzungskonzepte sollen daher im Wege der Stadterneuerung vorrangig betrieben werden.

Das ständig steigende Individualverkehrsaufkommen hat im Verdichtungsraum sowohl negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss als auch auf die Umwelt und beeinträchtigt die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung. Busse und vor allem Bahnen sind daher als flächensparende und umweltschonende Verkehrsmittel mit hohen Beförderungskapazitäten eine geeignete Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Je besser die Bedienungsform ist, desto höher ist ihre Entlastungswirkung im Personenverkehr. Dies setzt eine möglichst hohe Anschluss- und Taktdichte voraus. Bei allen gemeindlichen Planungen und Maßnahmen soll daher eine Abstimmung mit den Belangen des ÖPNV erfolgen und bei Ansiedlungsvorhaben entsprechende ÖPNV-Konzepte mitgeplant werden.

Für die **Siedlungsstruktur im ländlichen Raum** geht es im Wesentlichen darum, durch eine verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen die Schwerpunktbildung zu fördern, da aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der demografischen Veränderungen weder eine

gleichmäßige Ausstattung aller Gemeindeteile mit öffentlicher und privater Infrastruktur erhalten werden kann noch ein tragfähiges, leistungsstarkes ÖPNV-System wirtschaftlich darstellbar ist. Daher müssen zur Sicherung tragfähiger Einrichtungen der Daseinsgrundversorgung Schwerpunkte in zentralen Orten geschaffen werden. In diesen zentralen Orten soll dann auch der über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehende Wohnbauflächenbedarf sichergestellt werden. Nicht-zentrale Ortsteile sollen dagegen ihre Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfes verfolgen, der für die Wohnsiedlungstätigkeit mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr anzunehmen ist. Diese Konzentration ist notwendig, um die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsgrundfunktionen in zumutbarer Entfernung mittel- und langfristig überhaupt gewährleisten zu können. Insofern trägt diese Zielsetzung wesentlich zur dauerhaften Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes bei.

Bei der Erneuerung bzw. Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum ist dabei die oftmals durch Straßendörfer und kleine Haufensiedlungen geprägte Charakteristik des ländlichen Raumes zu berücksichtigen. Eine behutsame Sanierung der alten Ortskerne und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Arrondierung der Ortslagen soll diesen Gemeindeteilen eine zeitgemäße Entwicklung ermöglichen, ohne ihnen ihre Identität zu rauben. Dazu sind auch die Erschließungsanlagen und örtlichen Infrastrukturen an den örtlichen Bedürfnissen und den gewachsenen Strukturen zu orientieren.

#### **(d) Besondere Handlungsräume**

##### **Grundsatz**

**(G 33)** Zur Ergänzung der Funktionen der festgelegten Raumkategorien und zur individuellen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze sollen folgende besondere Handlungsräume festgelegt werden:

- Handlungsraum EVTZ Metropolregion Saarbrücken – Moselle-Est mit den Städten und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken auf saarländischer Seite sowie den Communautés d'Agglomération Forbach, Sarreguemines, und Saint-Avold sowie den Communautés de Communes Freyming-Merlebach und Warndt (Creutzwald) auf lothringischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Unterstützung und Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Verdichtungsraum Saarbrücken – Moselle-Est im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Großregion zur europäischen Metropolregion sowie der Standortbedeutung des Oberzentrums Saarbrücken als Haltepunkt an der europäischen Hochgeschwindigkeitsverbindung POS (Eurobahnhof)
- Handlungsraum Homburg – Zweibrücken mit der Kreisstadt Homburg auf saarländischer Seite sowie der Stadt Zweibrücken auf rheinland-pfälzischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Unterstützung bei der Entwicklung eines integrierten, grenzüberschreitenden Leitbildes sowie die Begleitung eines stadregionalen Kooperationsprozesses zur synergetischen Koordinierung der mittelzentralen Aufgaben und Verflechtungen beider Städte. Weiteres Ziel ist die landesplanerische Steuerung von bestehenden Entwicklungsimpulsen und

die damit verbundenen Siedlungsflächennachfragen. Schwerpunkt bildet hierbei die Unterstützung bei der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen an geeigneten Standorten mit guter Infrastrukturanbindung sowie die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Universitätsklinik/Universität Campus Homburg und deren universitätsnahen Forschungseinrichtungen bzw. entsprechenden Entwicklungsbetrieben

- Handlungsraum Obermosel – Saar-Moselgau (grenzüberschreitender Verflechtungsbereich) mit den Gemeinden Perl und Mettlach sowie der Kreisstadt Merzig, die Luxemburger Kommunen Schengen, Remich, Mondorf und die rheinland-pfälzischen Kommunen des Landkreises Trier-Saarburg: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Steuerung der von Luxemburg ausgehenden Entwicklungsimpulse und die damit verbundenen Siedlungsflächennachfragen. Schwerpunkt bildet insbesondere die Unterstützung bei der Ausweisung von Wohnbauflächen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer grenzüberschreitenden Wohnbaulandstrategie sowie die Unterstützung bei der Weiterentwicklung des deutsch-luxemburgischen Schengen-Lyzeums. Das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal bildet hierbei den Rahmen für die weiteren Entwicklungen des grenzüberschreitenden Raumes
- Handlungsraum Warndt mit den Stadtteilen Lauterbach und Ludweiler-Warndt der Mittelstadt Völklingen und der Gemeinde Großrosseln auf saarländischer Seite sowie der Communauté d'agglomération de Forbach Porte de France und den Communautés de Communes Freyming-Merlebach und Warndt (Creutzwald) auf lothringischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die endogene Entwicklung grenzüberschreitender Zukunftsperspektiven für den vom Strukturwandel besonders betroffenen Teilraum sowie deren landesplanerische Unterstützung
- Handlungsraum Bliesgau in der Abgrenzung des UNESCO-Biosphärenreservates „Bliesgau“: Vorrangiges Ziel ist es, die siedlungsstrukturellen Zielsetzungen mit den Entwicklungszielsetzungen des UNESCO-Biosphärenreservates zu koordinieren und damit die Gesamtentwicklung insgesamt zu optimieren
- Handlungsraum Saarkohlenwald: Ziel ist es hier, neue Qualitäten für die Stadtlandschaft und attraktive Stadt-Landschafts-Räume zu schaffen, einen Beitrag zu Lebensqualität, Strukturpolitik und Regionalentwicklung zu leisten, den Bogen zwischen regionaler Strategie und lokaler Umsetzung zu spannen und eine Plattform für regionale Partnerschaften und Netzwerke zu bieten

## **Begründung**

Die landesplanerisch festgelegten Raumkategorien werden durch die Kategorie der Handlungsräume ergänzt bzw. überlagert. Im Unterschied zu den Raumkategorien, die das Land auf der Basis siedlungsstruktureller Merkmale typisieren und daran Ansätze zur Siedlungsentwicklung knüpfen, rückt bei den Handlungsräumen jeweils der individuelle Entwicklungskontext des Teilraumes im Sinne regionaler Entwicklungskonzepte, auch für bestimmte Fachthemen, stärker in den Fokus. Landesplanerische Ordnungs-, Entwicklungs- und Daseinsvorsorgekonzepte können damit erforderlichenfalls besondere Akzente und Gewichtungen erhalten.

Handlungsräume bieten zudem den geeigneten Rahmen, um zeitgemäße „Regional-Governance-Ansätze“ zu etablieren und zu forcieren. Die Landesplanung wird durch

die Implementierung von Handlungsräumen gleichzeitig in die Lage versetzt, grenzüberschreitende und gemeindeübergreifende, räumliche Entwicklungskonzepte in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die regionalen Entwicklungskonzepte sollen dabei in den bezeichneten Handlungsräumen (insbesondere im Bereich Homburg-Zweibrücken sowie im Bereich Obermosel – Saar-Moselgau) zielgerichtet kommunale Maßnahmen initiieren und unterstützen, die auf die spezifische demografische Situation und, damit verbunden, die finanzielle Situation der betroffenen Kommunen und des Landes ausgerichtet sind (beispielsweise durch gezielte Wohnbau- und Gewerbeflächenangebote).

Handlungsräume sind daher keine unbefristet geltenden Raumkategorien der Landesplanung, sondern werden situations- und raumbezogen definiert und in ihrer Geltung zeitlich begrenzt. Sie dienen zur Bewältigung einer temporären Ausnahmesituation oder eines Planungserfordernisses, in der bestimmten Entwicklungen ein besonderes Augenmerk geschuldet werden soll oder auf Zeit Entwicklungskräfte in besonderer Weise gebündelt werden.

## **(e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe**

### **Grundsatz**

**(G 34)** Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sowohl im Hinblick auf die Bestandsentwicklung als auch im Hinblick auf die Neuausweisung von Siedlungsflächen auf die demografische Entwicklung abgestimmt werden.

### **Begründung**

Die in Abschnitt 1.07(a) aufgeführten demografischen Veränderungen, und hier insbesondere die Entwicklung der Zahl und Art der Haushalte, führen nicht in eine Periode siedlungsstruktureller Entspannung. Ähnlich wie starkes Wachstum stellt sich auch Schrumpfung als dynamischer Prozess dar, der zu räumlich ungleichzeitigen Umbrüchen und Verwerfungen führt. Tendenzen wie Gebäudeleerstände, nachlassende Nachfragen (und Angebote) im Bereich lokaler Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Läden und Gesundheitseinrichtungen sowie der Rückgang von Immobilienpreisen, insbesondere im ländlichen Raum, sind bereits erkennbar. Umgekehrt steigt die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum insbesondere in der Landeshauptstadt Saarbrücken, aber auch in anderen größeren Städten im Verdichtungsraum. Zwischen den Kommunen hat ein regionsinterner Wettbewerb um vorwiegend junge Einwohner eingesetzt mit dem Ziel, lokale Strukturen zu stärken, Infrastrukturen auszulasten, Leerstände zu vermeiden und Immobilienwerte zu erhalten. In einem solchen Wettbewerb um Einwohner kann es nur wenige Gewinner geben. Wer den Prozess der Alterung und Schrumpfung politisch und planerisch bewältigen muss, wird schnell feststellen, dass die in den vergangenen Wachstumsperioden bewährten Instrumente und Handlungsmuster nur teilweise greifen. Neue Ziele, Strategien und Kooperationsformen müssen daher gefunden werden.

Im Hinblick auf die bereits jetzt vorhandene Anzahl an (Wohnungs-) Leerständen und innerörtlichen Entwicklungspotenzialen ist die beliebige Ausweisung neuer Baugebiete kontraproduktiv zur Attraktivitätssteigerung der Ortskerne. Nur durch eine zunehmende Konzentration auf die Innenentwicklung haben die Kommunen die Chance,

erstens dem ökologischen Aspekt der Vermeidung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie den Zersiedlungstendenzen Rechnung zu tragen, zweitens durch den Wegfall von Erschließungs- und Unterhaltungskosten für neue Wohngebiete und Infrastruktureinrichtungen die ohnehin knappen kommunalen Finanzressourcen zu schonen, drittens der Verödung der Ortskerne entgegenzuwirken und viertens die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu erhöhen.

Das bedeutet aber auch, dass das raumplanerische Konzept in Zukunft durch differenzierte, an die kommunalen Besonderheiten angepasste teilräumliche Strategien, Konzepte und Maßnahmen ergänzt werden muss. Dabei müssen dann jeweils der spezifische Entwicklungskontext und die individuellen Perspektiven eines Teilraumes stärker in den Blickpunkt rücken, damit raumplanerische Ordnungs-, Entwicklungs- und Daseinsvorsorgekonzepte fallweise besondere Gewichtungen erhalten können. Allgemeine landesplanerische Prinzipien werden so durch fallspezifische Betrachtungen und Handlungsansätze überlagert oder ergänzt, Flexibilität und Feinsteuerung landesplanerischer Zielsetzungen verbessert.

## **(f) Wohnsiedlungsentwicklung**

### **Ziele und Grundsätze**

**(Z 11)** Schwerpunkt der Wohnsiedlungstätigkeit ist der jeweilige zentrale Ort einer Gemeinde gem. Anlagen 1 und 2. Für die festgelegten Zentralen Orte wird bei der Ermittlung des Wohnungsbedarfs gem. Anlage 8 für das Oberzentrum ein Zentralitätsfaktor von 1,3, für Mittelzentren von 1,2 und für Grundzentren von 1,0 festgelegt. Für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV-Infrastruktur wird ein um 0,5 Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr erhöhter Wohnungsbedarf festgelegt. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr auszurichten.

**(Z 12)** Die Gemeinden haben zur Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemeindeweite Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte aufzustellen. Diese sind mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Art und Umfang der zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklung richtet sich nach der Ermittlung des Bedarfs gem. Anlage 8 und ist fünfjährlich zu überprüfen.

**(Z 13)** Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Bauleitplanverfahren richtet sich nach dem Nachweis des jeweiligen Bedarfs in den plangebenden Kommunen. Dieser ist durch eine Plausibilitätsprüfung gem. Anlage 8 nachvollziehbar darzustellen. Die Bestätigung der Ergebnisse erfolgt durch die Landesplanungsbehörde und ist Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB. Der Nachweis über den Wohnbauflächenbedarf erfolgt über den Bedarfsnachweis gem. Anlage 8 und im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde.

**(Z 14)** Bei Wohnbauflächenausweisungen sind als durchschnittliche Siedlungsdichte, bezogen auf das Bruttowohnbauland, folgende Dichtewerte in Wohnungen pro Hektar (W/ha) mindestens einzuhalten:

## Oberzentrum

- 40 W/ha in der Kernstadt des Oberzentrums (LHS Saarbrücken: Stadtbezirk Mitte mit den Stadtteilen Alt-Saarbrücken, Eschberg, Malstatt, St. Arnual und St. Johann sowie Stadtbezirk West mit dem Stadtteil Burbach)
- 30 W/ha in den sonstigen Stadtteilen des Oberzentrums

## Mittelzentren

- 30 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im Ordnungsraum
  - Stadt Dillingen: Stadtteile Dillingen und Pachten
  - Kreisstadt Homburg: Stadtteil Homburg
  - Kreisstadt Neunkirchen: Stadtteil Neunkirchen
  - Kreisstadt Saarlouis: Stadtteil Saarlouis
  - Mittelstadt St. Ingbert: Stadtteil St. Ingbert
  - Mittelstadt Völklingen: Stadtteile Völklingen und Wehrden
- 25 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im Ordnungsraum
- 25 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im ländlichen Raum
  - Stadt Blieskastel: Stadtteile Blieskastel, Mimbach und Webenheim
  - Stadt Lebach: Stadtteil Lebach
  - Kreisstadt Merzig: Stadtteil Merzig
  - Kreisstadt St. Wendel: Stadtteil St. Wendel
  - Stadt Wadern: Stadtteil Wadern
- 20 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im ländlichen Raum

## Grundzentren

- 25 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im Ordnungsraum
- 20 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im ländlichen Raum
- 20 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im Ordnungsraum
- 15 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im ländlichen Raum

**(G 35)** Zur Reduzierung von Baulücken in Bebauungsplänen nach §§ 30 und 33 BauGB, von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 BauGB) sowie von im Flächennutzungsplan bereits rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen sollen die Städte und Gemeinden durch Eigeninitiative zu einer Mobilisierung und Marktverfügbarkeit der betreffenden Wohnbaugrundstücke beitragen. Der Nachweis hierüber ist Bestandteil des Bedarfsnachweises.

**(G 36)** Zur Vermeidung von Baulücken sollen die Städte und Gemeinden dafür Sorge tragen, dass in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzte Wohnbaugrundstücke für Bauwillige tatsächlich verfügbar sind. Daher sollen Baulandausweisungen nur dort vorgenommen werden, wo die Kommunen über die betreffenden Baugrundstücke verfügen oder im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern die Verfügbarkeit der betreffenden Baugrundstücke gesichert ist. Die Veräußerung von Baugrundstücken soll an die Verpflichtung geknüpft werden, die Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von maximal 5 Jahren zu bebauen.

**(Z 15)** Wenn aus naturschutzrechtlichen, topografischen, bergbaulichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen oder aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Hinblick auf die Erschließung oder den Grunderwerb die Zielvorgaben zur Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 13 räumlich oder quantitativ nicht erfüllt werden können, kann die betreffende Gemeinde an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Kooperation geeignete Ausweichflächen im Rahmen der Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde zur Verfügung stellen. Im Falle einer interkommunalen Kooperation werden die entstehenden Wohnungen der bedarfsauslösenden Gemeinde angerechnet.

**(Z 16)** Wenn in einer Gemeinde erheblich veränderte äußere Rahmenbedingungen, z.B. extern verursachte erhebliche Wohnungsnachfragen, oder erheblich abweichende städtebauliche Entwicklungen, z.B. weit überdurchschnittliche kommunale Erfolge bei der Ansiedlung von Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen oder touristische Einrichtungen, dazu führen, dass der Wohnungsbedarf wesentlich überschritten wird, kann die Gemeinde bei der Landesplanungsbehörde einen Antrag stellen, den im Bedarfsnachweis festgelegten Wohnungsbedarf in entsprechendem Umfang anzupassen. Über Erforderlichkeit und Umfang des zusätzlichen Wohnungsbedarfs entscheidet die Landesplanungsbehörde.

**(G 37)** Zur Förderung des barrierefreien Bauens und des sozialen Wohnungsbaus sollen die Gemeinden im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in ihrer Bauleitplanung quartiers- und/oder objektorientierte Lösungen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf berücksichtigen.

## **Begründung**

Um auf die divergierenden Entwicklungstrends des Wohnungsmarktes reagieren zu können, ist künftig eine engere Verzahnung von landes-, stadtentwicklungs- und wohnraumpolitischen Zielen und Maßnahmen notwendig. Diese strategische Verzahnung aller Förderprogramme der Städtebauförderung und Wohnraumförderung von Bund und Land ist geboten, um die städtebaulichen Missstände und die Wohnungsmarktp Probleme im Land unter den landesplanerischen Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Lösung zuzuführen.

Die angestrebte Wohnungsmarktstrategie basiert zum einen auf Festlegungen der Landesentwicklungsplanung, deren grundsätzliche Aufgabe u.a. die Festlegung von landesweiten Zielen zur Steuerung einer bedarfsgerechten und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung ist.

Zum anderen ist eine flexible Antwort auf sich stetig verändernde Wohnungsmarktszenarien notwendig. Die Analyse der Zensusdaten, der Mikrozensusdaten und der BBSR Haushaltsprognose 2030 lassen aufgrund großer Diskrepanzen in den vorliegenden Daten und unterschiedlichen Vorausberechnungen keine eindeutigen Aussagen über den quantifizierten Wohnungsbedarf in den saarländischen Kommunen zu.

Die Wohnungsmarktanalyse auf Basis der Zensus-Zahlen aus dem Jahr 2022 und davor zeigt jedoch deutlich auf, dass das Saarland keine grundsätzlichen Kapazitätsprobleme hat, jedoch die Qualität des Wohnungsbestandes und das Wohnungsangebot nicht der vorhandenen Nachfrage entsprechen. Zunehmende Leerstände sind ein großes Problem für die Kommunen. Aktuelle Analysen zeigen, dass der Schrumpfungstrend im Saarland nach wie vor besteht, wenn auch durch den Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2014 bis heute etwas abgeschwächt. Wachstumstendenzen zeigen sich fast ausschließlich im Regionalverband Saarbrücken und durch den Einfluss Luxemburgs im nordwestlichen Saarland.

Es ist generell festzustellen, dass die Zahl von Einpersonenhaushalten seit Jahren zunimmt und die Zahl der Mehrpersonenhaushalte abnimmt. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des höheren Anteils älterer Partnerhaushalte kann davon ausgegangen werden, dass der Trend zu Einpersonenhaushalten weiter zunehmen wird. Der Vergleich der Haushaltszahlen mit den vorhandenen Wohnungen und der aktuellen Bautätigkeit ergibt derzeit keine Notwendigkeit, die Bautätigkeit im Saarland zu erhöhen. Die Aufgabe der Kommunen ist allerdings, den Wohnungsbestand im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse qualitativ anzupassen. Hierzu sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Preisgünstiges Wohnen

Die Anzahl und die Anteile der Alleinlebenden und der internationalen Migranten werden zunehmen. Die Rentnerhaushalte und die Familienhaushalte benötigen günstigen Wohnraum und dabei auch sozial geförderten Wohnraum.

- Qualitative Maßnahmen

Energieeffizientes Bauen und Barrierefreiheit stehen seit langem auf der Tagesordnung und sollten angesichts der Energiekosten, des Klimawandels und der alternden Bevölkerung weiterverfolgt werden. Das wachsende Alter der Immobilien und Investitionsrückstände erschweren eine Nachnutzung. Marktentnahmen (Abriss) ebenso wie Erweiterungen und Umbauten werden wichtiger, um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

- Integrierte Lagen bei Neubautätigkeit

Der LEP verfolgt das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land durch Sicherung der Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Hierzu sind die Prinzipien der dezentralen Konzentration und das Zentrale-Orte-System zu beachten und die Wohnsiedlungstätigkeit innerhalb der zentralen Orte entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

- Umgang mit Leerstand

Die hohen Leerstandszahlen in den saarländischen Kommunen legen nahe, dass es zu Anpassungsproblemen vor allem im ländlichen, eher schlecht erschlossenen Raum kommen wird. Hier ist die Nutzung von entsprechenden Förderprogrammen zur Modernisierung, Erwerb, Abriss und Aufbereitung von Flächen notwendig.

- Dienstleistungen

Versorgungsorientiertes Wohnen ist insbesondere für ältere Bevölkerungsgruppen wichtig, da sich für diese die Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen oftmals problematisch darstellt. Gemeinschaftliche Wohnprojekte, Nachbarschaftsprojekte und Quartiersmanagement sind zu fördern.

- Soziale und demografische Polarisierung vermeiden

Im ländlichen Raum mit einer alternden Bevölkerung werden Mietwohnungen, Dienstleistungen und Vernetzungsstrukturen größere Bedeutung erlangen als der Eigenheimbau, um die Orte lebenswert und lebendig zu halten. Eine Vielfalt in der Vermieterstruktur und Wohnungen in den verschiedenen Segmenten und Gemeindeteilen sind hilfreich, um eine soziale Mischung aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Förderung des barrierefreien und geförderten Wohnens in allen Quartieren.

Die nach Quantität, Qualität und Lage veränderte Wohnungsnachfrage beeinflusst auch die Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die technische Infrastruktur. Um einer Ausdünnung der Standortnetze sozialer, kultureller, Gesundheits-, Bildungs- und Versorgungsinfrastrukturen entgegenzuwirken, auf veränderte Anforderungen an die technische Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen zu reagieren und einen allgemeinen Anstieg der spezifischen Kosten von Infrastrukturleistungen aufgrund von Kostenremanenzen zu vermeiden, sind aufeinander abgestimmte Entwicklungsstrategien im Bereich der Landesplanung, der Stadtentwicklung/ Städtebauförderung und der Wohnraumförderung notwendig.

Vor diesem Hintergrund hat sich als zentrale raumordnerische Leitvorstellung das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes und das im Landesentwicklungsplan verankerte Prinzip der dezentralen Konzentration etabliert. Dieses zielt darauf ab, die Wohnsiedlungsentwicklung, insbesondere in schwächer besiedelten Räumen, in Siedlungsschwerpunkten mit funktionierenden zentralörtlichen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu konzentrieren. Im Regelfall konzentrieren sich diese zentralörtlichen Infrastruktureinrichtungen im Hauptort einer Gemeinde, der daher auch als sog. „zentrale Ort“ im Landesentwicklungsplan festgelegt ist.

Flankiert werden sollen die landesplanerischen Instrumente durch geeignete Städtebauförderprogramme mit entsprechenden Rückbauangeboten, die bislang noch nicht ausreichend zu marktberichtigenden Effekten im Wohnungsbestand, der Beseitigung von Wohngebäudeleerständen sowie zu Erfolgen bei der Modernisierung geführt haben. Zudem erfassen die Städtebaufördergebiete nur kleinere Bereiche der Gemeinden.

Ergänzt werden die v. g. strategischen Planungsansätze der Landesplanung und Städtebauförderung durch entsprechende Programme und Maßnahmen der Wohnraumförderung, deren wesentliches Ziel die Förderung selbst genutzten Wohneigentums sowie des Mietwohnungsbaus ist und damit die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum, weder mit Mietwohnungen noch durch Wohneigentum, versorgen können. Auch die Wohneigentumsförderung im Bestand führt derzeit insbesondere in den Orts- und Stadtkernen nur unzureichend zu Synergieeffekten mit den städtebau- und wohnraumpolitischen Zielen der Bestandserneuerung und Nachnutzung i.S. einer verstärkten Innenentwicklung.

Die Beachtung der landesplanerischen Prinzipien, insbesondere des Prinzips der kompakten Siedlungsstrukturen der kurzen Wege sowie des Zentralen-Orte-Konzepts, soll gewährleisten, dass die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge der gesamten saarländischen Bevölkerung in ausreichendem Maße und in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen. Um die Siedlungsentwicklung in den Kommunen auf Basis der raumordnerischen Ziele und Grundsätze und der Regelungen des Baugesetzbuches im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so flexibel wie möglich zu gestalten, sind zur Bestimmung des kommunalen Flächenbedarfs für die Wohnsiedlungsentwicklung die örtlichen spezifischen Gegebenheiten über Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte der Kommunen über einen saarlandweit allgemeingültigen Bedarfsnachweis zu ermitteln und mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Der Bedarfsnachweis wird Bestandteil des Landesentwicklungsplanes. Unter Einhaltung der mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Siedlungsentwicklungsstrategie und unter Berücksichtigung der in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie postulierten Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (vgl. Abschnitt 1.07(d) „Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächenanspruchnahme“) wird den Kommunen eine flexible Gestaltung im Umgang mit der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsgebiete ermöglicht.

## **(g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG**

### **Ziele und Grundsätze**

**(Z 17)** Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen sowohl in bestehenden als auch in neu auszuweisenden gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebieten oder vergleichbaren gewerblich-industriell ausgerichteten Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten nach BauNVO. Durch die kommunale Bauleitplanung sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Gewerbe- oder Industriegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren zu sichern bzw. auszuweisen. Zulässig sind Betriebe des gewerblichen Bereiches, des industriell-produzierenden Sektors sowie wirtschaftsorientierte Dienstleistungsgewerbe und Forschungseinrichtungen. Zulässig sind zudem erneuerbare Energieanlagen sowie Speicher und Elektrolyseure, die überwiegend der direkten Strom- und Wärmeversorgung im VG dienen.

**(Z 18)** In Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), die sich mit Standortbereichen für Energie überlagern, hat die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Kohle-, Gas-, H<sub>2</sub>-Ready-Gaskraftwerken sowie Großkraftwerken mit regenerativer Strom- und/oder Wärmeerzeugung, Speichern und von Elektrolyseuren (u.

a. H2, Batteriespeicher, Großwärmepumpen) Vorrang vor sonstigen gewerblichen oder industriellen Nutzungen.

**(Z 19)** Betriebe des Dienstleistungssektors, die nicht in den Innenstädten bzw. Ortskernen angesiedelt werden können, können im Ausnahmefall auch in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) untergebracht werden, wenn

- die Ansiedlung nach den raumstrukturellen Gegebenheiten der Sicherung oder Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Standortkommune dient und
- vorhandene Einrichtungen der Daseinsvorsorge im betreffenden zentralen Ort nicht beeinträchtigt werden und
- eine entsprechende Nachfrage zur Auslastung Betriebe des Dienstleistungssektors im betreffenden zentralen Ort vorhanden ist.

Dies gilt nicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Ansiedlung entscheidet die Landesplanungsbehörde.

**(G 38)** In bauleitplanerisch festgesetzten oder geplanten Gewerbe- und Industriegebieten nach § 8 bzw. 9 BauNVO innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sollen i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen aller Art, insbesondere aber solche mit zentrenrelevanten Kern- oder Randsortimenten, generell ausgeschlossen werden. Hiervon können solche Verkaufsstätten ausgenommen werden, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten (Annexhandel). Ausgenommen werden können auch Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Ausstellungs- und Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge, deren Fläche die Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

**(G 39)** Die Inanspruchnahme erschlossener gewerblicher Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete soll Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer gewerblicher Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete haben. Bei der Planung neuer sowie der Überplanung vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) soll aus Gründen der Nachhaltigkeit eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche, ökologisch-klimatische, energieeffiziente und flächensparende Ausgestaltung sowie landschaftliche Einbindung angestrebt werden. Bei solchen Planungen in VG soll zudem geprüft werden, ob vorhandene Schienenanschlüsse erhalten, reaktiviert oder neue Schienenanschlüsse hergestellt werden können.

**(G 40)** VG sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrs eingebunden sowie die Anschlussfähigkeit zu Trassen der Energieversorgung (etwa Erdgas, Elektrizität, Wasserstoff) geprüft werden. Die Prüfung der Einbindungsmöglichkeit soll in einem möglichst frühen Planungsstadium erfolgen.

**(G 41)** Im Hinblick auf die längerfristig angelegte Flächenvorsorge der VG ist nicht in jedem Fall mit einer schnellen Erschließung und Entwicklung aller VG zu rechnen.



























































































































































Die planerischen Grundlagen werden im geografischen Informationssystem der Großregion (GIS-GR) erarbeitet. Diese gemeinsamen Grundlagendaten sollen die Basis für die grenzüberschreitende, territoriale Zusammenarbeit bilden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wurde auf Grundlage der Regelungen des § 9 Abs. 4 des ROG und der gemeinsamen Erklärung der obersten, für die Raumplanung zuständigen Behörden der Nachbarstaaten Luxemburg und Frankreich übermittelt. Die Frist zur Stellungnahme lief vom xxxxx bis xxxxx.





## **Artikel V. Zeichnerische Festlegungen**

s. Planentwurf













--	--	Gemeinde Freisen
--	--	Gemeinde Marpingen
--	--	Gemeinde Namborn
--	--	Gemeinde Nohfelden
--	--	Gemeinde Nonweiler
--	--	Gemeinde Oberthal
--	--	Kreisstadt St. Wendel
--	--	Gemeinde Tholey

















hierbei die Förderprogramme der Städtebauförderung und Wohnraumförderung von Bund und Land (siehe Abschnitt 3.01(f) „Wohnsiedlungsentwicklung“).

## Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BB	Standortbereiche für Binnenschifffahrt
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BKV	Standortbereiche für kombinierten Verkehr
BL	Standortbereiche für Luftverkehr
BSF	Bruttosiedlungsfläche
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
FFH-Gebiete	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
gem.	gemäß
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Lapro	Landschaftsprogramm
LEP	Landesentwicklungsplan
LIK.Nord	Landschaft der Industriekultur Nord
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
Mio.	Million
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MZ	Mittelzentrum
o.g.	oben genannt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZ	Oberzentrum
qm	Quadratmeter
ROG	Raumordnungsgesetz
SLPG	Saarländisches Landesplanungsgesetz
sog.	sogenannt
SUP	Strategische Umweltprüfung
t	Tonne

TS	Trassenbereiche für Straßen
TSCH	Trassenbereiche für Schienen
v.g.	vorher genannt
VBB	Vorbehaltsgebiet für Biotopverbund
VBH	Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
VBM	Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen
VBR	Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
VF	Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung
VG	Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen
VH	Vorranggebiet für Hochwasserschutz
VL	Vorranggebiet für Landwirtschaft
VN	Vorranggebiet für Naturschutz
VW	Vorranggebiet für Grundwasserschutz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZOK	Zentrale-Ort-Konzept



**SAARLAND**



# **Umweltbericht Landesentwicklungsplan Saarland 2030**

Entwurf Stand 02.09.25  
basierend auf LEP 2. Entwurf 28.08.2025



**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes**

**Bearbeitung: HHP.raumentwicklung  
Wissenschaftliche Begleitung: JRU – Prof. Dr. Christian Jacoby**







<b>6</b>	<b>Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000 und Besonderem Artenschutz</b>	<b>142</b>
6.1	Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000	142
6.2	Besonderer Artenschutz	143
6.3	Umwelthaftung	144
<b>7</b>	<b>Geplante Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>145</b>
7.1	Ansatz zur Überwachung der Umweltauswirkungen	145
<b>8</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>147</b>
<b>9</b>	<b>Quellenangaben und Darstellungsverzeichnis</b>	<b>152</b>
9.1	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	152
9.2	Literatur	153
9.3	Internetquellen	155
9.4	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	156





































Insbesondere in den Themenbereichen Wohnsiedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Grundwasserschutz wurde der Entwurf des Landesentwicklungsplanes angepasst. Darüber hinaus wurde der gesamte Planentwurf textlich und zeichnerisch, gestützt durch die eingegangenen Stellungnahmen, überarbeitet und den aktuellen planerischen Gegebenheiten in den Städten und Gemeinden angepasst.

Seit Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung (1. Entwurf vom 07.07.2023) haben sich folgende Änderungen in der Kulisse ergeben:

<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Hochwasserschutz	9.582 ha
<input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	2.242 ha
<input type="checkbox"/> Regionale Grünzüge	45.882 ha
<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Naturschutz	29.640 ha
<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Grundwasserschutz:	64.475 ha
<input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz:	6.811 ha
<input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund	55.076 ha
<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung	11 Flächen mit 223 ha
<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Landwirtschaft:	34.553 ha
<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen:	90 Flächen mit 5.121 ha































































































































































































































- \* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).
  
- \*\* Vierstufige Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in: „geringe“, „negative“, „erhebliche negative“, „besonders erhebliche negative“ Umweltauswirkungen

































































**A8 Schutzgut Wasser**

Dateiname	Inhalt	Quelle / Datenlieferant	Dateiformat	Geometrie	Empfangsdatum	Erstellung/Stand	Datenherr	Anmerkungen
<b>Wasserschutzgebiete</b>	Wasserschutzgebiete Heilquellenschutzgebiete	LVGL	Shape	Polygon	15.04.2025	18.1.2023 16.06.2023	LVGL/ LUA	
<b>Wasserschutzgebiete_geplant</b>	Wasserschutzgebiete in Planung	LVGL	Shape	Polygon	15.04.2025	01.06.2009/ 09.01.2017	LVGL/ LUA	
<b>HQ_Extrem</b>	Wassertiefe HQExtrem	LVGL	Shape	Polygon	23.10.2018	15.12.2010/ 01.06.2018	LUA/ MUV	
<b>Überschwemmungsgebiete</b>	Überschwemmungsgebiete	LVGL	Shape	Polygon	15.04.2025	18.07.2024	LUA/ MUV	
<b>Oberfläachenwasserkoerper_L</b>	Gewässerzustand	LVGL	Shape	Linie	11.04.2019	09.09.2016	LUA/ MUV	Zugabe 100m Puffer um Fließgewässer. Einstufung anhand des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials
<b>Gewaesser</b>	Gewässer	LVGL	Shape	Linie	02.05.2013	23.10.2018	LVGL/ MUV	Zugabe 100m Puffer um Fließgewässer
<b>stillgewaesser</b>	LAPRO2009 - Stillgewässer	LVGL	Shape	Polygon	04.12.2018	15.06.2009	MUV	Zugabe 100m Puffer um Stillgewässer
<b>Seen_g</b>	Seen	LVGL	Shape	Polygon	22.10.2018	2018	LVGL	Zugabe 100m Puffer um Stillgewässer
<b>Grundwasserleitfaehigkeit</b>	Grundwasserleitfähigkeit	LVGL	Shape	Polygon	11.04.2019	09.09.2016	LUA	

**A9 Schutzgut Klima**

Dateiname	Inhalt	Quelle / Datenlieferant	Dateiformat	Geometrie	Empfangsdatum	Erstellung/Stand	Datenherr	Anmerkungen
<b>kaltluft</b>	Kaltluftabflusszone	LVGL	Shape	Polygon	15.04.2025	1992/28.08.1997	MIBS	
<b>g_zone</b>	Regionale Grünzonen	LVGL	Shape	Polygon	15.04.2025	1992/01.01.2007	MIBS	
<b>p_kalteg</b>	Kaltluftentstehungsgebiete	LVGL	Shape	Polygon	15.04.2025	1992/28.08.1997	MIBS	

**A10 Natura 2000 und besonderer Artenschutz**

Dateiname	Inhalt	Quelle / Datenlieferant	Dateiformat	Geometrie	Empfangsdatum	Erstellung/Stand	Datenherr	Anmerkungen
<b>Vogelschutzgebiete.shp</b>	Vogelschutzgebiete	LVGL	shape	Polygon	15.04.2025	19.06.2019		
<b>FFH_Gebiete.shp</b>	FFH-Gebiete	LVGL	shape	Polygon	15.04.2025	02.07.2020		
<b>Lebensraumtypen_fl</b>	FFH-Lebensraumtypen in NATURA2000 Schutzgebieten gemäß VO	LVGL	shape	Polygon	15.04.2025	25.10.2023	MUV	
<b>FFH_Arten_f</b>	FFH-Habitatfläche	LVGL	shape	Polygon	04.04.2017	23.01.2018		
<b>Anhangsarten</b>	FFH-Anhangarten		shape	Punkt	09.05.2019	2003 - 2018		
	DTK 50	MIBS			24.10.2018	09.07.2018		
<b>Gewaesser</b>	Gewässer	LVGL	Shape	Linie	02.05.2013	23.10.2018	LVGL/ MUV	
	Basis DLM 1:25 000				29.10.2010	19.08.2010		

## ANHANG B Methodik

### B1 Bewertungsmethodik zur Einstufung des Umweltzustandes / der Empfindlichkeit der Schutzgüter

Für alle Schutzgüter, außer für das Schutzgut „Fläche“, werden die verschiedenen Raumkategorien, die zur Beschreibung des Schutzgutes herangezogen wurden, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut bzw. ihrer Empfindlichkeit bewertet. Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche kann nur zusammenfassend erfolgen (siehe Kap. 5.1).

Diese Tabellen dienen als Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Für jedes Schutzgut werden bestimmte umweltbezogene Gebietskategorien beschrieben, die unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge aus überörtlicher Sicht wertvoll, schutzwürdig und/oder gegen (Nutzungs-) Änderungen empfindlich sind. Ein Teil der Schutzgüter ist mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als absolute Restriktionen erweisen können. Die Bewertungen erfolgen 3-stufig.

#### B1.1 SCHUTZGUT BEVÖLKERUNG UND GESUNDHEIT DES MENSCHEN

Um die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen bewerten zu können, werden die Raumkategorien, anhand derer das Schutzgut charakterisiert wird, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut bzw. ihrer Empfindlichkeit bewertet.

Tabelle B-1) Wertvolle und empfindliche Bereiche bezogen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Bedeutung / Empfindlichkeit	Raumkategorien
hoch	Wohngebiete bzw. sonstige empfindliche Siedlungsbereiche und Grünanlagen
mittel	Sonstige Siedlungsflächen (außer Gewerbe- und Industriegebiete)
	Freizeit- und Erholungsgebiete von lokaler Bedeutung
	Internationale und nationale Rad- und Wanderwege
gering	Gewerbe- und Industriegebiete
	alle sonstigen Freiflächen

#### B1.2 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Um die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bewerten zu können, werden die Raumkategorien, anhand derer das Schutzgut charakterisiert wird, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut bzw. ihrer Empfindlichkeit bewertet.

Bei den schützenswerten Stätten und Denkmälern handelt es sich zumeist um Punktelemente. Um auch Beeinträchtigungen in der Umgebung, die auf das zu schützende Element wirken, erfassen zu können, wird diese in einem Radius von 200 m in die Betrachtung einbezogen.

Tabelle B-2) Wertvolle und empfindliche Bereiche bezogen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bedeutung / Empfindlichkeit	Raumkategorien
hoch	denkmalgeschützte Anlagen oder Bereiche
	Grabungsschutzgebiete
	Siedlungen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung
mittel	Kulturhistorisch und kulturell bedeutsame Elemente sowie archäologische Stätten ohne Schutzstatus
	Besondere Kulturlandschaften/ Räume mit außergewöhnlich hoher Bedeutung für bau- und siedlungshistorische Zusammenhänge
	wertvolle Kulturlandschaftselemente

<b>gering</b>	Gebiete ohne Vorkommen von kulturell bedeutsamen Elementen
	Sonstige Siedlungen

### B1.3 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Um die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf das Schutzgut Landschaft bewerten zu können, werden die Raumkategorien, anhand derer das Schutzgut charakterisiert wird, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut bzw. ihrer Empfindlichkeit bewertet.

Tabelle B-3) Wertvolle und empfindliche Bereiche bezogen auf das Schutzgut Landschaft

<b>Bedeutung / Empfindlichkeit</b>	<b>Raumkategorien</b>
<b>hoch</b>	Landschaftsschutzgebiete, UNESCO-Biosphärenreservat (Kern- und Pflegezonen)
	wertvolle Auenlandschaften
	Kleinräumigere strukturgebende Freiräume (Grünzäsuren)
<b>mittel</b>	Wichtige Erholungsgebiete von regionaler oder überregionaler Bedeutung (Naturpark, Biosphärenreservat)
	Landschaften mit besonderem Erlebniswert (Natur- und Kulturerlebnisräume)
	Großräumig strukturgebende Freiräume (Grünzüge)
	erholungsrelevante Waldlandschaften
<b>gering</b>	Siedlungsbereiche und alle sonstigen Landschaftsräume

### B1.4 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Um die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bewerten zu können, werden die Raumkategorien, anhand derer das Schutzgut charakterisiert wird, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut bzw. ihrer Empfindlichkeit bewertet.

Tabelle B-4) Wertvolle und empfindliche Bereiche bezogen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<b>Bedeutung / Empfindlichkeit</b>	<b>Raumkategorien</b>
<b>hoch</b>	Natura 2000-Gebiete
	nationale Naturschutzgebiete, Nationalpark
	Geschützte Biotop
	Biotopverbund
	Unzerschnittene Räume > 15 km <sup>2</sup>
<b>mittel</b>	Flächen mit besonderer Habitatstruktur
<b>gering</b>	Nicht geschützte Bereiche
	Gebiete mit einer geringen bis mäßigen Habitat-Strukturvielfalt
	sonstige Flächen

### B1.5 SCHUTZGUT BODEN

Generell hat jede neue Inanspruchnahme von Boden eine Wirkung auf das Schutzgut und ist im Hinblick auf die angestrebte Reduktion der Flächeninanspruchnahme zu bewerten (Schutzgut Fläche).

In Abhängigkeit von den Eigenschaften des Bodens bzw. seiner Ausprägung, die ihn in unterschiedlichem Maße Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen lassen, kann das Konfliktpotenzial bei der Bodeninanspruchnahme jedoch variieren. Um die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf das Schutzgut Boden bewerten zu können, werden die Raumkategorien, anhand derer das Schutzgut

charakterisiert wird, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut bzw. ihrer Empfindlichkeit bewertet.

Tabelle B-5) Wertvolle und empfindliche Bereiche bezogen auf das Schutzgut Boden

Bedeutung / Empfindlichkeit	Raumkategorien
hoch	Böden mit einer hohen Eignung als Standort für Kulturpflanzen (wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen)
	Böden mit einer hohen Eignung als Standort für natürliche Vegetation (Extremstandorte)
	Seltene, naturnahe Böden
mittel	Böden mit einer mittleren Eignung als Standort für Kulturpflanzen
gering	Böden mit geringen Funktionspotenzialen
	sonstige Böden

**B1.6 SCHUTZGUT WASSER**

Um die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf das Schutzgut Wasser bewerten zu können, werden die Raumkategorien, anhand derer das Schutzgut charakterisiert wird, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut bzw. ihrer Empfindlichkeit bewertet. Um auch Beeinträchtigungen in der Umgebung, die auf ein Gewässer wirken, erfassen zu können, wird ein Radius von 100 m in die Betrachtung miteinbezogen.

Tabelle B-6) Wertvolle und empfindliche Bereiche bezogen auf das Schutzgut Wasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Raumkategorien
hoch	Wasserschutzgebiete (Zone I & II), Heilquellenschutzgebiete
	Überschwemmungsgebiete und Hochwasserbereiche
	Fließgewässer mit mittlerem bis sehr gutem ökologischem Zustand oder Potenzial
	wertvolle Kiesweiher und größere Stillgewässer
mittel	Wasserschutzgebiete (Zone III), geplante Wasserschutzgebiete
	Alle weiteren Fließgewässer
	Grundwasserleiter mit hoher Leitfähigkeit (Hauptgrundwasserleiter und Karstgrundwasserleiter)
	Böden mit besonderer Bedeutung für das Retentionsvermögen
gering	sonstige Bereiche

**B1.7 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT**

Um die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Saarland auf das Schutzgut Klima und Luft bewerten zu können, werden die Raumkategorien, anhand derer das Schutzgut charakterisiert wird, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut bzw. ihrer Empfindlichkeit bewertet. Räume die gegenüber Schadstoffemissionen besonders empfindlich sind, wurden bereits unter dem Aspekt der menschlichen Gesundheit abgegrenzt (siehe Kap. 3.1.1).

Im Hinblick auf die globale Dimension des Klimas ist es nachrangig, wo im Raum Emissionen entstehen. Die SUP betrachtet hierbei im Rahmen der kumulativen Auswirkungen ausschließlich den Aspekt die Treibhausgasemissionen insgesamt.

Tabelle B-7) Wertvolle und empfindliche Bereiche bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft

<b>Bedeutung / Empfindlichkeit</b>	<b>Raumkategorien</b>
<b>hoch</b>	Regionale Grünzone mit wichtiger klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion Kaltluftabfluss und Kaltluftentstehungsgebiete
<b>mittel</b>	Für diese SUP nicht vergeben
<b>gering</b>	Freiflächen mit einer geringen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion sonstige Flächen

## B2 Methodische Übersicht zur Prüfung gebietsscharfer Festlegungen

### B.2.1 Untersuchungsbedarf hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen

Die gebietsscharfen Festlegungen des Landesentwicklungsplans Saarland wurden hinsichtlich des Untersuchungsbedarfs möglicher Umweltauswirkungen betrachtet (siehe Tabelle B-8)

Tabelle B-8) Untersuchungsbedarf hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen.

<b>Programmmatische Prüfung</b>	erhebliche positive Umweltauswirkungen resp. keine räumlich konkretisierbaren erheblichen negativen Umweltauswirkungen <sup>1</sup>	
	<i>Ziele</i>	<i>Grundsätze</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionaler Grünzug</li> <li>• Vorranggebiete für Naturschutz (VN)</li> <li>• Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW)</li> <li>• Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH)</li> <li>• Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB)</li> <li>• Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz (VBH)</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM)</li> </ul>
<b>Vertiefende Prüfung</b>	erhebliche negative Umweltauswirkungen	
	<i>Ziele</i>	<i>Grundsätze</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)</li> <li>• Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)</li> <li>• Standortbereiche für Binnenschifffahrt (BB)</li> <li>• Standortbereiche Luftverkehr (BL)</li> <li>• Standortbereiche für Kombinierten Verkehr (BKV)</li> <li>• Straßennetz</li> <li>• Schienennetz</li> <li>• Wasserstraßen</li> <li>• Trassenbereiche für Schiene (TSCH)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (VBR)</li> <li>• Standortbereiche Energie</li> <li>• Trassenbereiche für Straße (TS)</li> </ul>

<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund überlagernder Festlegungen und Regel-Ausnahme-Ziele ist nicht auszuschließen, dass die genannten Festlegungen im Einzelfall und/oder räumlich beschränkt auch erheblich negative Umweltauswirkungen haben können. Sollte dies bekannt sein, wird dies in der Prüfung thematisiert.

## B.2.2 Abschichtung und erforderliche Prüfung für gebietsscharfe Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen

Die Auswahl der zu prüfenden Festlegungen wurde in Kapitel 4.2 erläutert. Für gebietsscharfe Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen erfolgt eine detaillierte Abschichtung zur Ermittlung der erforderlichen Prüfung. Die Gebiete werden einer vertiefenden Prüfung zugeführt, wenn für Teilflächen >10 ha keine Abschichtung möglich ist. Aufgrund der landesplanerischen Maßstabsebene wurde, basierend auf Erfahrungswerten auf dieser Ebene, ein Schwellenwert von 10 ha festgelegt. Ausbau- und Instandhaltungsmaßnahmen bestehender Straßen, Schienen und Wasserstraßen, sind, entsprechend des landesplanerischen Maßstabs, nicht in der strategischen Umweltprüfung zu prüfen, sondern auf nachfolgenden Planungsebenen. Nachrichtliche Übernahmen aus der Fachplanung können ebenfalls abgeschichtet werden.

Tabelle B-9) Auswahl erforderlicher Prüfung für gebietsscharfe Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen (Ziele (Z), Grundsätze (G))

Festlegungen LEP	Abschichtung möglich?/ Umweltprüfung bereits erfolgt?	Situation Abschichtung	erforderliche Prüfung in SUP	Prüfung in SUP
<b>Vorranggebiet</b>				
Vorranggebiete für Gewerbe Industrie und Dienstleistungen -VG- (Z)	Nein	4 unbebaute Flächen; 2 Umnutzungen von Kraftwerken, 9 Flächenerweiterungen (Neue Fläche >10ha)	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	<b>X</b>
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Die restliche Flächen sind Gewerbeflächen der Bauleitplanung, oder eine Umweltprüfung ist bereits bei der Erstellung eines FNP erfolgt	Gesamtplan	<b>X</b>
Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung -VF- (Z)	Nein	Geplante Erweiterungen Universitätsklinik Homburg	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	<b>X</b>
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Bereits bestehende Einrichtungen (z.B. Universität Saarland und Dt. Hochschule f. Präv. u. Gesundheitsmanagement)	Gesamtplan	<b>X</b>
<b>Vorbehaltsgebiet</b>				
Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung -VBR- (G)	Nein	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	
	Ja/ noch keine Prüfung	40 Potentialflächen	vertiefende Prüfung (Tabelle)	<b>X</b>
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	2 Genehmigte Abbauflächen, 3 Flächen Teilbereich <10 ha	Gesamtplan	<b>X</b>
<b>Standortbereiche</b>				
Standortbereiche für Tourismus, Kultur und besondere Entwicklung -BT- (Z)	Nein	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Alle Standorte sind bereits in ihrer Form in Betrieb	Gesamtplan	<b>X</b>

Festlegungen LEP	Abschichtung möglich?/ Umweltprüfung bereits erfolgt?	Situation Abschichtung	erforderliche Prüfung in SUP	Prüfung in SUP
Standortbereiche für Binnenschifffahrt -BB- (Z)	Nein	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Alle Standorte sind bereits in ihrer Form in Betrieb	Gesamtplan	<b>X</b>
<b>Standortbereiche</b>				
Standortbereiche Luftverkehr -BL- (Z)	Nein	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Alle Standorte sind bereits in ihrer Form in Betrieb	Gesamtplan	<b>X</b>
Standortbereiche für Kombinierten Verkehr -BKV- (Z)	Nein	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Alle Standorte sind bereits in ihrer Form in Betrieb	Gesamtplan	<b>X</b>
Standortbereiche für Energie - (zu sichernde Kraftwerke) (G)	Nein	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	
	Ja/ noch keine Prüfung	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Tabelle)	
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Alle Standorte sind bereits in ihrer Form in Betrieb	Gesamtplan	<b>X</b>
<b>Verkehrsnetz und Trassen</b>				
Straßennetz	Nein	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Bestand sowie nachrichtliche Übernahmen der Fachplanung	Gesamtplan	<b>X</b>
Schienennetz	Nein	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Bereits bestehende Schienen	Gesamtplan	<b>X</b>
Wasserstraßen	Nein	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Bereits bestehende Wasserstraßen	Gesamtplan	<b>X</b>
Trassenbereiche für Straßen (TS)	Nein	<i>keine Flächen</i>	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Nachrichtliche Übernahme von Trassen	Gesamtplan	<b>X</b>
Trassenbereiche für Schienen (TSCH)	Nein	Eine Trasse	vertiefende Prüfung (Gebietsbriefe)	<b>X</b>
	Ja/ Prüfung erfolgt, bzw. bereits Bestand	Trassenführung auf bestehenden Schienen	Gesamtplan	<b>X</b>

## **B.2.3 Umweltrelevante Wirkfaktoren und Abgrenzung von Wirkzonen – Prüfradius**

### **B.2.3.1 Übersicht**

Ausgangspunkt der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen Wirkungen der Festlegungen des Landesentwicklungsplans. Wirkungsumfang und -intensität lassen sich auf landesplanerischer Ebene nicht konkret und abschließend einschätzen, da die Festlegungen in der Regel noch einen planerischen Ausformungsspielraum auf den nachgeordneten Planungsebenen eröffnen.

Auf der landesplanerischen Ebene können im Rahmen der vertiefenden Prüfung umweltbezogene Wirkungen nur auf einem generalisierten Niveau betrachtet werden. Die Auswahl der Wirkfaktoren beschränkt sich dabei auf anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Vorrangig baubedingte Wirkungen, wie z. B. Erschütterungen, werden auf landesplanerischer Ebene nicht berücksichtigt.

Um die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln und bewerten zu können, mussten zunächst Art und Ausmaß der durch die Vorhaben hervorgerufenen Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen ermittelt werden.

Da durch den Landesentwicklungsplan noch keine konkreteren Angaben zur genaueren Ausgestaltung der Festsetzungen gemacht werden, wird eine pauschale Wirkzone für die Bewertung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter herangezogen.

Unterschieden wird zwischen den Wirkfaktoren der Flächeninanspruchnahme, der Barrierewirkung / Zerschneidung, der Lärmemissionen, der Schadstoffemissionen und der visuellen Wirkungen. Die Wirkzone von Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkung/ Zerschneidung entspricht generell der Fläche der Festsetzung, während die anderen Wirkfaktoren eine darüber hinaus erhöhte Reichweite aufweisen.

Bei der Verwendung von Wirkzonen in der SUP des Landesentwicklungsplans des Saarlandes sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Wirkzonen werden teilweise nur auf Grundlage von Erfahrungs- und Schätzwerten sowie als Durchschnittswerte bestimmt. Die tatsächlichen Umweltauswirkungen können deshalb im Einzelfall auch über die Wirkzonen hinaus reichen oder mit geringerer Reichweite auftreten.
2. Die Maßstabebene des Landesentwicklungsplans des Saarlandes erlaubt keine exakte Abbildung der Ausbreitung einer Auswirkung und bedingt deshalb eine gewisse Unsicherheit in der Prüfung. Eine Konkretisierung der Planinhalte auf nachfolgenden Ebenen ermöglicht eine genauere Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen.
3. In der GIS-basierten Auswirkungsanalyse von visuell wirksamen Umweltveränderungen sowie von Schadstoff- und Lärmemissionen kann aufgrund des großen Rechenaufwandes die Morphologie der Planungsregion nicht berücksichtigt werden.

### **B.2.3.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete**

Die nachfolgende Tabelle stellt für jeden Wirkfaktor dar, inwieweit sich Wirkungsumfang und -intensität auf Ebene der Landesplanung bereits einschätzen lassen. Primär wurde die Grundfläche als Wirkungsraum angenommen. Darüber hinaus wurde pauschal ein Wirkungsraum von 300 m um die geplanten Flächen berücksichtigt.

Tabelle B-10) Einschätzbarkeit von Wirkungsumfang und -intensität auf Ebene der Landesplanung

Wirkfaktoren	Einschätzung von Wirkungsumfang und -intensität auf Ebene der Landesplanung
<b>Flächeninanspruchnahme</b>	Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen ist der konkrete Umfang in der Regel auf Ebene der Landesplanung nicht einschätzbar. Allerdings entspricht die Gesamtflächengröße der Festlegung zugleich der maximalen Flächengröße („worst case“) für eine Flächeninanspruchnahme.
<b>Barrierewirkung /Zerschneidung</b>	Der konkrete Umfang der Barrierewirkung der Festlegungen kann noch nicht eingeschätzt werden. Wirkungsprognosen zur Erheblichkeit der Barriere- / Zerschneidungseffekte stützen sich vor allem auf die Empfindlichkeit von Natur und Landschaft bzw. auf Informationen zu funktionalen Zusammenhängen (Vernetzungsstrukturen, Luftleitbahnen).
<b>Lärm Lärmemissionen</b>	Lärmemissionen sind in ihrem konkreten Umfang nicht einschätzbar. Es können auf Ebene der Landesplanung nur generalisierte Wirkungsbereiche veranschlagt werden, da noch keine Informationen zu einem angestrebtem Betrieb oder einer angestrebter Nutzung zur Verfügung stehen. Wirkungsprognosen müssen sich außerdem auf die Immissionsempfindlichkeit angrenzender Nutzungen stützen. Wo immer möglich, sind konkrete Informationen einzubeziehen.
<b>Luftschadstoffe Schadstoffemissionen</b>	siehe Einschätzung für Lärmemissionen
<b>Visuelle Wirkungen</b>	Die Reichweite von visuellen Wirkungen kann je nach örtlichen Gegebenheiten (z.B. Sichtverschattung durch Reliefelemente oder Gehölzstrukturen) stark variieren und hängt außerdem von der konkreten Ausformung der Festlegungen ab. Auch Lichtemissionen sind in ihrem Umfang nicht einschätzbar.

### **Vorranggebiete für Gewerbe, Dienstleistung und Industrie (VG)**

Umweltbezogene Wirkungen der Festlegungen von Vorranggebieten für Gewerbe, Dienstleistung und Industrie (VG) hängen maßgeblich von der Ausformung und Nutzung der jeweiligen Gebiete ab. So sind bei einer industriellen Nutzung andere Wirkungen zu erwarten als bei einer gewerblichen Nutzung. Auch die konkrete Bebauung der Gebiete, wie die Ausformung der Gebäudestrukturen (Gebäudehöhen, Baukörperstellung etc.) oder der Anteil versiegelter Fläche, hat großen Einfluss auf die umweltbezogenen Wirkungen. Auf der Ebene der Landesplanung sind diese Informationen in der Regel nicht gegeben, sodass die Festlegungen generalisiert betrachtet werden müssen. Sollten bereits konkretere Informationen vorhanden sein, wird dies in der Prüfung berücksichtigt.

Die Wirkungen von Gewerbe- /Industriegebieten beziehen sich auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

- Die anlagebedingten Wirkungen entstehen vorrangig durch die Flächeninanspruchnahme für das Gewerbe- / Industriegebiet.
- Die betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich als Folge der Nutzung von Gewerbe- / Industriegebieten. Art und Umfang hängen wesentlich von den angesiedelten Unternehmen ab. Zu berücksichtigen sind hier die Wirkungen durch den Betrieb von industriellen Anlagen, Bürogebäuden sowie Verkaufs- oder Lagerflächen. Insbesondere sind die Wirkungen des Transportes von Waren und Personen zu beachten.

### **Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)**

Die Festlegungen von Vorranggebieten für Forschung und Entwicklung (VF) können ebenfalls nur generalisiert betrachtet werden, da die konkrete Ausformung der Gebiete nicht bekannt ist. Da es sich bei der vertiefend zu prüfenden Festlegung um eine Krankenhauserweiterung handelt, können die voraussichtliche Nutzung und die damit verbundenen umweltbezogenen Wirkungen besser differenziert werden.

Die Wirkungen von medizinischen Einrichtungen beziehen sich auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

- Die anlagebedingten Wirkungen entstehen vorrangig durch die Flächeninanspruchnahme für die medizinische Einrichtung
- Die betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich als Folge der Nutzung der medizinischen Einrichtung z.B. durch den Betrieb von Gebäudetechnik, An- und Ablieferung oder auch durch Personenströme.

### **Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (VBR)**

Umweltbezogene Wirkungen der Festlegungen von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung (VBR) hängen von verschiedenen Faktoren ab. Die durch den Rohstoffabbau entstehenden Eingriffe sind, trotz der vielfältigen umweltgesetzlichen Regelungen und der aus Umweltsicht positiven Entwicklung durch die Rekultivierung und Folgenutzung, beträchtlich. Die Ursachen liegen primär darin, dass jeder Rohstoffabbau einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, dessen Größenordnung von den jeweiligen Raumeigenschaften, von Abbauart und -methode, vom Zeitraum der Abbautätigkeit und anderen Aspekten abhängt. Der jeweilige Standort und seine unmittelbare Umgebung sind in der Regel über lange Zeiträume, zum Teil irreversibel beeinträchtigt, verändert oder zerstört.

Mit der umfassenden Betrachtung eines Abbauvorhabens, ausgehend von den abbauvorbereitenden Maßnahmen über die eigentliche Gewinnung, Weiterverarbeitung, Lagerung am Abbauort, den Rohstofftransport bis hin zu den Rekultivierungsmaßnahmen und Folgenutzungen sind somit komplexe Vorhaben charakterisiert, deren Wirkungen sich keinesfalls nur auf ein Umweltmedium oder nur die Betriebsanlage und den Betrieb des Abbaus beschränken. Auf der Ebene der Landesplanung sind diese Informationen nicht konkret gegeben, sodass die Festlegungen generalisiert betrachtet werden müssen.

Bis auf das *VBR Auersmacher* und den *Gipsabbau Merzig*, handelt es sich vorrausichtlich um Tagebau.

Die Wirkungen von Abbauvorhaben beziehen sich auf anlage- und betriebsbedingten Wirkungen:

- Für Tagebau entstehen die anlagebedingten Wirkungen vorrangig durch die Flächeninanspruchnahme für das Abbauvorhaben. Die Flächeninanspruchnahme umfasst die Flächen, die abgebaut werden, sowie die Flächen, die für Erschließung, Betriebseinrichtungen, Lagerung etc. benötigt werden. Zu berücksichtigen sind auch die Wirkungen durch die Errichtung von Gebäuden und Zufahrtswegen.
- Für Untertagebau entstehen die anlagebedingten Wirkungen vorrangig durch die Flächeninanspruchnahme für Erschließung, Betriebseinrichtungen, Lagerung etc..
- Die betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich als Folge der Abbautätigkeit. Art und Umfang hängen wesentlich von den eingesetzten Abbau- und Aufbereitungsverfahren sowie dem zeitlichen Rahmen der Abbautätigkeit ab. Zu berücksichtigen sind hier die Wirkungen durch den Abbau, die Verarbeitung und den Transport. Die Dauer der Wirkungen kann zum Teil über die Betriebszeit hinausreichen.

Die Wirkungen durch Rekultivierung und Folgenutzung können nicht berücksichtigt werden. Eine abschließende Wirkungsabschätzung kann erst auf der nachfolgenden Planungsebene vorgenommen werden.

### **Trassenbereiche für Schienen**

Umweltbezogene Wirkungen der Trassenbereiche für Schienen (TSCH) hängen von der jeweiligen Ausformung und dem Verkehrsaufkommen ab. Grundsätzlich unterscheidet der Landesentwicklungsplan zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärtrassen. Basierend auf diesen Kategorien, wurden auch die umweltbezogenen Wirkfaktoren ermittelt. Insbesondere Emissionen und Zerschneidung bzw. Barrierewirkungen stellen im Zusammenhang mit Straßen und Schienen umweltrelevante Wirkfaktoren dar. Der Bau von Schienen ist generell mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden. Grundsätzlich kann der Bau von Schienentrassen je nach Art des Vorhabens auch eine visuelle Wirkung haben, jedoch ist diese auf Grund der meist geringen Höhe der baulichen Anlagen, eher gering. Umweltwirkungen im Zusammenhang mit den Ausbaumaßnahmen vorhandener Schienen, sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu prüfen und nicht Teil der SUP.

Da keine näheren Informationen zu den Vorhaben vorliegen, wird zur Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen von einer zweigleisigen Trassenführung ausgegangen. Desweiteren wird eine Elektrifizierung angenommen.

### **B.2.3.3 Erläuterungen zu Wirkfaktoren**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Die festgelegten Trassen definieren einen Bereich, in welchem ein Trassenverlauf festgelegt werden könnte. Auf Grund des landesplanerischen Maßstabs und des unterschiedlichen Planungsstands der einzelnen Festlegungen, kann die Flächeninanspruchnahme nur überschlägig betrachtet werden. Die voraussichtliche Flächeninanspruchnahme der einzelnen Vorhaben kann nur pauschal mit ca. 1 ha/km geprüft. Es handelt sich um eine überschlägige Betrachtung bei der z.B. topographische Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden können.

#### **Barrierewirkung /Zerschneidung**

Wirkungsprognosen zur Erheblichkeit der Barriere- / Zerschneidungseffekte stützen sich vor allem auf die Empfindlichkeit von Natur und Landschaft bzw. auf Informationen zu funktionalen Zusammenhängen (Vernetzungsstrukturen, Luftleitbahnen). Von Trassen geht insbesondere eine starke Zerschneidung in Bezug auf Natur und Landschaft aus.

#### **Schadstoffemissionen**

Da die betriebsbedingten Schadstoffemissionen für den Schienenverkehr gering ausfallen, wurde für die geplanten Bahnvorhaben kein über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehender Wirkungsraum veranschlagt.

#### **Lärmemissionen**

Lärmemissionen sind in ihrem konkreten Umfang nicht einschätzbar. Es können auf Ebene der Landesplanung nur generalisierte Wirkungsbereiche veranschlagt werden, da noch keine Informationen zu den Vorhaben vorliegen. Wirkungsprognosen müssen sich außerdem auf die Immissionsempfindlichkeit angrenzender Nutzungen stützen. Pauschal wird hier ein Wirkraum von 300 m veranschlagt.

#### **Visuelle Wirkungen**

Die Reichweite von visuellen Wirkungen kann je nach örtlichen Gegebenheiten (z.B. Topographie, Sichtverschattung durch Reliefelemente oder Gehölzstrukturen) stark variieren und hängt außerdem von der konkreten Ausformung der Festlegungen ab. Hier wurde pauschal ein Wirkungsraum von 300 m um die geplante Trasse veranschlagt.

## B.2.4 Ermittlung der Auswirkungen gebietsscharfer Festlegungen auf die Schutzgüter

### B.2.4.1 Übersicht

Die Auswirkungen der Festlegungen des Landesentwicklungsplans des Saarlandes auf die Schutzgüter wurden jeweils textlich erläutert und anhand einer 5-stufigen Skala bewertet. Dazu wurden die Vorhaben inklusive ihrer Wirkzonen mit den jeweils relevanten Raumkategorien der Schutzgüter im GIS überlagert. Auf diese Weise konnten erhebliche positive und negative Auswirkungen ermittelt werden. Die Maßstäbe zur Bewertung der Auswirkungen wurden aus den in Kapitel 2 und 3 aufgeführten Umweltzielen abgeleitet, die in Form von Grenz- und Richtwerten sowie politisch-programmatischen und fachplanerischen Zielen für jedes Schutzgut zusammengestellt wurden.

Es werden fünf Bewertungsstufen unterschieden:

- -	Besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut
-	Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut
o	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut
+	Erhebliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut
+ +	Besonders erhebliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut
?	Der Einfluss der Festlegung auf das Umweltziel kann auf dieser Planungsebene nicht abgeschätzt werden.

Umweltkonflikte verschiedener Intensität können in der Abwägung anderen Belangen untergeordnet werden, so dass Gebiete in einzelnen Fällen, trotz hoher Umweltkonflikte für eine Nutzung, ausgewiesen werden können.

Je nach Schutzgut sind nur bestimmte Wertstufen für die Festlegung des Landesentwicklungsplans relevant, die anderen Wertstufen werden entsprechend nicht vergeben (n.v.).

Vertiefend zu prüfen sind:

- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)
- Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (VBR)
- Trassenbereiche für Schienen (TSCH)

Die Auswirkungen von Vorrang- / Vorbehaltsgebieten und Trassenbereichen werden getrennt aufgeführt.

Unterschieden wird zwischen direkter Inanspruchnahme der Lage innerhalb des Wirkungsraums um die geplanten Festlegungen. Die Angaben der Schwellenwerte beziehen sich auf die beanspruchte Fläche des betrachteten „Indikators“. Die Angabe „Inanspruchnahme“ bezieht sich auf die direkte Inanspruchnahme durch die Festlegung des LEP. Die Angabe „Lage“ auf den Anteil des betrachteten „Indikators“ innerhalb des Wirkungsraums der Festlegung.

## B.2.4.2 Beurteilungsrahmen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete

<b>Schutzgut ‚Bevölkerung und Gesundheit des Menschen‘</b>	
<b>--</b>	- Direkte Inanspruchnahme (> 3 ha) empfindlicher Siedlungen - Direkte Inanspruchnahme (> 5 ha) sonstiger Siedlungen - Erholungsgebiete von lokaler Bedeutung sind großflächig betroffen (Funktionsverlust) durch direkte Inanspruchnahme (Inanspruchnahme Stadtwald > 20 ha, Inanspruchnahme Gebiete 500 m um Siedlungen zur Gewährleistung der Naherholung > 100 ha)
<b>-</b>	- Lage empfindlicher Siedlungen innerhalb des Wirkungsraums (Lage o.V. (ohne Vorbelastung) > 0 ha, m.V. (mit Vorbelastung) > 5 ha) - Lage sonstiger Siedlungsflächen innerhalb des Wirkungsraums (Lage o.V. > 5 ha, m.V. > 10 ha) - Lage von Erholungsgebieten lokaler Bedeutung innerhalb des Wirkungsraums (Lage Stadtwald: o.V. > 10 ha, m.V. > 20 ha; Lage Gebiete 500 m um Siedlungen zur Gewährleistung Naherholung: o.V. > 20 ha, m.V. > 50 ha) - Direkte Inanspruchnahme von überregionalen Rad- und Wanderwegen
<b>o</b>	- Alle weiteren Auswirkungen
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Bevölkerung und Gesundheit des Menschen‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Bevölkerung und Gesundheit des Menschen‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>Schutzgut ‚Kultur- und Sachgüter‘</b>	
<b>--</b>	- Überbauung, Überprägung, Veränderung oder Gefährdung von denkmalgeschützten Anlagen oder Bereichen (inklusive Umfeld von 200 m) sowie von Grabungsschutzgebieten durch direkte Inanspruchnahme - Direkte Inanspruchnahme von Siedlungen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung - Direkte Inanspruchnahme (> 50 ha) besonderen Kulturlandschaften/ Räumen mit sehr hoher Bedeutung für bau- und siedlungshistorische Zusammenhänge - Inanspruchnahme von wertvollen Kulturlandschaftselementen (Inanspruchnahme > 20 ha)
<b>-</b>	- Lage denkmalgeschützter Anlagen oder Bereichen (inklusive Umfeld von 200 m) innerhalb des Wirkungsraums - Lage historischer Siedlungsflächen innerhalb des Wirkungsraums (Lage > 5 ha) - Lage von besonderen Kulturlandschaften/ Räumen mit sehr hoher Bedeutung für bau- und siedlungshistorische Zusammenhänge innerhalb des Wirkungsraums (Lage > 10 ha) - Lage von wertvollen Kulturlandschaftselementen (Lage > 10 ha) innerhalb des Wirkungsraums
<b>o</b>	- Alle weiteren Auswirkungen
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Kultur- und Sachgüter‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Kultur- und Sachgüter‘ einher (gültig für diese SUP).

<b>Schutzgut ‚Landschaft‘</b>	
- -	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (&gt; 50 ha) von Landschaftsschutzgebieten oder empfindlichen Bereichen des UNESCO-Biosphärenreservats (Kern- und Pflegezone)</li> <li>- Wichtige Erholungsgebiete von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind großflächig (Inanspruchnahme &gt; 100 ha) oder zentral betroffen durch direkte Inanspruchnahme (Funktionsverlust)</li> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme von strukturgebenden Freiräumen durch VG oder VF (Grünzäsuren: Inanspruchnahme &gt; 10 ha, Grünzügen: Inanspruchnahme &gt; 20 ha)</li> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (&gt; 20 ha) erholungsrelevanter Waldlandschaften</li> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (&gt; 10 ha) wertvoller Auenlandschaften</li> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (&gt; 50 ha) von Landschaften mit besonderem Erlebniswert (Natur- und Kulturerlebnisräume)</li> </ul>
-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage von Landschaftsschutzgebieten (Lage &gt; 10 ha), Naturpark (Lage &gt; 20 ha) oder Biosphärenreservat (Lage Gesamtgebiet &gt; 20 ha, Lage Kern- und Pflegezone &gt; 10 ha) innerhalb des Wirkungsraums</li> <li>- Lage von wichtigen Erholungsgebieten regionaler oder überregionaler Bedeutung innerhalb des Wirkungsraums (Lage &gt; 20 ha)</li> <li>- Lage (&gt; 10 ha) von Grünzügen innerhalb des Wirkungsraums von VG oder VF</li> <li>- Lage (&gt; 20 ha) erholungsrelevanter Waldlandschaften innerhalb des Wirkungsraums</li> <li>- Lage (&gt; 10 ha) wertvoller Auenlandschaften innerhalb des Wirkungsraums</li> <li>- Lage (&gt; 20 ha) von Landschaften mit besonderem Erlebniswert (Natur- und Kulturerlebnisräume) innerhalb des Wirkungsraums</li> </ul>
o	- Alle weiteren Auswirkungen
n.v.	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Landschaft‘ einher (gültig für diese SUP).
n.v.	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Landschaft‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘</b>	
- -	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage von Naturschutzgebieten oder dem Nationalpark innerhalb des Wirkungsraums</li> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (&gt; 5 ha) von geschützten Biotopen</li> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (&gt; 10 ha) von Flächen mit besonderer Habitatstruktur</li> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (&gt; 50 ha) von Biotopverbundflächen</li> <li>- Zerschneidung oder Reduzierung unzerschnittener Räume (UZR) auf &lt; 15 km<sup>2</sup></li> </ul>
-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage von Flächen mit besonderer Habitatstruktur innerhalb des Wirkungsraums (Lage o.V. &gt; 5 ha, m.V. &gt; 10 ha)</li> <li>- Lage von Biotopverbundflächen oder geschützten Biotopen innerhalb des Wirkungsraums (Lage o.V. &gt; 5 ha, m.V. &gt; 10 ha)</li> <li>- Reduzierung unzerschnittener Räume auf &gt; 15 km<sup>2</sup> bei Reduktion um &gt; 10% des UZR</li> </ul>
o	- Alle weiteren Auswirkungen
n.v.	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ einher (gültig für diese SUP).
n.v.	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ einher (gültig für diese SUP).

<b>Schutzgut ‚Boden‘</b>	
<b>- -</b>	- Inanspruchnahme (> 5 ha) von Böden mit einer sehr hohen / hohen Eignung als Standort für Kulturpflanze - Inanspruchnahme (> 5 ha) von Böden mit einem hohen/ sehr hohem Biotopotential - Inanspruchnahme (> 20 ha) von seltene, naturnahen Böden
<b>-</b>	- Inanspruchnahme (> 50 ha) von Böden mit einer mittleren Eignung als Standort für Kulturpflanzen (mittleres Ertragspotential)
<b>o</b>	- Alle weiteren Auswirkungen
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Boden‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Boden‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>Schutzgut ‚Wasser‘</b>	
<b>- -</b>	- Lage von Wasserschutzgebieten Zone I / II oder Heilquellenschutzgebieten innerhalb des Wirkungsraums - Inanspruchnahme (> 20 ha) von Wasserschutzgebieten Zone III und geplanten Wasserschutzgebieten - Inanspruchnahme (> 10 ha) von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserbereichen - Lage von größeren Fließgewässern (inkl. 100 m Umgriff) mit mittlerem – sehr gutem ökologischem Zustand, oder mittlerem – gutem ökologischem Potential innerhalb des Wirkungsraums - Lage von wertvollen Kiesweihern oder größeren Stillgewässern (inkl. 100 m Umgriff) innerhalb des Wirkungsraums
<b>-</b>	- Lage (> 10 ha) von Wasserschutzgebieten Zone III und geplanten Wasserschutzgebieten innerhalb des Wirkungsraums - Lage von größeren Fließgewässern (inkl. 100 m Umgriff) mit schlecht-sehr schlechtem ökologischem Zustand oder Potential innerhalb des Wirkungsraums - Inanspruchnahme von Fließgewässern (inkl. 50 m Umgriff) - Lage (> 10 ha) von Grundwasserleiter mit hoher Leitfähigkeit (Hauptgrundwasserleiter und Karstgrundwasserleiter) innerhalb des Wirkungsraums - Inanspruchnahme (> 10 ha) von Böden mit hoher Bedeutung für das Retentionsvermögen
<b>o</b>	- Alle weiteren Auswirkungen
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Wasser‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Wasser‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>Schutzgut ‚Klima und Luft‘</b>	
<b>- -</b>	- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (> 100 ha) von regionalen Grünzonen mit wichtigen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktionen - Zerschneidung oder Inanspruchnahme von Kaltluftentstehungsgebieten (Inanspruchnahme > 50 ha) und Kaltluftabflüssen (Inanspruchnahme > 0 ha)
<b>-</b>	- Lage (> 10 ha) von regionalen Grünzonen mit wichtigen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktionen innerhalb des Wirkungsraums - Lage von Kaltluftentstehungsgebieten (Lage > 50 ha) und Kaltluftabflüssen (Lage > 0 ha) innerhalb des Wirkungsraums
<b>o</b>	- Alle weiteren Auswirkungen
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Klima und Luft‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Klima und Luft‘ einher (gültig für diese SUP).

### B.2.4.3 Beurteilungsrahmen Trassenbereiche Schiene

Schutzgut ‚Bevölkerung und Gesundheit des Menschen‘	
- -	- Verlärmung von Siedlungsbereichen > 2 ha ohne Vorbelastung - Funktionsverlust von Ruheräumen und Erholungsgebieten durch Verlärmung, Zerschneidung, visuelle Beeinträchtigungen
-	- Zusätzliche Verlärmung von Siedlungsbereichen > 2 ha, die bereits durch Lärmemissionen vorbelastet sind - Einschränkung der Funktionalität von Ruheräumen und Erholungsgebieten durch Verlärmung, Zerschneidung, visuelle Beeinträchtigungen - Beeinträchtigung der Funktionalität von Rad- und Wanderwegen durch parallelen Verlauf einer Planung
o	- Alle weiteren Auswirkungen
+	- Entlastung von Siedlungsgebieten durch Reduktion des Straßenverkehrs
n.v.	Mit den Festlegungen sind keine besonders bedeutsamen positiven Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ‚Kultur- und Sachgüter‘ verbunden (gültig für diese SUP)
Schutzgut ‚Kultur- und Sachgüter‘	
- -	- Beeinträchtigung von kulturell bedeutsamen Räumen durch Inanspruchnahme
-	- Beeinträchtigung von kulturell bedeutsamen Räumen durch Verlärmung, Zerschneidung, visuelle Beeinträchtigungen; randliche Betroffenheit / Einschränkungen der Funktionalität
o	- Alle weiteren Auswirkungen
+	- Entlastung von kulturell bedeutsamen Räumen durch Reduktion des Straßenverkehrs.
n.v.	- Mit den Festlegungen sind keine besonders bedeutsamen positiven Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ‚Kultur- und Sachgüter‘ verbunden (gültig für diese SUP).
Schutzgut ‚Landschaft‘	
- -	- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (> 50 ha) von Landschaftsschutzgebieten oder empfindlichen Bereichen des UNESCO-Biosphärenreservats (Kern- und Pflegezone) - Wichtige Erholungsgebiete von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind großflächig (Inanspruchnahme > 100 ha) oder mittig betroffen (Funktionsverlust) durch direkte Inanspruchnahme oder Zerschneidung - Zerschneidung oder Inanspruchnahme von strukturegebenden Freiräumen (Grünzäsuren: Inanspruchnahme > 10 ha, Grünzügen: Inanspruchnahme > 20 ha) - Zerschneidung oder Inanspruchnahme (> 20 ha) erholungsrelevanter Waldlandschaften - Zerschneidung oder Inanspruchnahme (> 10 ha) wertvoller Auenlandschaften - Zerschneidung oder Inanspruchnahme (> 50 ha) von Landschaften mit besonderem Erlebniswert (Natur- und Kulturerlebnisräume)
-	- Lage von Landschaftsschutzgebieten (Lage> 10 ha), Naturpark (Lage> 20 ha) oder Biosphärenreservat (Lage Gesamtgebiet > 20 ha, Lage Kern- und Pflegezone > 10 ha) innerhalb des Wirkungsraums - Lage von wichtigen Erholungsgebieten regionaler oder überregionaler Bedeutung innerhalb des Wirkungsraums (Lage > 20 ha) - Lage (> 10 ha) von Grünzügen innerhalb des Wirkungsraums - Lage (> 20 ha) erholungsrelevanter Waldlandschaften innerhalb des Wirkungsraums - Lage (> 10 ha) wertvoller Auenlandschaften innerhalb des Wirkungsraums - Lage (> 20 ha) von Landschaften mit besonderem Erlebniswert (Natur- und Kulturerlebnisräume) innerhalb des Wirkungsraums
o	- Alle weiteren Auswirkungen
n.v.	- Entlastung von hochwertigen Landschaften von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Belastungen durch ein erhebliches Verkehrsaufkommen
n.v.	- Mit den Festlegungen sind keine besonders bedeutsamen positiven Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ‚Landschaft‘ verbunden (gültig für diese SUP).

Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘	
--	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage von Naturschutzgebieten oder dem Nationalpark innerhalb des Wirkungsraums</li> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (&gt; 5 ha) von geschützten Biotopen</li> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (&gt; 10 ha) von Flächen mit besonderer Habitatstruktur</li> <li>- Zerschneidung oder Inanspruchnahme (&gt; 50 ha) von Biotopverbundflächen</li> <li>- Zerschneidung oder Reduzierung unzerschnittener Räume (UZR) auf &lt; 15 km<sup>2</sup></li> </ul>
-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage von Flächen mit besonderer Habitatstruktur innerhalb des Wirkungsraums (Lage o.V. &gt; 5 ha, m.V. &gt; 10 ha)</li> <li>- Lage von Biotopverbundflächen oder geschützten Biotopen innerhalb des Wirkungsraums (Lage o.V. &gt; 5 ha, m.V. &gt; 10 ha)</li> <li>- Reduzierung unzerschnittener Räume um &gt; 10% des UZR (UZR &gt; 15 km<sup>2</sup> nach Reduktion)</li> </ul>
o	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle weiteren Auswirkungen</li> <li>- Zusätzliche Lärmbelastungen, die nicht über bereits bestehende Lärmemissionen hinausgehen, werden nicht als erheblich negative Auswirkungen eingestuft, da davon ausgegangen werden kann, dass bereits Gewöhnungseffekte eingetreten sind</li> </ul>
n.v.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ einher (gültig für diese SUP).</li> </ul>
n.v.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ einher (gültig für diese SUP).</li> </ul>
Schutzgut ‚Boden‘	
n.v.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme (&gt; 5 ha) von Böden mit einer sehr hohen/ hohen Eignung als Standort für Kulturpflanze</li> <li>- Inanspruchnahme (&gt; 5 ha) von Böden mit einem hohen/ sehr hohem Biotopentwicklungspotential</li> <li>- Inanspruchnahme (&gt; 20 ha) von seltene, naturnahen Böden</li> </ul>
-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme (&gt; 50 ha) von Böden mit einer mittleren Eignung als Standort für Kulturpflanzen (mittleres Ertragspotential)</li> </ul>
o	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle weiteren Auswirkungen</li> </ul>
n.v.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Festlegungen sind mit einer zusätzlichen Bodeninanspruchnahme verbunden (gültig für diese SUP).</li> </ul>
n.v.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Festlegungen sind mit einer zusätzlichen Bodeninanspruchnahme verbunden (gültig für diese SUP).</li> </ul>
Schutzgut ‚Wasser‘	
--	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage von Wasserschutzgebieten Zone I / II oder Heilquellenschutzgebiete innerhalb des Wirkungsraums</li> <li>- Inanspruchnahme (&gt; 5 ha) von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserbereichen</li> <li>- Lage von wertvollen Kiesweihern oder größeren Stillgewässern (inkl. 100 m Umgriff) innerhalb des Wirkungsraums</li> </ul>
-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage (&gt; 10 ha) von Wasserschutzgebieten Zone III und geplanten Wasserschutzgebieten innerhalb des Wirkungsraums</li> <li>- Lage von größeren Fließgewässern (inkl. 100 m Umgriff) mit schlecht-sehr schlechtem ökologischem Zustand oder Potential innerhalb des Wirkungsraums</li> <li>- Inanspruchnahme von Fließgewässern (inkl. 50 m Umgriff)</li> <li>- Lage (&gt; 10 ha) von Grundwasserleiter mit hoher Leitfähigkeit (Hauptgrundwasserleiter und Karstgrundwasserleiter) innerhalb des Wirkungsraums</li> <li>- Inanspruchnahme (&gt; 10 ha) von Böden mit hoher Bedeutung für das Retentionsvermögen</li> </ul>
o	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle weiteren Auswirkungen</li> </ul>
n.v.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Wasser‘ einher (gültig für diese SUP).</li> </ul>
n.v.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Wasser‘ einher (gültig für diese SUP).</li> </ul>
Schutzgut ‚Klima und Luft‘	
n.v.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Klima und Luft‘ einher (gültig für diese SUP).</li> </ul>

<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Klima und Luft‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>o</b>	- Alle weiteren Auswirkungen
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Klima und Luft‘ einher (gültig für diese SUP).
<b>n.v.</b>	- Mit den Festlegungen gehen keine direkten Entlastungen für das Schutzgut ‚Klima und Luft‘ einher (gültig für diese SUP).

Im Falle erheblicher positiver und erheblicher negativer Wirkungen auf ein Schutzgut muss dies gegeneinander abgewogen werden. Im Folgenden werden in knapper Form die dabei herangezogenen Maßstäbe dargelegt.

Schutzgut ‚Bevölkerung und Gesundheit des Menschen‘:

- Schieneninfrastrukturvorhaben: Erhebliche positive Auswirkungen durch eine Steigerung des ÖV und eine damit insgesamt verbundene Reduktion der negativen Umweltauswirkungen des Verkehrssektors werden gegen die erheblichen negativen Auswirkungen, die durch die zusätzliche Lärmbelastung von Siedlungsgebieten entstehen, aufgewogen.

Schutzgüter ‚Kultur- und Sachgüter‘ und ‚Landschaft‘:

- Ähnlich gewichtige erhebliche positive sowie erhebliche negative Umweltauswirkungen werden gegeneinander aufgewogen.

#### **B.2.4 Ebenenspezifische Ermittlung der Auswirkungen gebietsscharfer Festlegungen auf die Natura 2000-Verträglichkeit und die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten**

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Im Raumordnungsrecht ist diese Prüfverpflichtung entsprechend aufgenommen worden (vgl. § 7 Abs. 6 ROG).

Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine ebenenspezifische Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des Planwerkes durchgeführt. Sie berücksichtigt die entsprechenden rechtlichen Vorgaben.

Die potenziellen Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau, die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Forschung und Entwicklung werden ab einer Gebietsgröße bzw. Erweiterung von i.d.R. 10 ha daraufhin geprüft, ob sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Auch für die festgesetzten Trassenbereiche ist dies zu prüfen.

Prüfgegenstände einer Natura 2000-Vorprüfung sind:

- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen. Zur Ermittlung von Erheblichkeiten stehen verschiedene Arbeitshilfen und Fachkonventionen zur Verfügung (vgl. LAMBRECHT et al. 2007, BFN O.J., GARNIEL et al. 2010), welche in die Untersuchungen einbezogen wurden.

Für die ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wurden räumliche, digital vorliegende Daten zu FFH-Lebensraumtypen sowie Lebensstätten in der jeweiligen Natura 2000-Gebietskulisse verwendet. Für die Artvorkommen bzw. Lebensstätten von Vogelarten in den SPA-Gebieten lagen keine räumlichen Daten vor. Daher wurde für die Ermittlung des aktuell potenziellen Vorkommens der Vogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie das Internetportal zu Natura 2000 im Saarland ([www.saarland.de/natura2000.htm](http://www.saarland.de/natura2000.htm)) genutzt, wengleich eine räumliche Zuordnung der Vogelarten nicht möglich war. Als weitere Hinweise für ein mögliches Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten wurden ABDS-Artnachweise des Saarlandes einbezogen, welche flächendeckend entsprechende Fundorte aufweisen. Neben aktuellen Artenkartierungen der letzten fünf Jahre wurden hier auch ältere Daten (ab dem Jahr 2000) einbezogen, welche als Hinweise auf ein aktuell mögliches Vorkommen der betreffenden Arten zu verstehen sind.

Maßgebliche Datengrundlagen für die Ermittlung einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG bilden ebenfalls die ABDS-Artnachweise des Saarlandes. Dargestellt werden Vorkommen innerhalb des Gebiets und in ihrem nahen

Umfeld sowie unter Berücksichtigung ihrer Raumannsprüche auch innerhalb des weiteren Umfelds (u. a. für Fledermausarten, Wildkatze). Auch bei der Beurteilung des besonderen und strengen Artenschutzes wurden neben Artenkartierungen der letzten fünf Jahre ältere Daten (ab dem Jahr 2000) einbezogen, um auch hier Hinweise auf ein aktuell mögliches Vorkommen dieser Arten geben zu können. Da Artennachweise streng und besonders geschützter Arten innerhalb des Untersuchungsraums von besonderer Relevanz sind, sind diese mit genauem Kartierungsdatum angegeben, während Fundorte im näheren und weiteren Umfeld hinsichtlich ihres Kartierungszeitpunkts zusammengefasst dargestellt sind.

Zur Prüfung der Betroffenheit von Natura 2000-Belangen sowie der Betroffenheit von Artenschutzbelangen gemäß § 44 BNatSchG wurde zudem eine vierstufige Bewertungsskala eingeführt, welche für das jeweils geplante Vorhaben folgende überschlägige Prognose der Erheblichkeit/ Betroffenheit erlaubt:

Tabelle B-10) Einschätzung der Betroffenheit von Natura 2000-Belange sowie Betroffenheit von Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG

	Ergebnis der ebenenbezogenen Prüfung	Folgerung für weiteres Vorgehen
<b>A</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine relevanten Artvorkommen vorhanden / keine erheblichen Betroffenheiten der Schutzgegenstände Natura 2000 zu erwarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine vertiefte Prüfung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, notwendig</li> </ul>
<b>B</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände/ erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände Natura 2000 gegeben bzw. wahrscheinlich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar, minimierbar und/oder ausgleichbar</li> <li>Relevante Artenvorkommen / Schutzgegenstände Natura 2000 sind bekannt</li> <li>Für ggf. verbleibende Tatbestände / erhebliche Beeinträchtigungen sind Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungs- /CEF-Maßnahmen auf nachgeordneter Prüfungs- und Genehmigungsebene festzusetzen</li> </ul>	<p>Planung kann auf nachgeordneter Prüfungs- und Genehmigungsebene weiterverfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die erforderlichen, umfangreichen Planungsunterlagen sind auf der Prüfungs- und Genehmigungsebene zu erbringen</li> <li>zu Beginn des Genehmigungsverfahrens sind frühzeitig Möglichkeiten der vorgezogenen Vermeidungs-, Minimierung, CEF-Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu prüfen / durchzuführen</li> <li>erforderlichenfalls im Genehmigungsverfahren Maßnahmen unter Einbezug zeitlicher Entflechtung von Maßnahmenumsetzung und Realisierung der Planung festsetzen</li> </ul>
<b>C</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche negative Beeinträchtigungen gegeben.</li> <li>Relevante Artenvorkommen / Natura 2000-Lebensstätten, -Lebensraumtypen bekannt bzw. zu erwarten</li> <li>Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände Natura 2000 voraussichtlich gegeben</li> <li>Keine Vermeidung durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen möglich</li> <li>Ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens erscheint nicht möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planung nicht realisierbar und damit mittelbar rechtlich unzulässig</li> <li>Aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses und der Alternativlosigkeit eines Vorhabens kann die Realisierbarkeit möglicherweise über eine Ausnahme geregelt werden.</li> </ul>

<b>D</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen / Betroffenheit der Schutzgegenstände Natura 2000</li> <li>• Erhebliche Konflikte sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, können aufgrund von Kenntnisdefiziten jedoch nicht mit Sicherheit angenommen werden.</li> </ul>	<p>Entweder Planung aufgeben oder falls Planung weiterverfolgt werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation des Kenntnisdefizites in der Begründung zur landesplanerischen Festlegung und Hinweis auf notwendige Untersuchungen auf nachfolgender Prüfungs- und Genehmigungsebene</li> </ul>
----------	--	---

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Arten- und Habitatschutz zulässt. Aus diesem Grund, und da auf der Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Vorhaben vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen des durchzuführenden Raumordnungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

## ANHANG C Gebietsbriefe (vgl. Kapitel 4.4)

Steckbriefe zu den vertieft untersuchten Festlegungen des Landesentwicklungsplans mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Für eine Übersicht zum konkreten methodischen Vorgehen siehe Anhang B.

### 1 Vorranggebiete für Gewerbe, Dienstleistung und Industrie

#### 1.1 Bexbach, Kraftwerk Bexbach

##### Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

**Vorhaben** Kraftwerk Bexbach

**Gemeinde** Bexbach

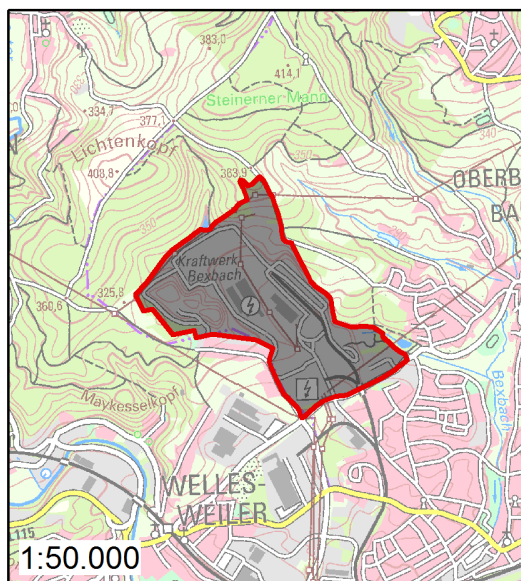
**Gebietsgröße ca. 119 ha**


**Konversion ca. 119 ha**


**Planung**

**Abbildung**

Auf lange Sicht soll das Kohlekraftwerk Bexbach stillgelegt werden. Die Fläche des Kraftwerkes soll als Konversionsfläche für Gewerbe, Dienstleistung und Industrie gesichert werden. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.



 Vorranggebiet

 Bestand und bestehende Planung

##### Gebietscharakteristik

Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Konversionsfläche. Das Gebiet grenzt zum größten Teil an Waldflächen an, die als multifunktionale Grünzonen eingestuft sind. Die südliche Grenze verläuft entlang von Siedlungsbereichen. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung „Neunkirchen-Wellesweiler/Bexbach“.

##### Vorbelastungen





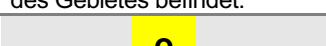
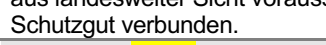
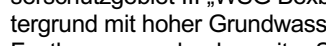
Standort Kohlekraftwerk

##### Ergebnis der Umweltprüfung

Mit dieser Festlegung des Landesentwicklungsplans sind voraussichtlich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter verbunden.

##### Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Fläche, bei Stilllegung des Kraftwerks, nicht als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gesichert. Findet keine andere Nutzung statt, ist auf lange Sicht davon auszugehen, dass auf der Fläche natürliche Sukzession stattfindet.

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
<b>Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen</b>	 <p>Empfindliche Siedlungsbereiche liegen im südlichen Wirkungsraum der Festlegung. Auf Grund der jetzigen Nutzung sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	 <p>Dicht an der nördlichen Grenze des Gebietes befindet sich ein Naturdenkmal (Baumgruppe). Auf Grund der jetzigen Nutzung sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Landschaft</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden. Hinzuweisen ist auf eine Überschneidung der Ausweisung mit einem LSG (3ha).</p>
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>	 <p>Mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass ein Teil eines geschützten Biotopes, Teichanlage entlang des Eberfurtbachs sich innerhalb des Gebietes befindet.</p>
<b>Boden</b>	 <p>Im südöstlichen Teil des Gebietes, entlang des Eberfurtbachs, weist der Boden ein hohes Biotopentwicklungspotential auf. Auf Grund der jetzigen Nutzung sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wasser</b>	 <p>Im südlichen Teil des Gebietes kommt es zur Überschneidung mit dem geplanten Wasserschutzgebiet III „WSG Bexbach 3“. Rund die Hälfte des Gebietes liegt auf einem Untergrund mit hoher Grundwasserleitfähigkeit. Auf Grund der jetzigen Nutzung sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Klima und Luft</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

<p><b>Ebenenspezifische NATURA 2000-Prüfung</b></p> <p>Es sind keine Schutzgegenstände im Wirkraum; keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten; nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgeordneter Planungsebene, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, nicht erforderlich.</p>		<p><b>A</b></p>
<p><b>Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes</b></p> <p><b>Hinweise auf relevante Artenvorkommen</b> (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten): Wechselkröte, Mauereidechse, Russischer Bär (innerhalb); Spanische Flagge, Zwergfledermaus, Hirschkäfer (im nahen Umfeld); weitere Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) im weiteren Umfeld;</p> <p>Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.* (siehe S. C-51)</p>		<p><b>B</b></p>
<p><b>Geprüfte Alternativen</b></p> <p>keine Alternativen vorhanden; umfasst vollständig das Werksgelände des Kraftwerkes Weiher sowie angrenzende bestehende gewerbliche Bauflächen; deckt sich weitgehend mit der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“</p>		
<p><b>Kumulative Wirkungen</b></p> <p>Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.</p>		
<p><b>Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Entwicklung des Gebietes gilt es die Lage des geschützten Biotopes zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist.</li> <li>• Bei der Entwicklung des Gebietes gilt es die Lage des geschützten Naturdenkmals zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist.</li> <li>• Bei der weiteren Konkretisierung des Gebietes sollte die Überlagerung mit dem geplanten Wasserschutzgebiet „WSG Bexbach 3“ vermieden werden</li> </ul>		

## 1.2 Ensdorf, Saarplateau

### Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

**Vorhaben** Saarplateau

**Gemeinde** Ensdorf

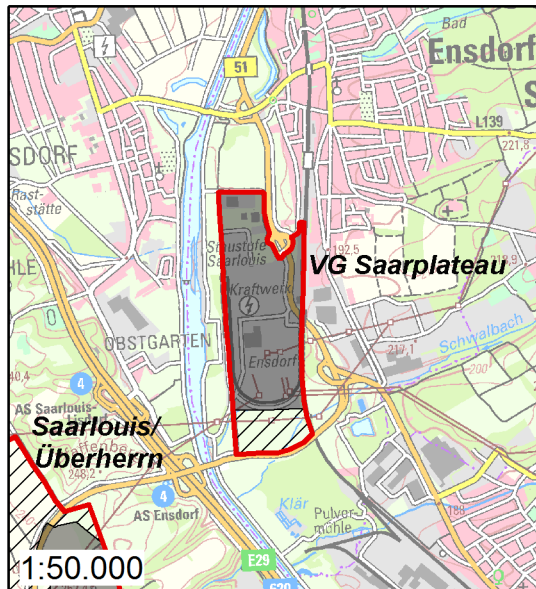
**Gebietsgröße ca. 79 ha**

**Erweiterungen ca. 13 ha**

### Planung

### Abbildung

Die Planung umfasst das ehemalige Kraftwerksgelände Ensdorf. Im nördlichen Teil bestehen bereits Gewerbeflächen. Zusätzlich wird im südlichen Teil des Vorranggebietes eine Fläche von 13 ha als Erweiterung ausgewiesen. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.



- Vorranggebiet
- Neuplanung
- Bestand und bestehende Planung

### Gebietscharakteristik

Das Gebiet liegt nahe der A 620 und wird südlich von B 269 eingerahmt. Westlich ist das Gebiet durch die Saar begrenzt, östlich durch eine Schienentrasse.

### Vorbelastungen

Ein Großteil des Vorranggebietes besteht aus Bestandsflächen und Konversionsflächen. Eine Schienentrasse verläuft in Nord-Süd-Richtung direkt an der östlichen Grenze des Gebietes. Im nordöstlichen Bereich verläuft die B 51 durch das Gebiet. Die Saar ist in diesem Abschnitt stark überformt.

### Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich **erhebliche negative Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“, „Boden“, „Wasser“ und „Klima“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

### Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Konversionsfläche nicht als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gesichert. Findet keine andere Nutzung statt, ist auf lange Sicht von einer natürlichen Sukzession der Fläche auszugehen. Die Fläche im Norden des Gebietes würde auf Grund der Festlegung nicht in Anspruch genommen werden.

<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>
<b>Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen</b>	<p style="text-align: center;"><b>0</b></p> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p style="text-align: center;"><b>0</b></p> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Landschaft</b>	<p style="text-align: center;"><b>--</b></p> <p>Erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächeninanspruchnahme Grünzäsur</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>	<p style="text-align: center;"><b>--</b></p> <p>Erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächeninanspruchnahme zwei geschützter Biotope</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Boden</b>	<p style="text-align: center;"><b>--</b></p> <p>Erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wasser</b>	<p style="text-align: center;"><b>-</b></p> <p>Erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächeninanspruchnahme von zwei Bachläufen</li> <li>Lage der Saar innerhalb des Wirkraums des Vorranggebietes</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erheblich negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Klima und Luft</b>	<p style="text-align: center;"><b>-</b></p> <p>Erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächeninanspruchnahme von Kaltluftabfluss und Kaltluftentstehungsgebiet</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erheblich negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

---

**Ebenenspezifische NATURA 2000-Prüfung**

Es sind keine Schutzgegenstände im Wirkraum; keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten; nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgeordneter Planungsebene, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, nicht erforderlich.

A

---

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

**Hinweise auf relevante Artenvorkommen** (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten): Fledermäuse (Große Hufeisennase, Flughörnchen), Reptilien (Mauereidechse, Zauneidechse innerhalb des Vorhabenbereichs); Zwergfledermaus (500m-Umfeld); Wildkatze im weiteren Umfeld; Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.\* (siehe S. C-51)

D

---

**Geprüfte Alternativen**

keine Alternativen vorhanden; umfasst überwiegend bereits bestehende gewerbliche Bauflächen sowie das Areal des Steinkohlkraftwerks Ensdorf; insofern handelt es sich überwiegend um Bestand bzw. Konversionsflächen; liegt weitgehend innerhalb der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“

---

**Kumulative Wirkungen**

In der Umgebung befindet sich das VG *Saarlouis/Überherrn*, eine geplante Trassenführung und das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung *Schwalbach*. Kumulative Wirkungen sind möglich.  
Die Freifläche, die als Erweiterung des Vorranggebietes geplant ist, übernimmt wichtige Funktionen in einem stark urbanisierten Gebiet.

---

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Entwicklung des Gebietes gilt es, die Lage der geschützten Biotope zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist.
  - Bei der Entwicklung des Gebietes gilt es, die Lage der Grünzäsur zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist.
  - Bei der Konkretisierung des Gebietes sollte der Erhalt der Bachläufe berücksichtigt werden.
  - Die Versiegelung ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken.
  - Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.
-

### 1.3 Friedrichsthal, Maybach

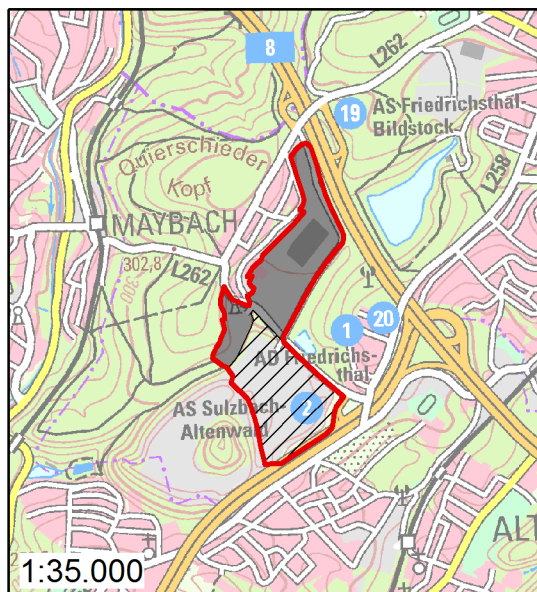
Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

**Vorhaben** Maybach **Gemeinde** Friedrichsthal

**Gebietsgröße ca. 40 ha** **Erweiterungen ca. 19 ha**

**Planung** **Abbildung**

Das Vorranggebiet liegt auf dem Gebiet der ehemaligen Grube Maybach. Der nördliche Teil des Vorranggebietes ist bereits bebaut. Die Planung umfasst im südlichen Teil eine Konversionsfläche. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.



- Vorranggebiet
- Neuplanung
- Bestand und bestehende Planung

#### Gebietscharakteristik

Das Gebiet liegt zwischen A 8 und A 623. Im Süden grenzt das Gebiet direkt an die A 623, die das Vorranggebiet von den Siedlungsflächen im Süden abgrenzt. Im Westen grenzt das Gebiet an die Halde Maybach. Im Norden und Osten des Gebietes liegen Siedlungs- und Waldflächen.

#### Vorbelastungen

- Vorbelastung durch direkte Lage an der Autobahn
- Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen
- Vorbelastungen der Konversionsfläche durch Bergwerkbetrieb








#### Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“, verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

#### Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Konversionsfläche nicht als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gesichert. Findet keine andere Nutzung statt, ist auf lange Sicht davon auszugehen, dass auf der Fläche natürliche Sukzession stattfindet.

<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>
<b>Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen</b>	<div style="text-align: center;"></div> <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Lage empfindlicher Siedlungsbereiche innerhalb der Wirkzone des VG</li></ul> <p>Es liegt eine Vorbelastung der Gebiete durch die Autobahn und bestehende Gewerbeflächen vor, daher sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<div style="text-align: center;"></div> <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Lage von Naturdenkmal auf Bestandsfläche</li><li>Lage von drei Naturdenkmälern innerhalb der Wirkzone von VG</li><li>Lage von zwei besonderen Standorten Industriekultur.</li></ul> <p>Allerdings starke Vorbelastung durch Autobahn und Bestandsflächen. Mit der Festlegung sind daher aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Landschaft</b>	<div style="text-align: center;"></div> <p>erhebliche negative Umweltauswirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Inanspruchnahme von Grünzäsur durch VG</li></ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>	<div style="text-align: center;"></div> <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Lage des Kerngebietes LIK.Nord innerhalb der Wirkzone von VG, allerdings Vorbelastung durch Bestandsfläche</li><li>Lage eines geschützten Biotopes innerhalb der Wirkzone von VG, allerdings Trennung durch Autobahn und Vorbelastung Autobahn.</li></ul> <p>Mit der Festlegung sind daher aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Boden</b>	<div style="text-align: center;"></div> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wasser</b>	<div style="text-align: center;"></div> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Klima und Luft</b>	<div style="text-align: center;"></div> <p>Lage innerhalb einer regionalen Grünzone mit wichtigen klimatischlufthygienischen Ausgleichsfunktionen; allerdings ist keine Funktionseinschränkung zu erwarten. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

---



---

**Ebenenspezifische NATURA 2000-Prüfung**

---

- keine Betroffenheit
- 

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

---

**Hinweise auf relevante Artenvorkommen** (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten):

Wechselkröte (nahes Umfeld); Heidelerche; Fledermäuse (Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) im weiteren Umfeld;

**B**

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.\* (siehe S. C-51)

---

**Geprüfte Alternativen**

---

keine Alternativen vorhanden; umfasst überwiegend bereits bestehende gewerbliche Bauflächen auf dem ehemaligen Grubengelände Maybach sowie der Bergehalde Maybach; insofern handelt es sich um Bestand bzw. Konversionsflächen; liegt weitgehend innerhalb der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“

---

**Kumulative Wirkungen**

---

Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

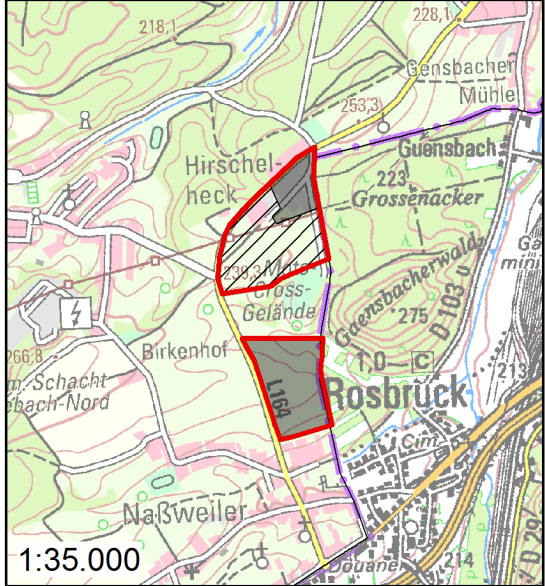

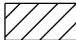

---

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

---

- Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.
  - Bei der Planung ist die unmittelbare Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
  - Bei der Ausarbeitung der Planung ist die Bedeutung des Gebietes als Industriestandort für das kulturelle Erbe zu berücksichtigen
  - Bei der Entwicklung des Gebietes gilt es die Lage der Grünfaser zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist
  - Die Versiegelung ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken.
  - Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.
  - Das Vorhaben des Naturschutzprojektes LIK.Nord gilt es bei der Ausführung der Planung zu berücksichtigen.
-

## 1.4 Großrosseln-Nassweiler, Am Hirschelheck

Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung	
Vorhaben	Am Hirschelheck
Gemeinde	Großrosseln-Nassweiler
Gebietsgröße ca. 33 ha	Erweiterungen ca. 16 ha
Planung	Abbildung
<p>Geplant ist ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern. Miteingebunden in die Planung sind eine Bestandsfläche, sowie eine geplante Gewerbefläche. Hinzu kommt eine Flächenerweiterung auf landwirtschaftlicher Fläche.</p>	
	
<p>  Vorranggebiet   Neuplanung   Bestand und bestehende Planung         </p>	
Gebietscharakteristik	
<p>Das Gebiet liegt entlang der L 164 und gliedert sich in zwei Teile, die durch eine Motocrossstrecke getrennt sind.</p>	
Vorbelastungen	
<p>Bestehende Gewerbeflächen</p>	
Ergebnis der Umweltprüfung	
<p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“, „Landschaft“ und „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ verbunden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.</p>	
Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	
<p>Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die landwirtschaftliche Fläche nicht als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auszugehen. Somit bliebe die als Erweiterung vorgesehene Fläche als Freiraum mit positiven Auswirkungen erhalten.</p>	

## Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkung der Planung
Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen	<p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage von siedlungsnahen Freiräumen innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Landschaft	<p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inanspruchnahme eines erheblichen Teils eines kleinen Landschaftsschutzgebietes (&lt; 10 ha)</li> <li>Lage von Landschaftsschutzgebiet innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Pflanzen, Tiere und biologi- sche Vielfalt	<p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inanspruchnahme von geschütztem Biotop durch VG</li> <li>Lage von Naturschutzgebiet innerhalb der Wirkzone von VG</li> <li>Lage zweier geschützter Biotope innerhalb der Wirkzone von VG</li> <li>Inanspruchnahme besonderer Habitatstrukturen durch VG</li> <li>Lage besonderer Habitatstrukturen innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Boden	<p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wasser	<p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Klima und Luft	<p>Randliche Lage des VG innerhalb Grünzone und Kaltluftentstehungsgebiet. Daher sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wechselwir- kungen	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

---

**Ebenenspezifische NATURA 2000-Prüfung**

Erhebliche Auswirkungen auf die Lebensräume der Vogelarten im benachbarten VSG „Warndt“ (ab 210m entfernt) durch betriebsbedingte akustische Störungen (störungsempfindliche Arten wie Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grausspecht, Waldschnepfe u.a.) können nicht ausgeschlossen werden; Summationswirkungen mit bereits genehmigten Gewerbegebieten möglich; Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch denkbar; Auf nachgeordneter Planungsebene ist, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000-Gebiets durchzuführen. \* (siehe S. C-51)

**B**

---

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

**Hinweise auf relevante Artenvorkommen** (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten):

Thymian-Ameisenbläuling (nahes Umfeld); Fledermäuse im weiteren Umfeld (2000m) (Bechsteinfledermaus, Breitflügel fledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Zwergfledermaus)

**B**

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich. \* (siehe S. C-51)

---

**Geprüfte Alternativen**

keine; umfasst teilweise bestehende gewerbliche Bauflächen und liegt vollständig innerhalb der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“

---

**Kumulative Wirkungen**

Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

---

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Planung ist die Versorgung der Bevölkerung mit siedlungsnahen Freiräumen zu berücksichtigen
- Es gilt zu prüfen, in wie weit das LSG durch die Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt wird
- Die Lage der geschützten Biotope ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist
- Die Lage des Naturschutzgebietes ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist
- Die Lage besonderer Habitatstrukturen ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist
- Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.

### 1.5 Merzig-Ripplingen

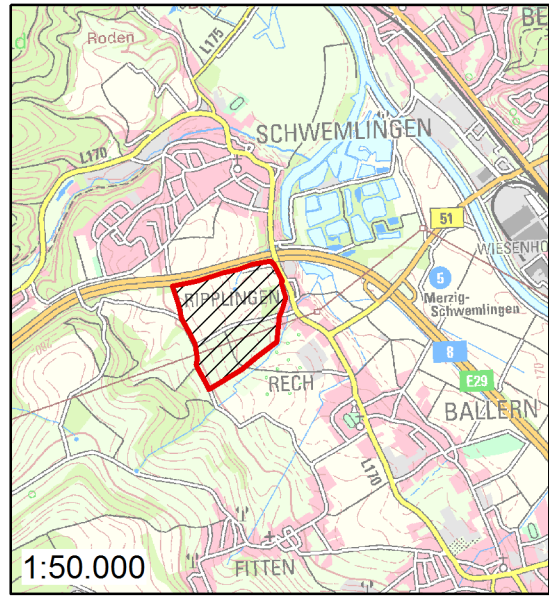
Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

Vorhaben Merzig-Ripplingen Gemeinde Merzig-Ripplingen

Gebietsgröße ca. 40ha

Planung Abbildung

Bei der Planung handelt es sich um eine Neuplanung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung auf hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Fläche. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.



- Vorranggebiet
- Neuplanung
- Bestand und bestehende Planung

**Gebietscharakteristik**

Das Gebiet liegt in der Nähe der Ausfahrt der A 8 Merzig-Schwemlingen. Im Norden grenzt das Gebiet direkt an die A 8. Im Osten grenzt das Gebiet zum Teil an die L170. Südlich und östlich liegen landwirtschaftlich genutzte Bereiche.

**Vorbelastungen**

Vorbelastung durch A 8 und L 170

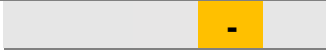



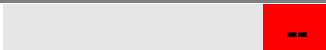


**Ergebnis der Umweltprüfung**

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich **erhebliche negative Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“, „Boden“, „Wasser“ und „Klima“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

**Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die landwirtschaftliche Fläche nicht als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auszugehen. Somit bliebe die Fläche als Freiraum mit positiven Auswirkungen erhalten.

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen	 <p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage von siedlungsnahen Freiräumen innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Kultur- und Sachgüter	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Landschaft	 <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage des Vorranggebietes innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück</li> </ul> <p>Durch die Vorbelastung durch die Autobahn sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	 <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage geschützter Biotope innerhalb der Wirkzone VG, allerdings Trennung und Vorbelastung durch Autobahn und Landstraße.</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind daher aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Boden	 <p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem und hohem Ertragspotenzial im gesamten Gebiet</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wasser	 <p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inanspruchnahme von Bachlauf mit Quelle durch VG</li> <li>Lage von Bachläufen innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem-hohem Retentionsvermögen</li> </ul> <p>Es besteht z.T. eine Vorbelastung durch die Autobahn. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Klima und Luft	 <p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zerschneidung von Kaltluftentstehungsgebiet</li> </ul> <p>Es gilt die teilweise Vorbelastung des Kaltluftentstehungsgebietes durch die Autobahn zu berücksichtigen. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wechselwirkungen	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

---

#### **Ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung**

Erhebliche betriebsbedingte Störungen (akustische / optische Reize) störungsempfindlicher Vogelarten (u. a. Rohrweihe, Rohrdommel, Wiesenweihe, Bruchwasserläufer, Fischadler) des benachbarten Vogelschutzgebiets („Saaraue bei Schwemlingen“ > 160m Entfernung) sind je nach Lage zum Gewerbegebiet potenziell möglich; Summationswirkungen zusammen mit bestehenden Gewerbegebieten; Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen sind denkbar. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung des VSGs durchzuführen. \* (siehe S. C-51)

**B**

---

#### **Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

**Hinweise auf relevante Artenvorkommen** (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten):

Libellen (Zierliche Moosjungfer, Keilfleck-Mosaikjungfer, Kleine Königslibelle, Zweifleck, Gemeine Keiljungfer, Spitzenfleck), Biber (im nahen Umfeld); Fledermäuse (Große Hufeisennase, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus), Wildkatze (im weiteren Umfeld);

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.\* (siehe S. C-51)

**B**

---

#### **Geprüfte Alternativen**

keine; Teil des Masterplans „Industrieflächen“ sowie der geplanten Fortschreibung des Masterplans „Industrieflächen 2.0“ des MWAEV; liegt nahezu vollständig innerhalb der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“

---

#### **Kumulative Wirkungen**

Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

---

#### **Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Planung ist die Versorgung der Bevölkerung mit siedlungsnahen Freiräumen zu berücksichtigen
- Bei der Planung gilt es die Lage des Gebietes innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück und die Nähe zu Landschaftsschutzgebieten zu berücksichtigen.
- Die Lage des geschützten Biotopes gilt es bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen
- Die Lage von Bachläufen gilt es bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen
- Für ein ausreichendes Retentionsvermögen der Landschaft ist Sorge zu tragen
- Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen

## 1.6 Nonweiler, An der Trierer Straße

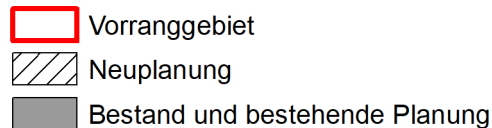
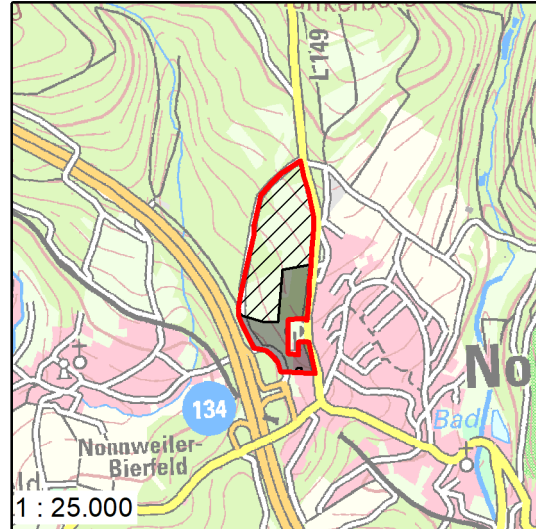
### Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

**Vorhaben** An der Trierer Straße **Gemeinde** Nonweiler/ Bierfeld

**Gebietsgröße ca. 17ha** **Erweiterungen ca. 11 ha**

**Planung** **Abbildung**

Geplant ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung mit Erweiterung eines bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern. Im Norden des Gebietes liegt die Erweiterung auf landwirtschaftlicher Fläche, im Süden umfasst das Gebiet Siedlungsbereiche.



### Gebietscharakteristik

Das Gebiet liegt zwischen A 1 im Westen und L 149 im Osten und Süden des Gebietes. Der Norden des Gebietes grenzt an ein Waldgebiet.

### Vorbelastungen

- Vorbelastungen durch Bestand
- Vorbelastungen durch A 1 und L 149

### Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich **erhebliche negative Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und „Wasser“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

### Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die landwirtschaftliche Fläche nicht als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auszugehen. Somit bliebe die Fläche als Freiraum mit positiven Auswirkungen erhalten.

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
<b>Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen</b>	<p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von siedlungsnahen Freiräumen innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Lage von empfindlichen Siedlungsbereichen mit Vorbelastung innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage des Vorranggebietes innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück</li> <li>• Lage erholungsrelevanter Waldgebiete innerhalb der Wirkzone VG</li> </ul> <p>Durch die Vorbelastung durch die Autobahn sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>	<p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage dreier geschützter Biotope innerhalb der Wirkzone des VG, z.T. Vorbelastung durch Autobahn.</li> <li>• Lage besonderer Habitatstrukturen innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Inanspruchnahme von Biotopverbundfläche durch VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Boden</b>	<p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wasser</b>	<p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Bachläufen innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Z.T. starke Vorbelastung durch Autobahn und Bestandsflächen. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Klima und Luft</b>	<p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

<p><b>Ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung</b></p> <p>Gebiet mit potenzieller Bedeutung als Jagd-/ Nahrungsraum für Uhu sowie Fledermäuse; zudem potenziell Leitstrukturen gegeben; Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand möglich.</p> <p><b>Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.</b> Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. * (siehe S. C-51)</p>	<p><b>B</b></p>
<p><b>Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes</b></p> <p><b>Hinweise auf relevante Artenvorkommen (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten):</b>                  Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut (innerhalb); Kleines Knabenkraut, Wald-Läusekraut im nahen Umfeld); Fledermäuse (Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Franzenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), Wildkatze (im weiteren Umfeld);</p> <p>Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.* (siehe S. C-51)</p>	<p><b>B</b></p>
<p><b>Geprüfte Alternativen</b></p> <p>Neue Fläche; aufgrund der flächeneigenen Kriterien (u. a. Größe, Zuschnitt, Topografie, Restriktionen) sowie der städtebaulichen und infrastrukturellen Situation und Einbindung (u. a. siedlungsstrukturellen Lage im Zentralen Ort, Autobahntfernung), bestgeeignete Fläche.</p>	
<p><b>Kumulative Wirkungen</b></p> <p>Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.</p>	
<p><b>Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Planung ist die Versorgung der Bevölkerung mit siedlungsnahen Freiräumen zu berücksichtigen</li> <li>• Bei der Planung ist die unmittelbare Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen</li> <li>• Bei der Planung gilt es die Lage des Gebietes innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück und der räumliche Bezug zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald zu berücksichtigen</li> <li>• Die Lage von geschützten Biotopen, besonderen Habitatstrukturen und Biotopverbundflächen gilt es bei der Planung zu berücksichtigen. Es gilt zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist</li> <li>• Die Lage von Oberflächengewässern ist bei der Planung des Gebietes zu berücksichtigen</li> </ul>	

**1.7 Perl-Besch**

**Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung**

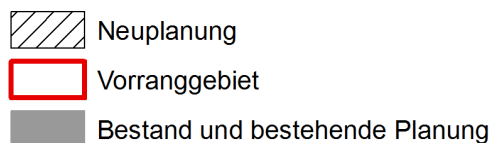
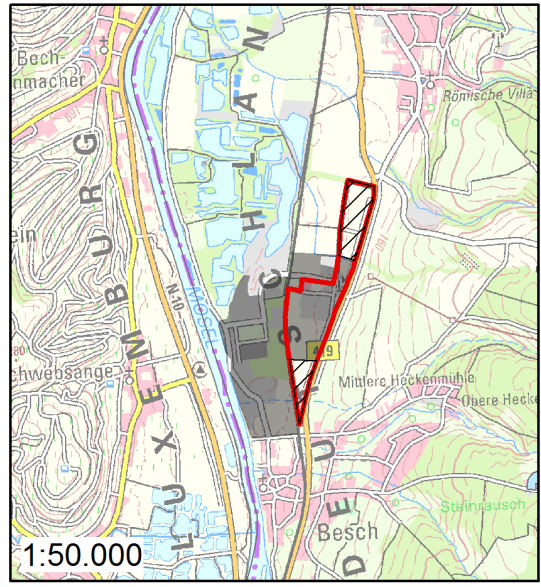
**Vorhaben** Perl-Besch **Gemeinde** Perl-Besch

**Gebietsgröße ca. 30 ha** **Erweiterungen ca. 12 ha**

**Planung** **Abbildung**

Geplant ist ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung bestehend aus Erweiterungen im Norden und Süden sowie Bestandsflächen.

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.



**Gebietscharakteristik**

Lage des Gebietes zwischen B 419 im Osten des Gebietes und der Mosel im Westen des Gebietes. Im Süden grenzt das Gebiet an Besch. Im Nordwesten des Gebietes liegen Weihner entlang der Mosel, im Nordosten landwirtschaftliche Fläche. Eine Schienentrasse verläuft in Nord-Südausrichtung im Westen des Gebietes.

**Vorbelastungen**

- Vorbelastung durch Bestandsflächen sowie B 419
- Vorbelastung durch Schienentrasse

**Ergebnis der Umweltprüfung**

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich **erhebliche negative Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

**Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wären die Flächen zur Erweiterung nicht für die Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsgebiete gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Erweiterungsfläche auszugehen. Somit bliebe die Fläche als Freiraum mit positiven Auswirkungen erhalten.

<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>
<b>Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen</b>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <div style="flex: 1; background-color: #ffff00; text-align: center; color: black; border: 1px solid black; margin-right: 5px;">O</div> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage Siedlungsbereiche mit Vorbelastung innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Lage von siedlungsnahem Freiraum mit Vorbelastung innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Auf Grund der starken Vorbelastungen durch Bestand, Bundesstraße und Schienen-trasse, ist davon auszugehen, dass mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraus-sichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden sind.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <div style="flex: 1; background-color: #ffff00; text-align: center; color: black; border: 1px solid black; margin-right: 5px;">O</div> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Randliche Betroffenheit von Agrarlandschaft durch Flächeninanspruchnahme durch VG, allerdings starke Vorbelastung durch Bestandsfläche und B 419</li> <li>• Naturdenkmal und seine direkte Umgebung in der Wirkzone von VG. Allerdings Siedlungsfläche zwischen Denkmal und VG, sowie starke Vorbelastung der Siedlung durch Bestandsfläche Gewerbe und Industrie</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind daher aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Landschaft</b>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <div style="flex: 1; background-color: #ffff00; text-align: center; color: black; border: 1px solid black; margin-right: 5px;">O</div> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Randliche Betroffenheit von Naturpark Saar-Hunsrück durch Flächeninanspruchnahme von VG, allerdings starke Vorbelastung durch Bestandsfläche und B 419</li> <li>• Lage LSG innerhalb der Wirkzone von VG, jedoch Vorbelastung durch Be-standsfläche, B 419 und Schienentrasse</li> <li>• Lage zwischen zwei LSGs, allerdings bereits Zerschneidung durch B 419 und Schienentrasse.</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind daher aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <div style="flex: 1; background-color: #ffff00; text-align: center; color: black; border: 1px solid black; margin-right: 5px;">O</div> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage eines geschützten Biotopes mit Vorbelastungen innerhalb der Wirkzone des VGs</li> </ul> <p>Auf Grund der starken Vorbelastungen durch Bestand, ist davon auszugehen, dass mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Boden</b>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <div style="flex: 1; background-color: #ff0000; text-align: center; color: black; border: 1px solid black; margin-right: 5px;">--</div> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotential (12 ha)</li> <li>• Inanspruchnahme von Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (1 ha)</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wasser</b>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <div style="flex: 1; background-color: #ffff00; text-align: center; color: black; border: 1px solid black; margin-right: 5px;">-</div> <div style="flex: 1; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage des VG auf überflutungsgefährdeten Flächen (8 ha)</li> <li>• Lage von größerem Fließgewässer mit schlecht-sehr schlechtem ökologischem Zustand oder Potential innerhalb des Wirkraums des VG</li> <li>• Inanspruchnahme von Böden mit hohem Retentionsvermögen (12 ha)</li> <li>• Inanspruchnahme Bachläufe (inkl. 50 m Umgriff)</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>

<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>
<b>Klima und Luft</b>	<p style="text-align: center;"><b>O</b></p> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.
<b>Ebenenspezifische NATURA 2000-Prüfung</b>	
<p>Gebiet (rd. 12,2 ha) in Auenlage zwischen Natura 2000-Gebiet „Moselaue bei Nening“ (direkt angrenzend) sowie Röllbachschlucht und Lateswald bei Nening (benachbart), Verlust wichtiger Kohärenzbeziehungen zwischen diesen Gebieten möglich; Mitnutzung als wichtiger Nahrungs-/ Jagdraum verschiedener Vogelarten anzunehmen; zudem betriebsbedingte potenziell erhebliche Störungen der Lebensräume verschiedener Vogelarten insbesondere der feuchten Niederungen (u.a. Fischadler, Rohrdommel, Kornweihe, Kampfläufer, Bruchwasserläufer) möglich; darüber hinaus potenzieller Verlust an Leitstrukturen für vorkommende Fledermausarten (Große Hufeisennase, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) nicht auszuschließen; Summationseffekte mit bereits genehmigten, angrenzenden Gewerbeflächen (rd. 75 ha); Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen sind zu prüfen.</p> <p>Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände möglich. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig hinsichtlich der Betroffenheit der Natura2000-Schutzgegenstände der Natura 2000-Gebiete „Moselaue bei Nening“ und „Röllbachschlucht und Lateswald bei Nening“. Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind zu prüfen. * (siehe S. C-51)</p>	
	<b>D</b>
<b>Besonderer Artenschutz</b>	
<p><b>Hinweise auf relevante Artenvorkommen</b> (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten):                  200m Umfeld: Kammmolch (1 Artnachweis), 500 m-Umfeld: Große Hufeisennase (1 Artnachweis),                  2000 m-Umfeld: Große Hufeisennase (2 Artnachweise), Großer Abendsegler (1 Artnachweis)</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.* (siehe S. C-51) Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.</p>	
	<b>B</b>
<b>Geprüfte Alternativen</b>	
Keine Alternativen vorhanden; umfasst teilweise bereits bestehende gewerbliche Bauflächen und ist Teil des Masterplans „Industrieflächen“ sowie der geplanten Fortschreibung des Masterplans „Industrieflächen 2.0“ des MWAEEV; liegt vollständig innerhalb der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“	
<b>Kumulative Wirkungen</b>	
Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.	
<b>Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Planung ist die unmittelbare Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen</li> <li>• Bei der Planung gilt es die Lage des Gebietes innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück und die unmittelbare Nähe zu Landschaftsschutzgebieten zu berücksichtigen</li> <li>• Die Lage von geschützten Biotopen, besonderen Habitatstrukturen und Biotopverbundflächen gilt es bei der Planung zu berücksichtigen. Es gilt zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist</li> <li>• Die wertvollen Böden des Gebietes sind bei der Planung zu berücksichtigen</li> <li>• Die Lage geplanter Wasserschutzgebiete gilt es bei der Planung zu berücksichtigen</li> <li>• Die Lage des Vorranggebietes auf überflutungsgefährdeten Flächen gilt es bei der Planung zu berücksichtigen. Ein ausreichender Hochwasserschutz ist sicherzustellen. Auswirkungen auf andere Gebiete gilt es zu beachten</li> <li>• Die Lage von Oberflächengewässern ist bei der Planung zu berücksichtigen</li> </ul>	

## 1.8 Quierschied, Kraftwerk Weiher

Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

**Vorhaben** Kraftwerk Weiher

**Gemeinde** Quierschied/ Quierschied

**Gebietsgröße ca. 47 ha**

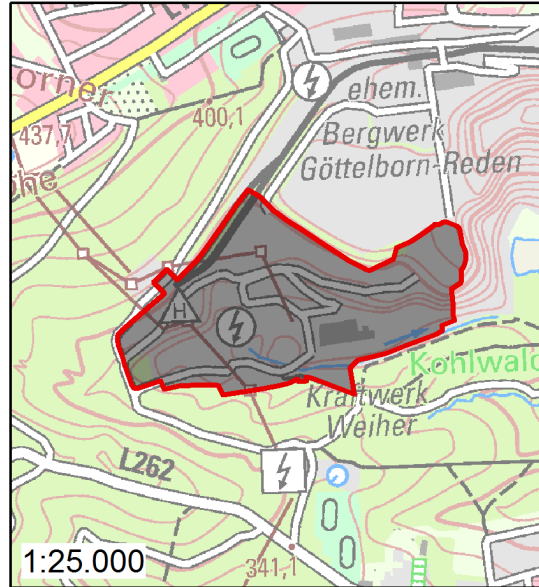
**Konversion ca. 47 ha**


**Planung**


**Abbildung**

Geplant ist die Sicherung der Flächen des Steinkohlekraftwerkes Weiher bei Stilllegung als Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung.

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.



 Vorranggebiet

 Bestand und bestehende Planung

### **Gebietscharakteristik**

Das Gebiet ist von Waldflächen umschlossen und grenzt im Norden an das ehemalige Bergwerk Göttelborn-Reden.

### **Vorbelastungen**

Vorbelastung durch Kraftwerk und angrenzendes ehemaliges Bergwerk.

### **Ergebnis der Umweltprüfung**

Mit dieser Festlegung des Landesentwicklungsplans sind voraussichtlich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter verbunden.

### **Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Fläche, bei Stilllegung des Kraftwerks, nicht als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gesichert. Findet keine andere Nutzung statt, ist auf lange Sicht davon auszugehen, dass auf der Fläche natürliche Sukzession stattfindet.

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: yellow; border: 1px solid black; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 5px;">○</div> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Entlang des Gebietes liegen siedlungsnahе Waldflächen und es verläuft eine Radroute, allerdings sind auf Grund der Vorbelastung mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Kultur- und Sachgüter	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: yellow; border: 1px solid black; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 5px;">○</div> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Landschaft	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: yellow; border: 1px solid black; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 5px;">○</div> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: yellow; border: 1px solid black; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 5px;">○</div> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Lage von Biotopverbundflächen innerhalb der Wirkzone des VG. Auf Grund der erheblichen Vorbelastung als Kohlekraftwerk sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Boden	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: yellow; border: 1px solid black; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 5px;">○</div> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wasser	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: yellow; border: 1px solid black; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 5px;">○</div> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Klima und Luft	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: yellow; border: 1px solid black; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 5px;">○</div> <div style="width: 100px; height: 20px; background-color: #ccc; border: 1px solid black;"></div> </div> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wechselwirkungen	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

---

**Ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung**

---

Bei der gegebenen Vorbelastung und durch gegebene Entfernung (> 960 m) ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Natura 2000-Schutzgegenstände zu rechnen; Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, auf der nachgeordneten Planungsebene nicht erforderlich.

**A**

---

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

---

**Hinweise auf relevante Artenvorkommen** (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten):

Amphibien (Geburtshelferkröte, Wechselkröte) (innerhalb + Umfeld), Wechselkröte (im nahen Umfeld); Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus) sowie Libellen (Kleine Königslibelle, Zweifleck, Spitzenfleck, Kleiner Blaupfeil), Reptilien (Mauereidechse, Zauneidechse) im nahen Umfeld; viele weitere Fledermausarten sowie Wildkatze im weiteren Umfeld

**B**

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.\* (siehe S. C-51)

---

**Geprüfte Alternativen**

keine Alternativen vorhanden; umfasst vollständig das Werksgelände des Kraftwerkes Weiher

---

**Kumulative Wirkungen**

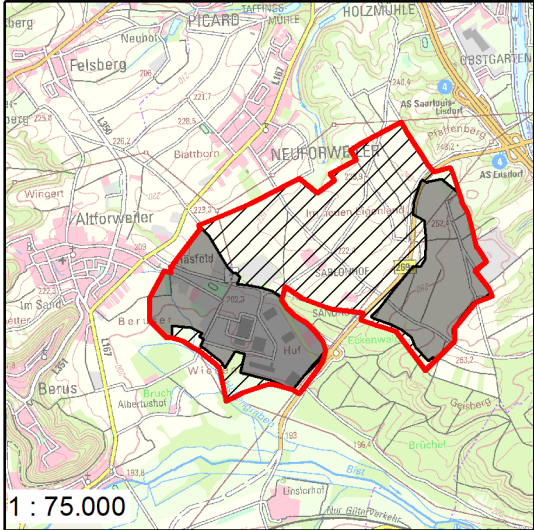



Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

---

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Planung, im Falle der Stilllegung, sind die Nähe zu den siedlungsnahen Waldflächen und die Nähe zu einem Radrundweg zu berücksichtigen
- Bei der Planung, im Falle der Stilllegung, gilt es die unmittelbare Nähe zu Grünzügen und Grünzäsuren zu beachten
- Die unmittelbare Nähe des Gebietes zu einem Naturschutzgebiet gilt es bei der Planung zu berücksichtigen
- Die Lage der Biotopverbundflächen ist bei der Planung mit zu berücksichtigen.

## 1.9 Saarlouis/Überherrn

<i>Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung</i>	
<b>Vorhaben</b> Saarlouis/Überherrn	<b>Gemeinde</b> Saarlouis/Lisdorf/ Überherrn
<b>Gebietsgröße ca. 510 ha</b>	<b>Erweiterungen ca. 276 ha</b>
<b>Planung</b>	<b>Abbildung</b>
<p>Geplant ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung, das Bestandsflächen und eine erhebliche Flächenerweiterung auf landwirtschaftlich genutzter Fläche umfasst. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.</p>	 <p>1 : 75.000</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Vorranggebiet</li> <li> Neuplanung</li> <li> Bestand und bestehende Planung</li> </ul>

### Gebietscharakteristik

Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur A 620 und zur Ausfahrt Emsdorf. Durchschnitten wird das Gebiet von der B 269. Umliegend befindet sich landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Süden des Gebietes schließt sich eine Waldfläche an. In der Nähe der nördlichen Grenze liegen Siedlungsbereiche.

### Vorbelastungen

- Vorbelastung durch A 620 und B 269
- Vorbelastung durch Bestandsflächen

### Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“, „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“, „Boden“ und „Klima“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

### Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die landwirtschaftliche Fläche nicht als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gesichert. Es ist von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Erweiterungsfläche auszugehen. Somit bliebe die Fläche als Freiraum mit positiven Auswirkungen erhalten.

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen	<p style="text-align: center;">-</p> <p>Flächeninanspruchnahme von Siedlungsfläche durch VG (&lt; 5 ha). erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage empfindlicher Siedlungsbereiche innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Lage von siedlungsnahem Freiraum innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p style="text-align: center;">○</p> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Landschaft	<p style="text-align: center;">-</p> <p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von LSG innerhalb der Wirkzone von VG</li> <li>• Lage von Grünzug innerhalb der Wirkzone von VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<p style="text-align: center;">---</p> <p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Naturschutzgebiet innerhalb der Wirkzone von VG</li> <li>• Lage von geschützten Biotopen innerhalb der Wirkzone von VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Boden	<p style="text-align: center;">---</p> <p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem und hohem Ertragspotential</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wasser	<p style="text-align: center;">○</p> <p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von VG innerhalb WSG III</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Klima und Luft	<p style="text-align: center;">---</p> <p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme von Grünzone</li> <li>• Inanspruchnahme von Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftabfluss</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wechselwirkungen	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

**Ebenenspezifische NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung**

strukturreiches Offenland-Gebiet von erheblichem Ausmaß (rd. 280 ha) angrenzend an geplantes Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Wadgassen-Lisdorf, rd. 628 ha) und weiterer bereits bestehender Gewerbeflächen, umgeben von verschiedenen Natura 2000-Teilgebietsflächen im näheren Umfeld; nach derzeitiger Datenlage keine Betroffenheiten der umgebenen Natura 2000-Gebietskulisse; vertiefende Untersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit sind jedoch auf nachfolgender Planungsebene erforderlich

**B**

**Nachzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.** Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung ein Nachweis der Natura 2000-Verträglichkeit („Rastgebiete im mittleren Saartal“; „Saaraue nordwestlich Wadgassen und „Eulenmühle/ Eulenmühle/Welschies“) erforderlich. \* (siehe S. C-51)

**Besonderer Artenschutz**

**Hinweise auf relevante Artenvorkommen** (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten): Kreuzkröte (innerhalb); Wechselkröte, Wildkatze, Fledermäuse (Große Hufeisennase, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus).

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.\* (siehe S. C-51)

**B**

**Geprüfte Alternativen**

Keine Alternativen; das Gebiet umfasst teilweise bereits bestehende gewerbliche Bauflächen und ist Teil des Masterplans „Industrieflächen“ sowie der geplanten Fortschreibung des Masterplans „Industrieflächen 2.0“ des MWAEV; deckt sich weitestgehend mit der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“

**Kumulative Wirkungen**

Eine kumulative Wirkung mit dem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung „Wadgassen-Lisdorf“ ist nicht auszuschließen. In der Umgebung befindet sich auch das VG *Ensdorf, Saarplateau*. Kumulative Wirkungen sind möglich.

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Planung ist die Versorgung der Bevölkerung mit siedlungsnahen Freiräumen zu berücksichtigen
- Bei der Planung ist die unmittelbare Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen
- Bei der Planung gilt es die unmittelbare Nähe zu Landschaftsschutzgebieten zu beachten.
- Bei der Ausgestaltung der Planung sind die regionalen Grünzüge zu berücksichtigen
- Es gilt die Lage von Naturschutzgebiet und geschützten Biotopen bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist
- Die Lage des Vorranggebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes III gilt es bei der Planung zu berücksichtigen
- Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.

## 1.10 Saarwellingen, John

### Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

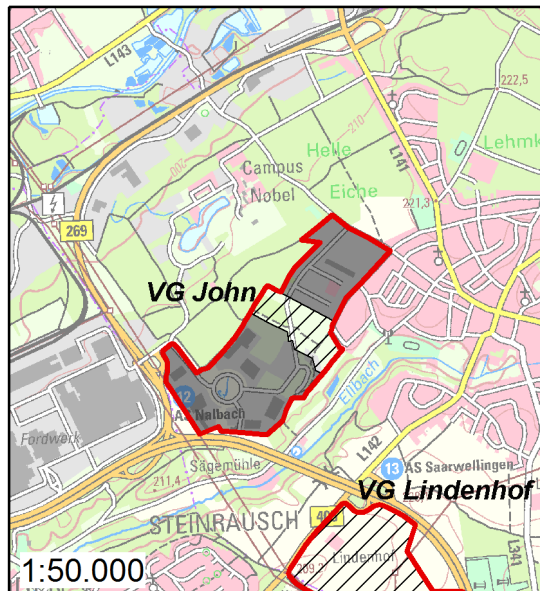
**Vorhaben** John **Gemeinde** Saarwellingen/ Saarwellingen

**Gebietsgröße ca. 88 ha** **Erweiterungen ca. 15 ha**

**Planung** **Abbildung**

Geplant ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung, welches zwei Bestandsflächen durch eine Erweiterung verbindet.

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.



Vorranggebiet

Neuplanung

Bestand und bestehende Planung

### Gebietscharakteristik

Das Gebiet liegt an der A 8 Ausfahrt Nalbach. Im Norden wird das Gebiet durch die A 8 und die B 269 begrenzt. Es schließt sich das großflächige Industriegebiet Saarlouis/ Dillingen an. Östlich des Gebietes liegt ein Bachlauf. Im Nordosten grenzt Saarwellingen direkt an das Gebiet. Im Westen ist das Gebiet von Waldflächen umschlossen. In der Mitte des Vorranggebietes liegt ein Freiraum, der das Gebiet in zwei Teile teilt.

### Vorbelastungen

- Vorbelastungen durch die Nähe zu A 8 und B 269
- Vorbelastung durch Bestandsflächen

### Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und „Klima“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

### Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Erweiterungsfläche nicht als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung gesichert. Somit bliebe die Fläche als Freiraum mit positiven Auswirkungen erhalten.

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen	<p>Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Parkwaldgebiet innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Lage von siedlungsnahem Freiraum innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Bebauung der Freifläche im Zuge der VG Erweiterung könnte den Zugang zu Naherholungsflächen erschweren</li> </ul> <p>Jedoch sind auf Grund der starken Vorbelastung durch die Bestandsflächen mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Landschaft	<p>Erhebliche negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von LSG innerhalb der Wirkzone von VG</li> <li>• Beeinträchtigung der Verbindung zweier LSGs</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Naturschutzgebiet innerhalb der Wirkzone von VG</li> <li>• Lage von geschützten Biotopen innerhalb der Wirkzone von VG</li> </ul> <p>Es besteht eine Vorbelastung durch Bestandsflächen. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden</p>
Boden	<p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wasser	<p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Fließgewässer mit sehr schlechtem ökologischem Status innerhalb des Wirkraums des VG</li> </ul> <p>Auf Grund der starken Vorbelastung durch die Bestandsflächen sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Klima und Luft	<p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme von Kaltluftentstehungsgebiet</li> <li>• Lage von Kaltluftabfluss und Grünzone innerhalb der Wirkzone des VG.</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wechselwirkungen	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

---

**Ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung**

- Keine Betroffenheit

---

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

Nach derzeitigem Kenntnisstand kein relevantes Artenvorkommen im Gebiet/Umfeld. Jedoch sind auf nachgeordneter Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.\* (siehe S. C-51)

A

---

**Geprüfte Alternativen**

keine Alternativen vorhanden; umfasst weit überwiegend bereits bestehende gewerbliche Bauflächen; liegt weitgehend innerhalb der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“

---

**Kumulative Wirkungen**

In der Umgebung des Gebietes liegt das VG *Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof*, sowie das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung *Primsterrassen II*. Kumulative Wirkungen sind möglich.

---

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Planung sind die Versorgung der Bevölkerung mit siedlungsnahen Freiräumen sowie die Zugänglichkeit zu berücksichtigen
  - Bei der Planung gilt es die Lage von Landschaftsschutzgebieten zu berücksichtigen
  - Die Lage von Fließgewässern gilt es bei der Planung zu berücksichtigen
  - Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.
-

## 1.11 Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof

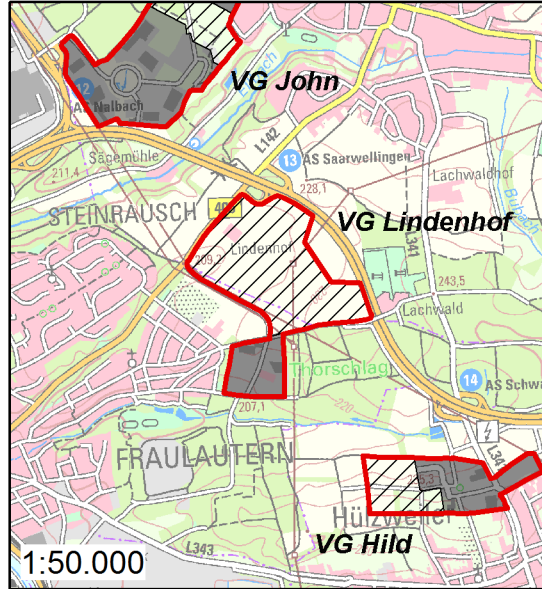
Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

<b>Vorhaben</b>	Lindenhof	<b>Gemeinde</b>	Saarwellingen/ Saarlouis-Fraulautern
-----------------	-----------	-----------------	---

<b>Gebietsgröße ca. 76 ha</b>	<b>Erweiterungen ca. 62 ha</b>
-------------------------------	--------------------------------

**Planung** **Abbildung**

Geplant ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung. Das Gebiet umfasst eine kleinere Bestandsfläche und soll großflächig entlang der A 8 und B 405 erweitert werden. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.



- Vorranggebiet
- Neuplanung
- Bestand und bestehende Planung

**Gebietscharakteristik**

Das Gebiet liegt entlang der A 8 Ausfahrt Saarwellingen und der B 405. Diese begrenzen das Gebiet im Norden und Westen. Im Süden schließen Siedlungsflächen an das Gebiet an, im östlichen Bereich Waldflächen.

**Vorbelastungen**

- Vorbelastung durch Bestandsfläche
- Vorbelastung durch A 8 und B 405

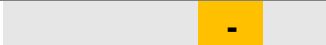





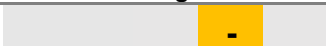
**Ergebnis der Umweltprüfung**

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ und „Klima“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

**Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wären die Flächen zur Erweiterung nicht für die Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsgebiete gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Erweiterungsfläche auszugehen. Somit bliebe die Fläche als Freiraum mit positiven Auswirkungen erhalten

<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>
<b>Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen</b>	 <p>Flächeninanspruchnahme von Siedlungsfläche durch VG (&lt; 5 ha). erhebliche negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Parkwaldgebiet innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Lage von siedlungsnahem Freiraum innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Lage von empfindliche Siedlungsbereichen innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Landschaft</b>	 <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von LSG in Wirkzone VG</li> <li>• Lage von Grünzug in Wirkzone VG</li> </ul> <p>Durch die erhebliche Vorbelastung durch Autobahn und Bundesstraße sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Boden</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wasser</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Klima und Luft</b>	 <p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme von Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftabfluss</li> </ul> <p>Es gilt die teilweise Vorbelastung des Kaltluftentstehungsgebietes durch die Autobahn zu berücksichtigen. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

---



---

### **Ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung**

---

- keine Betroffenheit
- 

### **Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

Nach derzeitigem Kenntnisstand kein relevantes Artenvorkommen im Gebiet/Umfeld. Jedoch sind auf nachgeordneter Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.\* (siehe S. C-51)

**A**

### **Geprüfte Alternativen**

keine Alternativen vorhanden; Teil des Masterplans „Industrieflächen“ sowie der geplanten Fortschreibung des Masterplans „Industrieflächen 2.0“ des MWAEV; liegt vollständig innerhalb der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“

---

### **Kumulative Wirkungen**

In der Umgebung liegen die VG *Schwalbach*, *Hild* und *Saarwellingen*, *John* sowie eine Straßentrassenplanung. Kumulative Wirkungen sind möglich.

---

### **Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Planung ist die Versorgung der Bevölkerung mit siedlungsnahen Freiräumen zu berücksichtigen
  - Bei der Planung ist die unmittelbare Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen
  - Bei der Planung gilt es die Lage von Landschaftsschutzgebieten und regionalen Grünzügen zu beachten
  - Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.
-

## 1.12 Schwalbach, Hild

### Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

**Vorhaben** Hild

**Gemeinde** Schwalbach

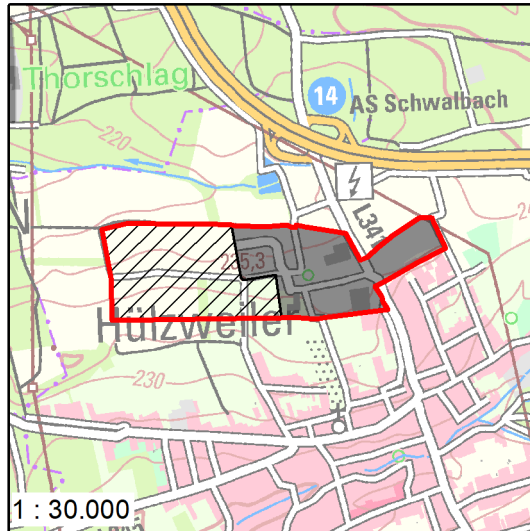
**Gebietsgröße ca. 42 ha**

**Erweiterungen ca. 22 ha**

#### Planung

#### Abbildung

Geplant ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung, welches die Erweiterung einer Bestandsfläche umfasst. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.



- Vorranggebiet
- Neuplanung
- Bestand und bestehende Planung

#### Gebietscharakteristik

Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe der A 8 Ausfahrt Schwalbach. Durch das Gebiet verläuft die L 341. Die Siedlung liegt nördlich des Gebietes und grenzt zum Teil direkt an das VG an. Das Gebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

#### Vorbelastungen

Vorbelastung durch Bestandsfläche

Vorbelastung durch A 8 und L 341








#### Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Wasser“ und „Klima und Luft“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

#### Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären die Flächen zur Erweiterung nicht für die Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsgebiete gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Erweiterungsfläche auszugehen. Somit bliebe die Fläche als Freiraum mit positiven Auswirkungen erhalten.

<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>
<b>Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen</b>	 <p>Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von siedlungsnahem Freiraum innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Lage empfindlicher Siedlungsbereiche innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Jedoch sind auf Grund der Vorbelastung durch die Bestandsfläche mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Landschaft</b>	 <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von LSG in Wirkzone VG</li> <li>• Lage von Grünzug in Wirkzone VG</li> </ul> <p>Durch die erhebliche Vorbelastung durch die Autobahn sowie die Bestandsfläche sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Boden</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wasser</b>	 <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Grundwasserleiter mit hoher Leitfähigkeit innerhalb der Wirkzone</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Klima und Luft</b>	 <p>erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme von Grünzone</li> <li>• Lage von Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftabfluss innerhalb der Wirkzone VG</li> </ul> <p>Eher randliche Betroffenheit der Gebiete. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

---

**Ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung**

Lage rund 1.300m nördlich des FFH-Gebiets „Wiesenlandschaft zwischen Hülzweiler und Schwalbach“; keine Natura 2000-Schutzgegenstände im Wirkraum. Eine Natura 2000-Prüfung ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf nachgeordneter Planungsebene vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung nicht erforderlich.

A

---

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

Nach derzeitigem Kenntnisstand kein relevantes Artenvorkommen im Gebiet/Umfeld. Jedoch sind auf nachgeordneter Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.\* (siehe S. C-51)

A

---

**Geprüfte Alternativen**

keine Alternativen vorhanden; umfasst teilweise bereits bestehende gewerbliche Bauflächen und ist Teil der Fortschreibung des Masterplans „Industrieflächen 2.0“ des MWAEV; deckt sich nur teilweise mit der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“

---

**Kumulative Wirkungen**

In der Umgebung befinden sich die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung, *Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof* und *Saarwellingen, John*. Des Weiteren ist eine Straßentrassenplanung in der Umgebung vorgesehen.

Kumulative Wirkungen sind möglich.

---

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Planung ist die Versorgung der Bevölkerung mit siedlungsnahen Freiräumen zu berücksichtigen
  - Bei der Planung ist die unmittelbare Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen
  - Bei der Planung gilt es die Lage von Landschaftsschutzgebieten und regionalen Grünzügen zu beachten
  - Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.
-

**1.13 St. Ingbert, Rohrbach-Süd**

*Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung*

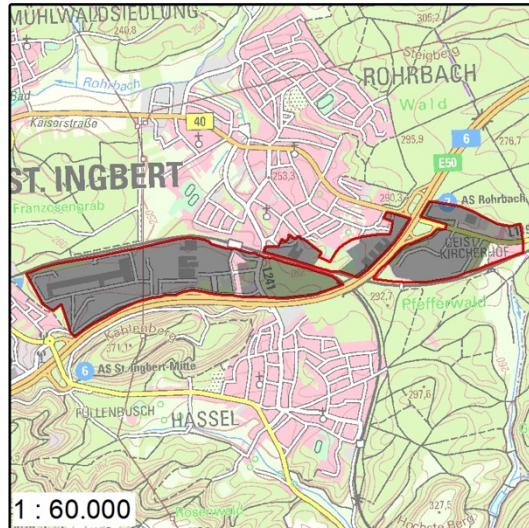
**Vorhaben** Rohrbach-Süd **Gemeinde** St. Ingbert

**Gebietsgröße ca. 153 ha** **Erweiterungen ca. 11 ha**

**Planung** **Abbildung**

Geplant ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung, das zum größten Teil Bestandsflächen umfasst. Im in das Gebiet integriert werden sollen ein kleines Wohngebiet, Freiflächen, landwirtschaftliche Flächen und Flächen gemischer Nutzung.

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.



- Vorranggebiet
- Neuplanung
- Bestand und bestehende Planung

**Gebietscharakteristik**

Durch die A 6, Schienentrassen sowie die L 119 ist das Gebiet in drei, bzw. vier Teile zerschnitten. Im Norden grenzt das Gebiet an Siedlungsbereiche. Die Grenzen liegen zum größten Teil entlang von Autobahn und Schienentrassen. Das Gebiet ist von Waldflächen umgeben.

**Vorbelastungen**

Vorbelastung durch große Bestandsflächen

Vorbelastung durch A 8, L 119 und Schienentrassen




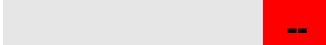

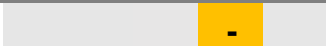

**Ergebnis der Umweltprüfung**

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und „Wasser“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

**Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wären die Flächen zur Erweiterung nicht für die Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsgebiete gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist von der Fortführung der jetzigen Nutzung auszugehen. Die Freiräume mit positiven Auswirkungen blieben somit erhalten.

<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>
<b>Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen</b>	 <p>Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von siedlungsnahem Freiraum innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Lage empfindlicher Siedlungsbereiche innerhalb der Wirkzone des VG</li> <li>• Inanspruchnahme empfindlicher Siedlungsbereiche durch VG</li> </ul> <p>Jedoch sind auf Grund der Vorbelastung durch die Bestandsfläche mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Landschaft</b>	 <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von LSG innerhalb der Wirkzone von VG</li> <li>• Lage von Grünzug innerhalb der Wirkzone von VG</li> <li>• Lage des VG innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück</li> </ul> <p>Durch die erhebliche Vorbelastung durch die Autobahn, Schienentrasse sowie die Bestandsflächen sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>	 <p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Naturschutzgebiet innerhalb der Wirkzone von VG</li> <li>• Lage von geschützten Biotopen innerhalb der Wirkzone von VG</li> </ul> <p>Es besteht eine Vorbelastung durch Bestandsflächen, Autobahn und Schienentrasse. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Boden</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wasser</b>	 <p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von WSG III und geplante Wasserschutzgebiet innerhalb des Wirkraums des VG</li> <li>• Lage von Bachlauf innerhalb des Wirkraums des VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Klima und Luft</b>	 <p>Lage von Grünzone innerhalb der Wirkzone des VG. Auf Grund der randlichen Betroffenheit und der starken Vorbelastung durch die Autobahn sind mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

---

**Ebenenspezifische NATURA 2000-Prüfung**

Lage rd. 620m südlich des Natura 2000-Gebiets „Limbacher Spieser Wald“; nach derzeitigem Kenntnisstand keine Natura 2000-Schutzgegenstände im Wirkraum; eine Natura 2000-Prüfung ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf nachgeordneter Planungsebene vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung nicht erforderlich.

**A**

---

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

**Hinweise auf relevante Artenvorkommen** (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten):

Weinbergschnecke (nahes Umfeld); Fledermäuse im weiteren Umfeld (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus);

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.\* (siehe S. C-51)

**B**

---

**Geprüfte Alternativen**

keine Alternativen vorhanden; umfasst ausschließlich bestehende gewerbliche Bauflächen und deckt sich weit überwiegend mit der VG-Festlegung im geltenden LEP, TA „Umwelt“

---

**Kumulative Wirkungen**

Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

---

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Planung ist die Versorgung der Bevölkerung mit siedlungsnahen Freiräumen zu berücksichtigen
  - Bei der Planung ist die unmittelbare Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen
  - Bei der Planung gilt es die Lage von Landschaftsschutzgebieten und regionalen Grünzügen zu beachten
  - Die Lage des Gebietes innerhalb des UNESCO Biosphärenreservates Bliesgau gilt es zu berücksichtigen bei der Planung
  - Es gilt die Lage von Naturschutzgebiet und geschützten Biotopen bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist
  - Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.
-

## 1.14 Merzig/Mettlach, Auf der Haardt

### Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

**Vorhaben** Auf der Haardt **Gemeinde** Merzig/Mettlach

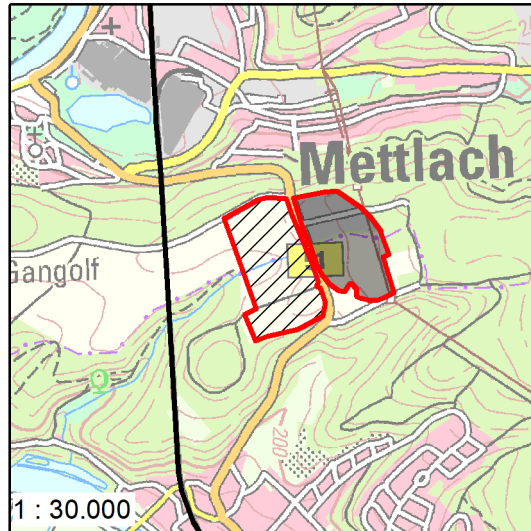
**Gebietsgröße ca. 25 ha** **Erweiterungen ca. 14 ha**




#### Planung

Gepplant ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung. Bei diesem östlich der B51 liegenden Teilgebiet handelt es sich um Bestandsflächen, der westliche Teil ist eine Erweiterungsfläche.

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.

#### Abbildung



-  Vorranggebiet
-  Neuplanung
-  Bestand und bestehende Planung

#### Gebietscharakteristik

Durch die B51 wird das Gebiet in zwei Teile zerschnitten. Im Norden, Osten und Süden ist das Gebiet von Wald umgeben, im Westen liegen landwirtschaftliche Flächen. Die westliche Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt.

#### Vorbelastungen

Vorbelastung durch Bestandsflächen

Vorbelastung durch die B51

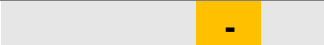

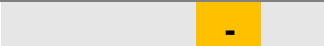
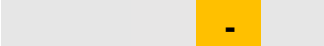

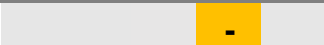

#### Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Bevölkerung/Gesundheit des Menschen“, „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und „Wasser“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

#### Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären die Flächen zur Erweiterung nicht für die Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsgebiete gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist von der Fortführung der jetzigen Nutzung auszugehen. Die Freiräume mit positiven Auswirkungen blieben somit erhalten.

<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>
<b>Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen</b>	 <p>Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Erholungsgebieten lokaler Bedeutung innerhalb der Wirkzone</li> <li>• Lage empfindlicher Siedlungsbereiche (4 ha) innerhalb der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Landschaft</b>	 <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von LSG innerhalb der Wirkzone von VG</li> <li>• Lage des VG innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück</li> <li>• Lage erholungsrelevanter Waldlandschaften innerhalb der Wirkzone von VG</li> </ul> <p>Durch die Vorbelastung durch die Bestandsflächen sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>	 <p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Biotopverbundflächen &gt; 10 ha innerhalb der Wirkzone von VG</li> </ul> <p>Es besteht eine Vorbelastung durch Bestandsflächen und B51. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Boden</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wasser</b>	 <p>erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage von Grundwasserleiter mit hoher Leitfähigkeit innerhalb der Wirkzone</li> <li>• Lage von Bachlauf innerhalb des VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Klima und Luft</b>	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

**Ebenenspezifische NATURA 2000-Prüfung**

950m nordöstlich EU-Vogelschutzgebiets „Saaraue bei Schwemlingen“ (Nr. 6505-307); ca.. 1400m westlich EU-Vogelschutzgebiets Saarhölzbachtal – Zunkelsbruch (6405-302); 570 m östlich FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (6505-301);

keine Lebensraumtypen, Lebensstätten und Arten betroffen;

Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der o. g. Natura 2000-Gebiete auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung auf der nachfolgenden Prüfungs- und Genehmigungsebene nicht erforderlich.

**A**

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

im weiteren Umfeld Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Wildkatze

**Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.\*** (siehe Seite C-51) Auf der nachfolgenden Prüfungs- und Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.

**B**

**Geprüfte Alternativen**

keine Alternativen vorhanden

**Kumulative Wirkungen**

Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Planung ist die Versorgung der Bevölkerung mit siedlungsnahen Freiräumen zu berücksichtigen
- Bei der Planung ist die unmittelbare Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen
- Bei der Planung gilt es die Lage von Landschaftsschutzgebieten und regionalen Grünzügen zu beachten
- Die Lage des Gebietes innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück gilt es zu berücksichtigen bei der Planung
- Die Lage von Fließgewässern gilt es bei der Planung zu berücksichtigen
- Die Lage von besonderen Habitatstrukturen und Biotopverbundflächen gilt es bei der Planung zu berücksichtigen. Es gilt zu prüfen, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist.

## 1.15 Überherrn, Linslerfeld

### Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung

**Vorhaben** Linslerfeld

**Gemeinde** Überherrn

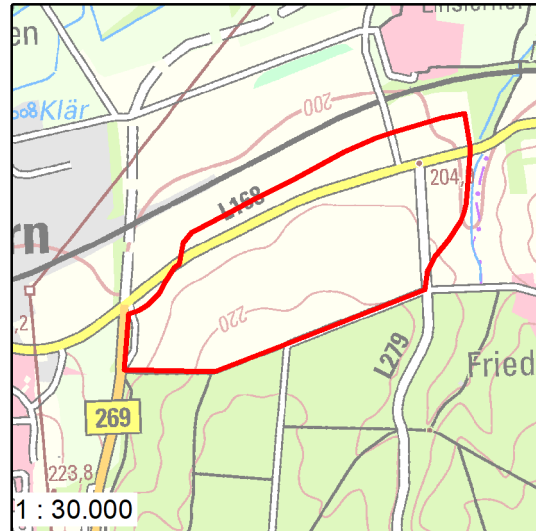
**Gebietsgröße ca. 76,5 ha**

**Erweiterungen**

#### Planung

Geplant ist die Neuausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung werden festgelegt, um landesweite Interessen durch die Ansiedlung weiterer Firmen, die einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung leisten, zu sichern.

#### Abbildung



Vorranggebiet

#### Gebietscharakteristik

Das Gebiet wird westlich von der B 269 begrenzt. Im Süden grenzt Wald an. Im Norden ragt es über die L 168 und im Osten über die L 279 heraus. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Zwischen der L 168 und der nördlich liegenden Bahntrasse liegt eine PV-Freiflächenanlage.

#### Vorbelastungen








keine

#### Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und „Wasser“ verbunden. Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

#### Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären die Flächen zur Erweiterung nicht für die Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsgebiete gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist von der Fortführung der jetzigen Nutzung auszugehen. Die Freiräume mit positiven Auswirkungen bleiben somit erhalten.

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen	 <p>Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage von Erholungsgebieten lokaler Bedeutung innerhalb der Wirkzone (randlich)</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Kultur- und Sachgüter	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Landschaft	 <p>Besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage des VG innerhalb eines LSG</li> <li>Lage erholungsrelevanter Waldlandschaften innerhalb der Wirkzone vom VG</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	 <p>Besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage eines Naturschutzgebiets innerhalb der Wirkzone vom VG</li> <li>Lage von Flächen mit besonderer Habitatstruktur und Biotopverbundflächen innerhalb der Wirkzone</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Boden	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wasser	 <p>Besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage des VG innerhalb eines Wasserschutzgebiets Zone III</li> <li>Lage von Grundwasserleiter mit hoher Leitfähigkeit innerhalb der Wirkzone</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Klima und Luft	 <p>Erheblich negative Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage einer regionalen Grünzone innerhalb der Wirkzone</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erhebliche Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wechselwirkungen	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

**Ebenenspezifische NATURA 2000-Prüfung**

Angrenzend an FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Warndt“ (Nr. 6706-301); 970m südwestlich FFH-Gebiets Eulenmühle / Eulenmühle/Welschwies (Nr. 6706-307); südlich angrenzend LRT Hainsimsen-Buchenwald, LS Hirschkäfer, LS Russischer Bär

Vogelschutzgebiet „Warndt“ (räumliche Zuordnungen der nachfolgend genannten Arten liegen nicht vor): Grauspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Baumfalke, Mittelspecht, Turteltaube, Pirol, Orpheusspötter, Wespenbussard, Ziegenmelker, Rotmilan

Summationswirkungen zu bestehenden bebauten Flächen westlich und südöstlich des gepl. VRG. Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände möglich. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig hinsichtlich der Betroffenheit der Natura2000-Schutzgegenstände sowie der Kohärenzbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten. \* (siehe S. C-51)

**D**

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

Haselmaus;

**Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.\*** (siehe Seite C-51) Auf nachfolgender Prüfungs- und Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.

**B**

**Geprüfte Alternativen**

keine Alternativen vorhanden

**Kumulative Wirkungen**

Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Bei der Planung sind die Vorgaben des Landschaftsschutzgebiets zu beachten
- Bei der Planung ist das angrenzende Naturschutzgebiet zu beachten
- Bei der Planung sind die Vorgaben des Wasserschutzgebiets Zone III zu beachten
- Die Lage von Flächen mit besonderer Habitatstruktur sowie Biotopverbundflächen gilt es bei der Planung zu berücksichtigen.

## 2 Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung

### 2.1 Homburg, Universitätsklinikum des Saarlandes

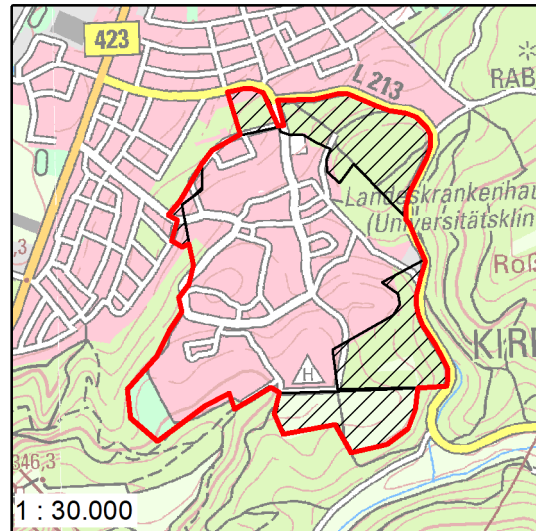
*Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (VF)*


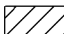
**Vorhaben** Universitätsklinikum des Saarlandes **Gemeinde** Homburg

**Gebietsgröße** 123 ha **Erweiterungen** 13 ha

**Planung** **Abbildung**

Geplant ist die Sicherung für Flächen zur Erweiterung des Universitätsklinikums des Saarlandes in Homburg. Das Gebiet des Universitätsklinikums und die Erweiterungen sollen als Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung im Landesentwicklungsplan ausgewiesen werden.



 Vorranggebiet  
 Neuplanung

#### **Gebietscharakteristik**

Im Norden und Westen des Gebietes liegen Siedlungsflächen. Im Osten und Süden ist das Vorranggebiet von Wald umgeben.

#### **Vorbelastungen**

Bestehende Gebäude des Universitätsklinikums inklusive Hubschrauberlandeplatz



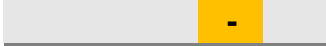
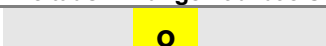

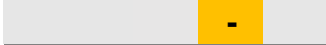
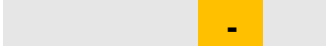
#### **Ergebnis der Umweltprüfung**

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, „Wasser“ und „Klima und Luft“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

#### **Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Flächen zur Erweiterung des Universitätsklinikums zu diesem Zwecke auf landesplanerischer Ebene gesichert. Wird das Universitätsklinikum nicht erweitert, bleiben voraussichtlich die Waldflächen erhalten.

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen	 <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage von empfindlichen Wohngebieten innerhalb der Wirkzone des VF</li> </ul> <p>Bereits Vorbelastung durch Bestand, daher sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Kultur- und Sachgüter	 <p>Ein Denkmalschutztes Ensemble zählt zum Bestand des Klinikums. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Landschaft	 <p>erheblich negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage von Landschaftsschutzgebiet und Grünzug innerhalb der Wirkzone des VF</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erheblich negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	 <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage von geschütztem Biotop innerhalb der Wirkzone des VF</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Boden	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wasser	 <p>erheblich negative Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage von größerem Fließgewässer (inkl. 100 m Umgriff) mit sehr schlechtem ökologischem Zustand innerhalb des Wirkungsraums des VF</li> <li>Lage von Bachlauf (inkl. 50 m Umgriff) innerhalb des Wirkungsraums des VF</li> <li>Lage von Böden mit hoher Grundwasserleitfähigkeit innerhalb des Wirkungsraums des VF</li> </ul> <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erheblich negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Klima und Luft	 <p>Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inanspruchnahme von Grünzone</li> <li>kleinflächiger Bereich mit Kaltluftabfluss in der Wirkzone des VG</li> </ul> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Erweiterungsflächen die Funktionsfähigkeit der großflächigen und zusammenhängenden klimatisch bedeutsamen Gebiete beeinträchtigen. Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>erheblich negative Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wechselwirkungen	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

**Ebenenspezifische NATURA 2000-Prüfung**

Hohe Bedeutung als Jagd-/Nahrungshabitat des Großen Mausohrs (Artnachweis im FFH-Gebiet „Landeskrankenhaus Homburg“ > 450m) in ansonsten nahezu komplett bewaldeter Umgebung anzunehmen; aktuelles Vorkommen ist zu prüfen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch denkbar.

**B**

**Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.** Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Landeskrankenhaus Homburg“ durchzuführen. \* (siehe S. C-51)

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

**Hinweise auf relevante Artenvorkommen** (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten):

Fledermäuse (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus) und Zauneidechse im nahen Umfeld; weitere Fledermausarten (Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus) im 2000m-Umfeld;

**B**

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.\* (siehe Seite C-51)

**Geprüfte Alternativen**

Keine Alternativen vorhanden.

**Kumulative Wirkungen**

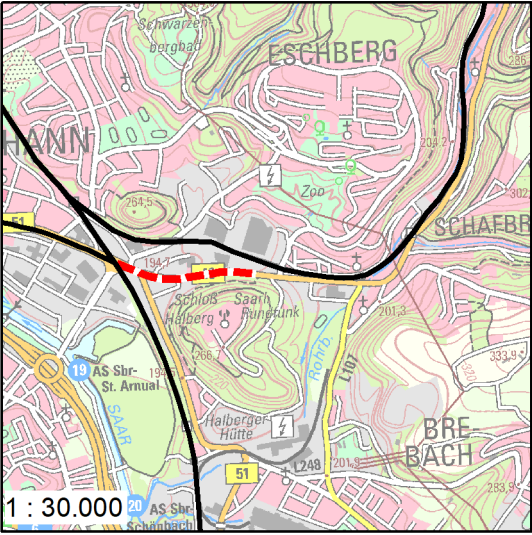
Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.




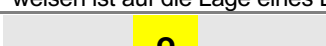

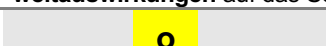
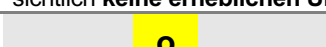
**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen
- Bei der Planung gilt es die Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen
- Die Lage von Landschaftsschutzgebiet und Grünzug sind bei der Planung zu beachten
- Die Lage von geschützten Biotopen gilt es bei der Planung zu berücksichtigen
- Bei der Planung gilt es die Lage von Bachlauf und Fließgewässer zu beachten
- Bei der Ausgestaltung der Planung sollte die hohe Grundwasserleitfähigkeit des Bodens beachtet werden.

### 3 Trassenbereiche für Schienen

#### 3.1 Saarbrücken (Tertiärschienenennetz – Verlängerung/ Neubau der Saarbahn-Strecke von der Haltestelle Römerkastel bis zum Einkaufszentrum Saarbasar)

<i>Trassenbereiche für Schienen (TSCH)</i>	
<b>Vorhaben</b>	Aus- und Neubaumaßnahmen im Bereich Saarbrücken Römerkastel - Saarbasar
<b>Gemeinde</b>	Saarbrücken
<b>Länge 2,2 km</b>	<b>Sekundärschienenverbindung</b>
<b>Planung</b>	<b>Abbildung</b>
Geplant ist der Ausbau dem Stadtbahn-Systems in Saarbrücken.	 <p>1 : 30.000</p> <p>— Schienenverbindungen - - - Trassenbereich</p>
<b>Gebietscharakteristik</b>	
Der Untersuchungsraum liegt im Stadtgebiet Saarbrücken. Die Trasse verläuft entlang bestehender Straßen zum größten Teil durch Gewerbegebiet.	
<b>Vorbelastungen</b>	
Bestehende Straße, Nähe zu Schienen, Verlauf zum größten Teil durch Gewerbegebiet	
<b>Ergebnis der Umweltprüfung</b>	
Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> verbunden.	
<b>Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung</b>	
Bei Nichtdurchführung der Planung würden voraussichtlich die Straßen in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.	

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen	 <p>Auf Grund der Vorbelastungen sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Kultur- und Sachgüter	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Landschaft	 <p>Auf Grund der Vorbelastungen sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden. Hinzuweisen ist auf die Lage eines LSG im Wirkraum der Trasse.</p>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	 <p>Auf Grund der Vorbelastungen sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass ein geschütztes Biotop sich im Wirkraum der Trasse befindet.</p>
Boden	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wasser	 <p>Auf Grund der Vorbelastungen sind mit der Festlegung aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Klima und Luft	 <p>Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich <b>keine erheblichen Umweltauswirkungen</b> auf das Schutzgut verbunden.</p>
Wechselwirkungen	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.</p>

**Ebenenspezifische NATURA 2000-Prüfung**

- Für die Population des Großen Feuerfalters bei gegebener Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten; für die Zwergfledermaus ist eine Nutzung des Vorhabenbereichs und des direkten Umfelds als Jagdgebiet möglich; erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten
- Aufgrund der relativ geringen Entfernung zum Vorhabenbereich sind auf nachgeordneter Planungsebene vertiefte Untersuchungen der Artenvorkommen nötig und erforderlichenfalls Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen festzusetzen

**B**

Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „St. Arnualer Wiesen“ durchzuführen. \* (siehe S. C-51)

**Ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes**

**Hinweise auf relevante Artenvorkommen (ABDS-Artnachweise; versch. Kartierdaten):**

- Näheres Umfeld: Fledermäuse (Breitflügelfledermaus (1 Artnachweis), Zwergfledermaus (1 Artnachweis)) Mauereidechse (4 Artnachweise) Braunes Langohr (1 Artnachweis), Großes Mausohr (2 Artnachweise), Libellen (Gemeine Keiljungfer (2 Artnachweise), Kleine Zangenlibelle (1 Artnachweis), Spitzenfleck (3 Artnachweise)), Hirschkäfer (1 Artnachweis), Mauereidechse (1 Artnachweis)
- Weiteres Umfeld: Fledermäuse (Braunes Langohr (1 Artnachweis), Breitflügelfledermaus (8 Artnachweise), Großes Mausohr (1 Artnachweis), Graues Langohr (1 Artnachweis), Großer Abendsegler (6 Artnachweise), Flughautfledermaus (2 Artnachweis), Wasserfledermaus (1 Artnachweis), Zwergfledermaus (20 Artnachweise)

**B**

**Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.\*** (siehe Seite C-51) Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.

**Geprüfte Alternativen**

Keine Alternativen vorhanden.

**Kumulative Wirkungen**

Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

**Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

- Auf nachgeordneten Planungsebenen sind ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen zu ergreifen

\* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur NATURA 2000 zulassen. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der jeweiligen Massnahme vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange sowie NATURA 2000 Verträglichkeitsbelange erst im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

Die Kreisstadt Homburg begrüßt ausdrücklich die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP), der LEP Siedlung und Umwelt zusammenführt, um für die zukünftige nachhaltige städtebauliche Entwicklung von Kreisstadt, Region und Land die notwendigen Planungsvoraussetzungen zu schaffen. Die Kreisstadt Homburg wird sodann seinen Flächennutzungsplan (FNP) neu aufstellen. HH-Mittel für Planungsleistungen, Mobilitätskonzept, städtebauliche Entwicklungskonzepte uvm. wurden hierfür bereits veranlasst.

Homburg ist einer der wichtigsten Wirtschaftsstandorte des Saarlandes. Neben seiner Strahlkraft als Arbeitsplatzstandort und der überragenden Ausstattung eines Mittelzentrums mit Teilausstattungen eines Oberzentrums (Universität-Landeskrankenhaus /Medizin, Fakultät und überörtlicher Bahnhofsteilpunkt) strebt Homburg den Wirtschaftsumbau der in weiten Teilen KfZ-affin-geprägten Zulieferindustrie hin zu zukunftssicheren gewerblichen Arbeitsplätzen an. Nach Baurechtschaffung am Zunderbaum werden in der laufenden Erschließung auf größtenteils städtischem Eigentum hierfür derzeit die Grundstücke vergeben. Zugleich läuft derzeit die Konversion und Sanierung einer 18,4 ha großen Industriebrache (ehemals DSD) in zentraler, städtebaulich integrierter Lage hin zu einem Misch- und Gewerbegebiet.

Dieser Befund ist allerdings auch mit einigen Auswirkungen verbunden, die Homburg nur in einigen Teilbereichen planerisch selbst beeinflussen kann und deren planerische Konfliktbewältigung der Unterstützung der Landesplanung resp. Landespolitik bedürfen:

1. Jeder zentrale Ort hat seinen Versorgungsbereich. Die Landesplanung erkennt, dass der – wie auch im Einzelhandels- und Verkehrskonzept nachgewiesene – tatsächliche Verflechtungs- und Versorgungsbereich weit über das zugewiesene Gebiet hinausgeht. Die Zentralität des Mittelzentrums Homburg ist weitaus größer. Durch die Lage an der östlichen Landesgrenze sind auch Wohnbaulanddruck, Einkaufspotential und Pendlerbeziehungen zu berücksichtigen.

Im tatsächlichen Einzugsbereich des Mittelzentrums Homburg, der grob-schlägig mit 30 Autominuten angesetzt werden sollte, liegen u.a. die benachbarten Mittelzentren Zweibrücken, Blieskastel, Neunkirchen und St. Ingbert, aber auch die Oberzentren Saarbrücken und Kaiserslautern.

Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten einer überörtlichen und koordinierenden Landesplanung, die darauf abstellt, eine planerische Konfliktbewältigung von Versorgung, Ausstattung und Erreichbarkeit in den zugewiesenen Zuordnungsgebieten zu betreiben, wird durch die (wirtschafts-, sozio- und) geographische Nachbarschaft mit dem MZ Zweibrücken noch erschwert. Somit kannibalisieren sich aus dieser Funktionszuweisung der Landesplanung des Saarlandes und der des regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz die Kommunen zwangsläufig und ohne eigenes Verschulden – insbesondere bei den Anstrengungen einer funktionsfähigen Innenstadt mit

Handel unter Beachtung des Konkurrenzgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes.

Arbeitsplatzdichte, tatsächlicher Einzugsbereich, medizinische Fakultät und Landeskrankenhaus, Schuldichte, überörtlicher DB- Anschluss und die enorme Zielverkehrsdichte lassen Homburg als Mittelzentrum weit über den zugewiesenen Verflechtungsbereich zentralörtlich und städtebaulich ausstrahlen.

**Die Kreisstadt Homburg bittet daher um Prüfung, ob aufgrund ihres außerordentlichen Bedeutungsüberschusses und ihrer daraus resultierten Alleinstellungsmerkmale eines Mittels Zentrums im zentrale Orte System des Landes ein neues Instrument „MZ mit Teilfunktionen eines OZ“ zugewiesen werden kann.**

2. Die Zentralität Homburgs führt zu weit aus mehr als 20.000 Einpendlern pro Tag. Diese stärken zwar ihre Herkunftsgemeinden durch die Einkommenssteuer, Homburg trägt aber die Lasten wie Verkehrsaufkommen mit hohem LKW-Anteil (Lärm, Stau, Infrastrukturunterhaltung), Emissionen, Flächenverbrauch uvm. Der LEP fordert unter Abschnitt 1.06 (e) kurze Wege und kompakte Siedlungsstruktur. **Die Zahl der Einpendler bei vorgehaltener Arbeitsplatzdichte kann somit nur mit erhöhter Wohneinheitenanzahl entgegengewirkt werden.** Dies entspräche dem Ziel des LEP's die Verkehrswege zwischen Arbeitsplatz und Wohnen im Sinne kompakter städtebaulicher Strukturen zu minimieren.

Wie bereits beschrieben hält die Zentralität Homburgs samt Arbeitsplätzen in Gewerbe und Dienstleistung traditionell, durch die Fahrkostensteigerung nun noch deutlich erhöht, den Wohnbaulanddruck hoch. Es sei der Hinweis erlaubt, dass alle Annahmen der Landesplanung aus früheren Jahren zur demographischen Entwicklung nicht eingetreten sind, ganz im Gegenteil: Homburg hat derzeit rund 44.000 „amtliche“ Einwohner (01.10.2023: 43.292 Einwohner mit 1. Wohnsitz, 660 mit 2.-Wohnsitz) sowie eine nicht quantifizierbare „Dunkelziffer“ an nichtgemeldeten Studenten sowie Zeitarbeitskräften. Dadurch, dass Homburg den Bedarf an Nachfragen für Wohnbebauung nicht decken kann, entstehen und füllen sich v.a. in direkt benachbarten rhld.pf. Kommunen (ZW, Waldmohr, Bechhofen) Baugebiete. **Homburg benötigt daher dringend ein größeres Kontingent an Wohneinheiten, um Innenentwicklung verdichten zu können.** Die innerstädtischen Potentiale (DSD, Warburgring, Zweibrücker Tor und ehem. Feuerwehr) sind baurechtlich allesamt ausgeschöpft.

3. Laut „de.statista.com“ waren im Jahr 2018 mit ca. 65 % der Bewohner des Saarlands „Eigentümer einer Wohnung, die sie auch selbst bewohnten.“ Somit ist das Saarland „das Bundesland mit dem höchsten Anteil an selbstgenutztem Wohneigentum.“ Planerische Vorgaben der Landesplanung zur Kontingentierung oder Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung haben

daher gerade im Saarland besondere Bedeutsamkeit.

Die Absicht des Verordnungsgebers ist zu bemängeln, dass nicht mehr die Gemeinde den Bedarf an Wohnraum vor Ort für sich selbst festlegt, sondern der Bedarf durch das Land vorgegeben wird.

**Die Kreisstadt Homburg empfiehlt, in Anlehnung an die Argumentation des Saarländischen Städte- und Gemeindetages, anstelle der zwingenden Festlegung von Werten, ein pauschalisiertes Modell einzuführen, welches einen noch zu bestimmenden Prozentsatz von in den nächsten 10 Jahren umsetzbaren Wohneinheiten für jede Kommune vorgibt.** Bei der Festlegung einer solchen Pauschale sind bereits eingetretene, sowie noch bevorstehende, jedoch schon absehbare Entwicklungen in den Kommunen wie beispielsweise die Ansiedlung größerer Gewerbebetriebe und der daraus resultierende Wohnflächenbedarf für die Beschäftigten unbedingt zu berücksichtigen. Die Wohnraumbedarfsanalyse ist daher unbedingt von den Kommunen vorzunehmen.

Der vom Verordnungsgeber festgelegte Wert des Eigenentwicklungsbedarfs kann nur als Auslegungshilfe für die einzelnen Gemeinden dienen. Zumindest müsste wieder auf die derzeit geltenden Werte zurückgegriffen werden, dies insbesondere, da die neuen Bedarfswerte nicht nachvollziehbar sind und eine Herleitung fehlt.

Die angedachte, einseitige Vorgabe des prognostizierten Wohnungsbedarfs und die damit zusammenhängende fehlende Möglichkeit der Gemeinden bei der Bedarfsermittlung Einfluss zu nehmen, ist angesichts des nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 118 SVerf verfassungsrechtlich gewährten Rechts der kommunalen Selbstverwaltung kritisch einzustufen.

Die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2030 dargelegten restriktiven Vorgaben stehen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im erheblichen Widerspruch zur Absicht der Bundesregierung, mehr Wohnraum im Bundesgebiet zu schaffen.

4. Die städtebauliche Entwicklung hängt seit vielen Jahren von der nicht entschiedenen Ortsumgehung Schwarzenbach ab, die in einem Planfeststellungsverfahren wichtige Flächen in einer Veränderungssperre bindet und es ist komplett offen, ob sich ein neuer Städteingangsbereich bilden wird. Ebenso sind alle größeren Verkehrsplanungen von dieser Entscheidung abhängig. **Die Kreisstadt Homburg bittet daher um Einwirkung auf eine beschleunigte Entscheidung.** Der Verlauf der OU Schwarzenbach wurde korrekt im LEP-Entwurf aufgenommen.
5. Der Bund plant in Homburg eine neue Autobahnanschluss-Stelle an der Bundesautobahn A 6, namentlich „BAB A6 Homburg – Ost neu“. **Die Planungshoheit hierfür liegt bei der Autobahn GmbH. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.**

6. Das Eisenbahnbundesamt (EBA) hat die Reaktivierung der Bahnstrecke Homburg-Zweibrücken planfestgestellt, der Planfeststellungsbeschluss hierzu liegt aus. Da 4 Haltepunkte bzw. Bahnhöfe neu eingerichtet werden, muss das jeweilige Bahnhofsumfeld Potential für die verkehrstechnische Anbindung und für den ruhenden Verkehr aufweisen. In Einöd stehen alle benachbarten Flächen unvereinbar im LEP wie auch im Hochwasserschutz dieser Planungsaufgabe entgegen. **Dennoch hat die DB den Bahnhof dort verortet. Die Kreisstadt fordert die Landesplanung auf, zumindest deren Vorrang- und Vorbehaltsflächen entsprechend der notwendigen Erschließungsaufgaben zurückzunehmen. Sowie alle 4 Haltepunkte individuell zu betrachten.**
  
7. **Die Kreisstadt Homburg bittet um planerische Abstimmung und Einwirken bei negativen Auswirkungen von Planungsentscheidungen der benachbarten Gebietskörperschaften und der Regionalplanung:** insbesondere von der Einzelhandelszulässigkeit in Grenznähe (z.B. Waldmohr zu Jägersburg) bis hin zur beabsichtigten Erweiterung des FOC / Style Outlet des ZEF wird durch Kaufkraft- und Zentralitätsverlust Homburg wie auch seine saarländischen Nachbargemeinden in ihren Rechten verletzt. Neben eigenen rechtlichen Anstrengungen gegen das Outlet in Zweibrücken sollte die Landesplanung aus überörtlicher Sicht auf die Regional- und Landesplanung in der Westpfalz analog der verpflichtenden gemeindenachbarlichen Abstimmung einwirken.
  
8. Die städtebauliche Entwicklung Homburgs und seiner Stadtteile ist durch umwelt- und naturschutzrechtliche Instrumente ohnehin sehr stark eingeschränkt. Es verbleiben wenige nicht mit Bauverboten oder Baubeschränkungen verbleibende Potentiale. Mit dem neuen LEP werden zusätzlich Einschränkungen der zukünftigen Siedlungsentwicklung durch das Instrument der Regionalen Grünzüge gesehen. Diese führt die Landesplanung fast ausnahmslos bis an die jeweiligen Siedlungskörper heran. Zwar sind Darstellungen der Regional- und Landesplanung als gebietsscharf (FNP = flächenscharf, BPlan = parzellenscharf) einzustufen – es verbleibt aber bei der getätigten Planzeichnung kaum bis kein Interpretationsspielraum beim notwendigen Mastabssprung. Die Enge dieser Plansignatur führt sogar so weit, dass der Ortsteil Altbreitenfeld im Stadtteil Jägersburg mit der Signatur Regionaler Grünzug überzogen wird. Dies ist nicht akzeptabel! Regionale Grünzüge sollten einen Achtungsabstand einhalten, dies schafft etwaigen Entwicklungsspielraum für die planende Kommune ohne seine überörtliche Zäsurfunktion zu verlieren. **Entsprechend der Prüfung von Raumordnungsplänen halten Instrumente zur Freiraumsicherung wie z.B. regionaler Grünzug oder Siedlungszäsur Abstände zwischen 50 und 250 m zum Siedlungsbereich ein. Die Kreisstadt Homburg bittet um 100 m Achtungsabstand grundsätzlich entlang der Siedlungsgrenzen.** Eine weitere Option wäre die Regionalen Grünzüge in mehrere Unterpunkte/Vorranggebiete aufzuteilen, welche in ihrer Einschränkung bzw.

**Funktion konkreter wären** (z.B. Bauverbotszone für Flächen mit Kalt- und Frischluft-Funktion)

9. Das Vorranggebiet für Landwirtschaft könnte eine Tabuzone für Photovoltaikanlagen werden. Bei allen derzeit vorsprechenden Interessenten für gewollte erneuerbare Energien wird ausnahmslos aus Flächen- und Kostengründen die Agri-PV-Anlage abgelehnt – somit müssten Zielabweichungsverfahren erst die landesplanerische Zielausweisung zurücknehmen, um das Baurecht für die gewollte Energiewende im Außenbereich zu schaffen. **Deshalb wird explizit darum gebeten, das Vorranggebiet für Landwirtschaft aus dem am 07.11.2023 zu beschließenden vorhabenbezogenen BPlan „PV Weißer Trisch“ in den betroffenen Flächenanteilen zurück zu nehmen.** Um die Energiewende problemlos zu befördern, sollten Regelungen getroffen werden, die explizit auf die Maßnahmenförderungen im Energiesektor hinarbeiten.
  
10. Der Moorschutz ist im Umwelt- und Naturschutz unstrittig. Aber eine etwaige Wiedervernässung trockengefallener ehemaliger Moorflächen wird aktuell bundesweit diskutiert. **Im LEP – Entwurf werden hierzu keine Aussagen getätigt. Falls dies von landesweiter Bedeutung sein oder werden sollte, bitten wir um entsprechende Ergänzungen.**

---

## Ortsteile

### Stadt Homburg (Verweis auf Abbildungsverzeichnis)

Die Ortsteile der Stadt Homburg bilden in ihren eigenen Funktionen und dem Kontext in dem sie zueinander stehen die Gesamtstadt. Wichtig ist hierbei die Beachtung der Individualität der einzelnen Ortsteile und ihr Entwicklungspotenzial / -wunsch Ebenfalls hat jeder Ortsteil neben seinen Vorzügen und Alleinstellungsmerkmalen mit seinen eigenen städtebaulichen Herausforderungen umzugehen, welche im aktuellen Entwurf des LEPs durch übergeordnete Steuerung nicht in der Tiefe erkannt werden. Beschränkt wird das kommunale Entwicklungserfordernis durch die Regionalen Grünzüge, aber auch durch das geschilderte Verfahren der „Bedarfsermittlung des Wohnraums“. Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung der bereits in Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips.

Im Nachgang folgen die detaillierten Stellungen für die verschiedenen Stadtteile:

1. Homburg-Mitte:

Homburg-Mitte hält die Stadtmitte als Stadtzentrum vor. Er umfasst u.a. neben der

Innenstadt, das vorgenannte DSD- Gelände und den Unicampus der medizin. Fakultät. Die Landesplanung hat entsprechend des laufenden Bplan-Verfahrens „Neuro“ im LEP richtigerweise das „VG Forschung und Entwicklung“ im LEP-Entwurf vergrößernd angepasst.

Das Schloßberghotel liegt in einem **Regionalen Grünzug; dieses sollte herausgenommen werden** (Abb.1). Ebenfalls sind die Regionalen Grünzüge, welche über das Waldstadion verlaufen zu entfernen.

Gleichzeitig darf hier nicht außer Acht gelassen werden, dass die Innenstadt Homburgs einer enormen Konkurrenzlage ausgesetzt ist, welche durch den sich überlappenden Einzugsbereich der Mittel- und Hauptzentren erzeugt wird. Wie bereits beschrieben schädigt das FOC/style outlets des ZEF Zweibrücken die Innenstädte der umliegenden Zentren nachhaltig. Weshalb an dieser Stelle noch einmal über die Dringlichkeit die Abstimmung der Landes- und Regionalplanungen über die Landesgrenzen hinaus hingewiesen wird.

## 2. Jägersburg

Im OT Jägersburg leiden ortssässige Versorgungsstrukturen durch die unmittelbare Versorgungskonkurrenz an der Landes- und Gemarkungsgrenze zu Jägersburg in Waldmohr. Im Allgemeinen zeichnet sich der OT Jägersburg neben seinem Wunsch nach Wachstum durch Neubaugebiete als Naherholungsgebiet mit einem hohen Freizeitangebot aus.

Im Anschluss folgt eine Übersicht bezüglich der Potenzialflächen, welche von der Landesplanung zu beachten sind, bzw. zu korrigieren sind:

**Erweiterungsflächen für Neubaugebiete** können die Wohnflächenpotentiale **Eiskeller**(Abb.2) und **Hammerloch** (Abb.2) sein.

**Regionale Grünzüge liegen zum Teil über Siedlungsmarkierungen / Altbreitenfelderhof, diese sind zu korrigieren**(Abb.3).

Um den Alois Omlor Sportpark ist kein Erweiterungspotential gegeben, Vorranggebiete liegen im LEP-Entwurf sogar über dem Sportpark: **regionale Grünzüge und Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund sollten etwas zurückgesetzt werden** (Abb.2).

Am ehemaligen Bahnhof (Denkmal) wird entlang der denkmalgeschützten Bahntrasse derzeit ein BPlan (Demenzzentrum/Seniorenpark) aufgestellt. **Überlagernde Darstellung des LEP sind zurückzunehmen** (Abb.4).

## 3. Einöd- Schwarzenacker

Einöd ist ein Ortsteil im Süd/Osten von Homburg mit direktem Grenzanschluss an Zweibrücken. Maßgeblich für den OT ist hier die Hauptstraße, welche sich als Zentrale Mittelachse durch den Ortssteil zieht und gleichzeitig die Funktion eine Hauptumgehungsstraße erfüllt. Einöd hat aufgrund seiner Lage als Hauptbelas-

tung sehr hohen Durchgangsverkehr aufgrund der Pendlerströme i.V.m. dem Autobahnanschluss/ Arbeitsplatz.

Die Bahnreaktivierung Homburg-Zweibrücken wurde planfestgestellt. Der künftige Bahnhof wird in Einöd verlagert, der neue Bahnhof liegt inmitten von Naturschutz, Hochwasserschutz und Landesplanungsvorgaben. Aktuell wird mittels eines Mobilitätskonzeptes geprüft, wie überhaupt ein anfahrbarer Bahnhofsvorplatz mit Parkmöglichkeiten geschaffen werden kann, zumal der Bestandsbahnhofsvorplatz exzellent als Park-and-Ride-Parkplatz angenommen wird. **Hierfür bittet die Kreisstadt um größtmögliche Freihaltung um den geplanten neuen Bahnhof.**

Die innerörtliche Wohnbaufläche Bereich Friedhof / Oberer Krämer soll als Wohnbaufläche erhalten bleiben, Wohneinheiten sind hierfür notwendig.

**Es ist notwendig, nördlich des Sportplatzes perspektivisch für Sportflächenerweiterung und/oder Gemeinbedarfsnutzungen weitere Entwicklungspotentiale in den künftigen FNP ohne gegenlautende LEP-Vorgaben aufnehmen zu können (Abb.5).**

#### 4. Wörschweiler

Für den Ortsteil Wörschweiler ergeben sich aktuell keine Änderungen.

#### 5. Kirrberg

Kirrberg hat durch die Nähe von Uniklinikum und Landeskrankenhaus erhöhten Siedlungsdruck. **Wohnbauflächen des FNP sollen auch noch perspektivisch umsetzbar sein.**

#### 6. Erbach- Reiskirchen

Der Stadtteil Erbach-Reiskirchen ist der größte Stadtteil Homburg und er hält die höchste Arbeitsplatzdichte vor, hat aber auch die städtebaulichen Auswirkungen wie Verkehrsmengen und Emissionen. **Die innerörtlichen Wohnbauflächen im Bereich Berliner Straße sollen entwickelt werden. Hierfür sind entsprechende Wohneinheiten erforderlich.**

#### 7. Bruchhof-Sanddorf

Sanddorf ist ein Ortsteil im Nordosten. Umwelt- und naturschutzrechtliche Restriktionen wie auch die Waldnachbarschaft grenzen eine potentielle Siedlungsentwicklung in Gänze und auf Dauer ein. Derzeit wird ein Wochenendgebiet, das aus einem Campingplatz entstanden ist, in einem laufenden Bebauungsplanverfahren („Königsbruch“) mit Sondergebietsfestsetzung „geheilt“. **Um entsprechende Beachtung wird gebeten (Abb.6).**

#### 8. Beeden-Schwarzenbach

Hochwasser, Infrastrukturplanungen, umwelt- und naturschutzrechtliche Restriktionen wie auch die Waldnachbarschaft grenzen eine potentielle Siedlungsweiterentwicklung in Gänze und auf Dauer ein. In Schwarzenbach sieht die Bahnreaktivierung neben der sich in Planfeststellung befindlichen Autobahnabfahrt der OU Schwarzenbach einen Bahnhaltepunkt vor. Ein Mobilitätskonzept unterstützt die planende Kommune bei einer Erschließung eines Bahnhofsvorplatzes. **Um entsprechenden landesplanerischen Spielraum in diesem Bereich wird gebeten.**

# Abbildungsverzeichnis:

Homburg-Mitte:  
(Abb.1):



Schlossberg Hotel, liegt in einem Regionalen Grünzug, wir bitten darum, diesen entsprechend zu entfernen.

Ebenfalls sind die Regionalen Grünzüge, welche über das Waldstadion verlaufen zu entfernen.

Jägersburg  
(Abb.2):



Erweiterungsflächen für Neubaugebiete können die Wohnflächenpotentiale Eiskeller(Abb.2) und Hammerloch (Abb.2.1) sein.

Um den Alois Omlor Sportpark ist kein Erweiterungspotential gegeben, Vorranggebiete liegen über dem Sportpark (regionale Grünzüge und Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund müssen zurückgestellt werden)

(Abb.2.1):



Hammerloch

(Abb.3):



Regionale Grünzüge liegen zum Teil über Siedlungsmarkierungen / Altbreitenfelderhof, dies ist zu korrigieren.

(Abb.4):



Am ehemaligen Bahnhof (Denkmal) wird entlang der denkmalgeschützten Bahntrasse ein BPlan (Demenzzentrum/Seniorenpark) aufgestellt. **Überlagernde Darstellung des LEP sind zurückzunehmen.**

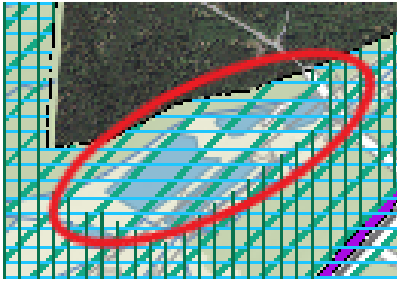
(Abb.5):



Um den Sportplatz soll perspektivisch der Sport oder der Gemeinbedarf noch Entwicklungspotentiale aufzeigen.

## Bruchhof-Sanddorf

(Abb.6):



Derzeit wird ein Wochenendgebiet, das aus einem Campingplatz entstanden ist, in einem laufenden Bebauungsplanverfahren mit Sondergebietsfestsetzung „geheilt“. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

**2025/0943/20**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Michael Braß



## Haushalt 2026

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Kirrberg (Anhörung)	14.01.2026	Ö
Ortsrat Wörschweiler (Anhörung)	19.01.2026	Ö
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Anhörung)	19.01.2026	Ö
Ortsrat Beeden (Anhörung)	20.01.2026	Ö
Ortsrat Jägersburg (Anhörung)	21.01.2026	Ö
Ortsrat Reiskirchen (Anhörung)	21.01.2026	Ö
Ortsrat Einöd (Anhörung)	22.01.2026	Ö
Ortsrat Erbach (Anhörung)	22.01.2026	Ö
Ortsrat Schwarzenbach (Anhörung)	26.01.2026	Ö
Ortsrat Homburg (Anhörung)	26.01.2026	Ö
Personalausschuss (Vorberatung)	29.01.2026	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.01.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

### Beschlussvorschlag

Für das Haushaltsjahr 2026 werden die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit dem Stellenplan, den dazugehörigen Anlagen und das Investitionsprogramm beschlossen.

### Sachverhalt

Die Stadt führt die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026 unter Beachtung der maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorschriften nach dem Saarlandpaktgesetz (SPaktG), des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG), der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) und der Ausführungsverordnung zum SPaktG (VOSPaktG) entsprechend fort.

Die jeweiligen Haushaltsgesamtansätze des Planjahres und der mittelfristigen Finanzplanung orientieren sich an der fortgeschriebenen Normalentwicklung, die das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport auf Grundlage der Finanzrechnungsergebnisse der maßgeblichen Vorjahre verbunden mit einer Prognose auf Basis der letzten Steuerschätzung (Bund/Länder/Kommunen) der Stadt individuell für den Zeitraum 2026 bis 2029 vorgegeben hat.

Entsprechend der Feststellung des kommunales Sanierungsrates vom 09.07.2024 über eine Notlage nach § 8 Abs. 5 SPaktG wird der Stadt für die Jahre 2024 bis 2027 ein jährliches strukturelles Defizit in Höhe von – 5.113 TEUR eingeräumt.

Der Haushaltsplan 2026 kann diese strukturelle Defizitobergrenze einhalten. In der mittelfristigen Finanzplanung 2027 ist dies nur noch eingeschränkt möglich. In den mittelfristigen Finanzplanungsjahren 2028 und 2029 kann derzeit ein dann vorgeschriebener struktureller Haushaltsausgleich nicht mehr eingehalten werden.

Für das Jahr 2026 wird nochmals eine Gewinnausschüttung der stadt eigenen HPS GmbH in Höhe von 1 Mio. EUR vorgesehen.

Allerdings muss der städtische Haushalt in 2026 eine Verringerung des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen) in Höhe von 5,6 Mio. EUR bei gleichzeitiger Erhöhung der Kreisumlage um 4,5 Mio. EUR verkraften. Dies führt zu einer realen Mehrbelastung von über 10 Mio. EUR. Dennoch wird der Haushalt 2026 ohne Erhöhung der Realsteuern geplant.

Aufgrund der maßgeblichen Kostenfaktoren für Personal, Umlagen, Sachkosten und Kreditzinsen übersteigen im Finanzhaushalt die geplanten Ausgaben mit 110,134 Mio. EUR die geplanten Einnahmen mit 101,742 Mio. EUR in der laufenden Verwaltung mit einem daraus resultierenden Fehlbetrag von - 8,392 Mio. EUR. Dieser erhöht sich durch die Tilgung der Investitionskredite in Höhe von 3,058 Mio. EUR auf insgesamt - 11,450 Mio. EUR.

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsicht hat der Stadt für das Haushaltsjahr 2026 einen Kreditrahmen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in Höhe von 2,603 Mio. EUR zugebilligt. Nach Änderung des Krediterlasses durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im März 2022 können für maßgebliche kommunale Pflichtaufgaben Sonderkredite in gerechtfertigter Höhe außerhalb des vorgenannten Rahmens durch die Kommunen aufgenommen werden.

Rückwirkend ab dem Jahr 2025 stehen der Stadt zusätzlich Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Bundes nach dem Landes- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) ca. 21,8 Mio. EUR als Co-Finanzierungsinstrument für den Ausbau bzw. Grundsanierung der städtischen Infrastruktur zur Verfügung.

Das Investitionsprogramm sieht für die Finanzierung der geplanten Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 26,563 Mio. EUR im Jahr 2026 einen dafür erforderlichen Gesamtkredit in Höhe von 19,274 Mio. EUR vor.

Der auch durch die Sonderkredite entsprechend erhöhte Schuldendienst – insbesondere die Kreditzinsen - belastet zukünftig erheblich den Verwaltungshaushalt und verkürzt den Handlungsspielraum der Stadt zunehmend, weil der o.g. Krediterlass zwar für diverse Pflichtaufgaben eine Sonderkreditfähigkeit zulässt, insgesamt aber auch der dadurch veranlasste Schuldendienst innerhalb der durch die Fortschreibung der Normalentwicklung gesetzten Grenzen nach dem SPaktG zu erfolgen hat. Insofern ist die Stadt bestrebt entsprechend den noch durch das Land zu erlassenden Förderrichtlinien zum LuKIFG vorrangig Mittel des Infrastruktursondervermögens zur Verwirklichung diverser Investitionsmaßnahmen heranzuziehen.

Trotz Übernahme von Liquiditätsverbindlichkeiten durch das Land als Teilentschuldungsmaßnahme nach dem SPaktG wird für die Aufrechterhaltung der Kassenliquidität – nun auch wegen der weiteren zugelassenen Defizite / Fehlbeträge in 2026 und 2027 - ein Kreditrahmen zur Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 70 Mio. EUR seitens der Kämmerei für erforderlich gehalten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

siehe Anlagen

## **Anlage/n**

- 1 Haushaltsplan Entwurf HFA neu (nichtöffentlich)
- 2 Haushaltserlass 2026 sent (nichtöffentlich)
- 3 Krediterlass 2025 unterzeichnet (nichtöffentlich)
- 4 Kommunalverteilung LuKIFG\_Stichtag\_31.12.2024 (nichtöffentlich)

**2026/0021/100**

**öffentlich**

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Dr. Karl Schuberth



## **Friedhöfe im Gemeindebezirk Einöd**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Kenntnisnahme)	22.01.2026	Ö

### **Sachverhalt**

Der Antrag der SPD Fraktion zu TOP 5 der letzten Sitzung wurde nur teilweise beantwortet. Nachstehend die noch offenen Fragen aus dem Antrag:

1. Zukünftige Gestaltung der Friedhöfe.

Der Ortsrat bittet die Stadtverwaltung um eine Stellungnahme zur zukünftigen Planung für die Friedhöfe in Einöd, Ingweiler und Schwarzenacker.

Hintergrund ist die Beobachtung, dass sich die Bestattungsformen deutlich verändern:

o Die Stelen für Urnengräber werden rege genutzt.

o Die Flächen für Baumbestattungen werden zunehmend nachgefragt.

o Gleichzeitig nimmt die Zahl der Erdbestattungen ab, wodurch viele Grabflächen frei werden und Lücken entstehen.

Der Ortsrat möchte erfahren, wie die Stadtverwaltung mit dieser Entwicklung umgeht und welche gestalterischen oder konzeptionellen Maßnahmen geplant sind, um die Friedhöfe weiterhin als würdige und gepflegte Orte zu erhalten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **Anlage/n**

Keine

**2026/0043/100**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: CDU-Fraktion



## **Antrag der CDU-Fraktion: Raumanmietung im Stadtteil Einöd als Treff- und Veranstaltungspunkt für Senioren**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Entscheidung)	22.01.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Ortsrat bittet die Verwaltung zu prüfen, ob eine termingebundene Raumanmietung im Stadtteil Einöd als Treff- und Veranstaltungsort für Senioren möglich ist.

### **Sachverhalt**

Siehe Antrag der CDU-Fraktion.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- 1 CDU-Antrag - Kommunikationstreffpunkt 70+ (öffentlich)
- 2 Bürgerumfrage Seniorentreffen (nichtöffentlich)

An den  
Ortsvorsteher des Gemeindebezirks Einöd  
Herrn Dr. Karl Schuberth  
66424 Homburg

**Antrag der CDU Ortstratsfraktion - 12.01.2026**

Sehr geehrter Orstvorsteher Dr. Karl Schuberth,  
für die CDU Fraktion beantragen wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes:

**Prüfung einer termingebundenen Raumanmietung im Stadtteil Einöd als Treff- und Veranstaltungspunkt für Senioren.**

Begründung:

Der demographische Wandel ist in Homburg-Süd stark erkennbar. In den Ortsbezirken gibt es bereits themengebundene Vereinsangebote, jedoch fehlt es an Angeboten in barrierefreien Räumlichkeiten, denen es nicht mehr möglich ist am örtlichen Vereinsleben teilzunehmen.

Wir schlagen daher vor, im Gemeindezentrum protestantischen Kirchengemeinde Einöd am Asenbühl einmal im Monat eine Veranstaltung für Senioren durchzuführen.

Es haben sich bereits mehrere Personen bereiterklärt die Planung und Durchführung zu gestalten.

Angedachte Themen sind:

- Vorträge
- Kommunikationstreffen
- Buchvorstellungen
- kulturelle Angebote

Das Interesse wird durch eine örtliche Umfrage belegt. Sie liegt dem Antrag bei.  
Die ehrenamtliche Seniorenbeauftragte Gabriele Engel befürwortet und unterstützt den Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Wolf - Fraktionssprecher



**2026/0023/100**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Dr. Karl Schuberth



## **Ausgaben aus dem Budget**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Entscheidung)	22.01.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung werden folgende Ausgaben aus dem Budget genehmigt:

- a) für den Veranstaltungskalender 2026 (Höhe z.Zt. noch nicht zu beziffern).
- b) für die Entsorgung der Weihnachtsbäume in Höhe von 80€.

### **Sachverhalt**

Zu a) der Veranstaltungskalender 2026 für den Gemeindebezirk ist zurzeit im Druck. Die Auslieferung ist für die 4. KW zugesagt.

Zu b) die Jugendabteilung der Spielvereinigung Einöd sammelt am 10.01.26 in Erwartung einer Spende im Gemeindebezirk die Weihnachtsbäume ein. Aus dem Budget würden die Kosten für die Entsorgung des großen Weihnachtsbaumes vor der Kirche, der ca. 18 Bäumchen die als Dekoration beim Weihnachtsmarkt dienten sowie des Kerwestraußes vom Bürgerhaus anfallen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n**

Keine

**2025/0934/100**

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Dr. Karl Schuberth



**Prüfergebnis zu: "Antrag der SPD-Fraktion:  
Friedhofsgestaltung und Erneuerung von  
Beschriftungen an Gedenkstätten (2025/0839/100)"**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Kenntnisnahme)	22.01.2026	Ö

**Sachverhalt**

Der Ortsvorsteher trägt das Prüfergebnis vor.

**Finanzielle Auswirkungen**

**Anlage/n**

Keine

**2025/0937/100**

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Dr. Karl Schuberth



## **Prüfergebnis zu: "Antrag der SPD-Fraktion: Anbringung von Rauchmeldern im Bürgerhaus Einöd" (2025/0371/100)**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Kenntnisnahme)	22.01.2026	Ö

### **Sachverhalt**

Der Ortsvorsteher trägt das Prüfergebnis vor.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

Keine